



Jahresbericht 2021

Sozialamt

**Landratsamt
Kreissozialamt
Herrenfelder Straße 14
72250 Freudenstadt**

www.kreis-fds.de

**Tel.: 07441 920-6101
Fax: 07441 920-6199**

Leiter: Harald Dürrschnabel
duerrschnabel@kreis-fds.de
AZ: 21.10 - 420.75

Mai 2022

Verteiler

intern:

Kreistag
Landrat
Dezernent
Alle MA Sozialamt
Amt für Migration und Flüchtlinge
Jugendamt
Kreisarchiv

extern:

MdEP
MdB
MdL
Presse
Gemeindetag Baden-Württemberg, Kreisverband FDS
Agentur für Arbeit, Nagold
Jobcenter Landkreis Freudenstadt, Geschäftsführer
Erlacher Höhe
PSAG (430.120)
Sozialer Arbeitskreis Horb (411.514)
Kreisvorsitzender der Liga der Wohlfahrtspflege
AK „Psychiatrie“ (430.0432)
IBB-Stelle (430.1365)
AK „Behindertenhilfe“ (430.031)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	2
A) ALLGEMEINES	
Organisationsübersicht	3
Ausbildung und Fortbildung	4
Vergleichende Entwicklung des Sozialhilfenettoaufwands der Landkreise	5
Entwicklung wesentlicher Fallzahlen	6
B) LEISTUNGEN	
Grundsicherung für Erwerbsfähige	7-10
Bildungs- und Teilhabeleistungen	11-12
Wohngeld	13-14
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	15-17
Hilfe zum Lebensunterhalt	18
Hilfe zur Pflege	19-22
Krankenhilfe	23
Bestattungskosten	24
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	25-28
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	29-45
Blindenhilfe	46
Schwerbehindertenausweise	47-49
Soziales Entschädigungsrecht	50-51
Kriegsopferfürsorge	52
Bundesausbildungsförderung	53
Aufstiegsfortbildungsförderung	53
C) BERATUNG UND FÖRDERUNG	
Rechtliche Betreuung von Erwachsenen	54-58
Allgemeiner Sozialer Dienst	59
Suchtberatung	60
Schuldnerberatung	61-63
Pflegestützpunkt	64-65
Fürsprecher und IBB-Stelle für psychisch Kranke und deren Angehörige	66
Beratung von Frauen, die von Gewalt bedroht sind	67
Ehrenamtliche Wohnberatung	68
Behindertenbeauftragter	68
Kommunale Pflegekonferenz	69-70
Europäischer Sozialfonds	71

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Leistungsbilanz ist das 2. Jahr digital und heißt aus Gründen der einheitlichen Sprachregelung nun Jahresbericht. Inhaltlich ergeben sich wenige Veränderungen.

Auch das Jahr 2021 wird uns allen in Erinnerung bleiben, da uns die weltweite Pandemie dieses Mal das ganze Jahr über beschäftigt hat. Durch Lockdown, Schichtdienst, Impfen oder Quarantäne wurde die Betroffenheit bei den Menschen größer und die Belastungen für jeden Einzelnen haben in unterschiedlichster Weise zugenommen und ihre Spuren hinterlassen.

Es galt für uns auch im Jahr 2021 die Daseinsversorgung zu sichern, die Aufgaben unter eingeschränkten Bedingungen weiterhin gut wahrzunehmen und unter strengen Schutz- und Hygienebestimmungen Kontakte zu den Menschen und den Kooperationspartnern zu halten. Die Arbeit hat sich durch Homeoffice in mehrfacher Hinsicht verändert. Auf diese Änderungen gilt es weiterhin zu reagieren und vorbereitet zu sein. Der Umstieg in das digitale Zeitalter ist nicht so einfach, da es oft an personellen Kapazitäten fehlt, z. B. in den Rechenzentren. Auch die Anforderungen an Zusammenarbeit und Führung verändern sich.

Für das Jahr 2021 war vorgesehen die Vereinbarungen der Eingliederungshilfe auf den neuen Rahmenvertrag des Bundesteilhabegesetz (BTHG) umzustellen. Die Leistungsträger haben sich ebenso wie die Leistungserbringer Gedanken gemacht, wie die Leistungen für die behinderten Menschen passgenauer werden und sich zukünftig bemessen lassen können. Der KVJS hat für die Land- und Stadtkreise das sogenannte „Kommunale Modell“ entwickelt, das Bedarfen gemeinsam aber auch individuell begegnet werden kann. Den Leistungserbringern ist dies wiederum zu pauschal und es fehlt nach deren Auffassung der personenzentrierte Ansatz. Leider sind sich die Leistungserbringer nicht einig und es gibt alleine in Baden-Württemberg etwa 10 Modelle, die von den Leistungserbringern in die Verhandlungen eingebracht werden. Die Leistungserbringer stehen dem „Kommunalen Modell“ weitgehend nicht aufgeschlossen gegenüber. Unterschiedliche Modelle erleichtern dem Menschen mit Behinderung aber auch dem Leistungsträger nicht den Überblick, da die Herangehensweisen bis zur Bedarfsdeckung höchst unterschiedlich sind. Von der ursprünglichen Absicht, dass im Land für die Menschen mit Behinderung gleiche Bedingungen vorherrschen und die Übersichtlichkeit besteht, sind wir derzeit sehr weit weg. In vielen Landkreisen finden Vorabgespräche statt oder bereits Verhandlungen. Da die Positionen so weit auseinander sind, ziehen sich die Verhandlungen über Monate hin. Im Jahr 2021 hat es deswegen in Baden-Württemberg nicht einmal eine Handvoll Abschlüsse gegeben. Im Landkreis Freudenstadt blieb es bisher bei Vorortgesprächen. Im Sommer 2022 ist mit ersten Aufforderungen durch Leistungserbringer zu rechnen. Die finanziellen Auswirkungen sind nicht absehbar. Die ersten Abschlüsse zeigen jedoch an, dass die Kosten sich nicht unerheblich erhöhen werden.

Ich bedanke mich bei meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit, die den besonderen Anforderungen immer gerecht wurden. Ich danke aber auch den Leistungserbringern, den Organisationen und allen, die uns bei der Wahrnehmung der vielfältigen Aufgaben unterstützt haben. Es hat sich auch dieses Jahr wieder gezeigt, dass unter anhaltenden erschwerten Bedingungen die Zusammenarbeit und Aufgabenwahrnehmung sehr gut funktioniert.



Harald Dürschnabel

Organisationsübersicht des Sozialamtes (Amt 21) mit Telefonnummern 07441 920-

Leiter Herr Dürrschnabel	6100
Stellvertreter Herr Kieninger	6120
Sekretariat	6101

Hr. Dürrschnabel	Hr. Gottschalk	Fr. Wurster (0,2)	Hr. Kieninger	Fr. Ciglar	Fr. Wurster (0,3)	Hr. Becker		(Fr. Hummel)	(Hr. Schuster)
21.1	21.2	21.3	21.4	21.5	21.6	21.7	21.8	21.9	21.10
Kooperation, Vernetzung, Planung und Leitung	Hilfen nach SGB XII	Wohngeldbehörde Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG Geschäftsstelle ESF	Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, Soziale Dienste	Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, Soziale Dienste	Örtliche Betreuungsbehörde	Ausbildungsförderung, Aufstiegsfortbildungsförderung	Schwerbehindertenrecht	Soziales Entschädigungsrecht (SER) und Kriegspferfürsorge (Gemeinsame Dienststelle SER) ²⁾	Hilfen nach SGB II (Jobcenter) ¹⁾
21.10 Kooperation, Vernetzung, Planung und Leitung Förderung der Wohlfahrts- pflege, Geschäftsführung "Europ. Sozialfonds" Hr. Dürrschnabel 6100	21.205 Hilfe zur Überwindung besonderer Schwierigkeiten A-K Abrechnung der Förderung Erlacher Höhe Bezirk Fr. Kaiser 6117 21.206 Hilfe zur Überwindung besonderer Schwierigkeiten L-Z Bezirk Fr. Ininger 6250 21.207 Bezirk Hr. Schöneberg (0,92) 6127 21.208 Bezirk N. N. 6155 21.211 Bezirk Hr. Jacobi 6141 21.212 Bezirk Fr. Schöneberg 6145 21.213 Bezirk Hr. Niesner 6143 21.214 Bezirk Bestattungskosten Fr. Haas (0,8) 6159 21.215 Bezirk Frau Kaupp (0,7) 6123 21.216 Abrechnungen SGBII/KVJS Frau Wurster (0,05) 6158	21.30 ESF Geschäftsstelle Fr. Wurster (0,3) 6158 21.31 Wohngeld Buchstaben Lb-Se Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG (C-H) Fr. Müller 6146 21.32 Wohngeld Buchstaben A-Dh Koordination Bildung und Teilhabe im Landkreis Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG (A-B) Fr. Lange (0,75) 6152 21.33 Wohngeld Buchstaben Sf-Z Fr. Kristof (0,5) 6154 21.34 Wohngeld Buchstaben Di-Hd Fr. Link (0,5) 6147 21.35 Wohngeld Buchstaben He-La Fr. Franz (0,5) 6153 21.36 Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG I-Z Fr. Kalmbach (0,4) 6188	21.40 Teamverantwortlicher Eingliederungshilfe, Soziale Dienste Hr. Kieninger 6120 21.4002 Buchstabe Bli-Bol, Sa-Si Allgemeine Angelegenheiten in der Eingliederungshilfe Hr. Gaus 6132 21.4011 Buchstaben I, J, Ki-Kz, N Fr. Ott (0,8) 6162 21.4012 Buchstaben Born-Bri, T-Z Fr. Rentschler (0,8) 6131 21.4014 Buchstaben C, H, Ka-Kk Fr. Haug 6134 21.4015 Buchstaben Bro-Bz, D, Q, R Hr. Stehle 6125 21.4022 Sozialarbeit für Hilfen nach SGB XII und IX Fr. Eisele (0,95) 6126 21.4023 Sozialarbeit für Hilfen nach SGB XII und IX Kreisbehindertenplanung Fr. Gebele 6122 21.4024 Sozialarbeit für Hilfen nach SGB XII und IX Fr. Götz 6142 21.4031 Pflegestützpunkt Hr. Bauer 6116 21.4032 Pflegestützpunkt Fr. Gläß 6128 21.4041 Pflegekonferenz N. N. 6104 Fr. Bäßler 6142	21.50 Teamverantwortliche Eingliederungshilfe, Soziale Dienste Fr. Ciglar 6133 21.5013 Buchstabe A Integrat. Erziehung, Teilstat. Hilfe in Kindergärten/Schulen Fr. Ciglar 6133 21.5016 Buchstaben L, M Fr. Hauger 6121 21.5017 Buchstabe F Integrat. Erziehung, Teilstat. Hilfe in Kindergärten/Schulen Fr. Haist 6129 21.5018 Buchstaben Ba-Ble, E, O, P, Sj-Sz Fr. Dürr 6124 21.5019 Buchstabe G Integrat. Erziehung, Teilstat. Hilfe in Kindergärten/Schulen Fr. Kurz 6144 21.5021 Schuldner- und Insolvenzberatung Fr. Dietz (0,85) 6115 21.5022 Schuldner- und Insolvenzberatung Fr. Jeric (0,5) 6138 21.5025 Sozialarbeit für Hilfen nach SGB XII und IX Fr. Ade 6113 21.5026 Sozialarbeit für Hilfen nach SGB XII und IX Fr. Bäßler 6142	21.60 Koordination der rechtlichen Betreuung von Volljährigen Fr. Wurster (0,3) 6158 21.61 Sachbearbeitung Betreuungsbehörde Fr. Rupp 6171 21.62 Sachbearbeitung Betreuungsbehörde Querschnittsarbeit Fr. Knöpfler 6174 21.63 Sachbearbeitung Betreuungsbehörde Fr. Schäfer (0,75) 6104 21.64 Sachbearbeitung Betreuungsbehörde Fr. Maier (0,75)	21.70 Ausbildungsförderung (BAföG) M-Z Hr. Becker 6107 21.70 Aufstiegsfortbildungsförderung Buchstaben S-Z Hr. Becker 6107 21.71 Ausbildungsförderung (BAföG) A-L Fr. Schmid 6106 21.71 Aufstiegsfortbildungsförderung Buchstaben A-R Fr. Schmid 6106	21.80 Geschäftsstelle Behindertenbeauftragter Hr. Becker 6107 21.81 Sachbearbeitung und Widersprüche Buchstaben Rih-Z Fr. Pfeiffle 6112 21.82 Sachbearbeitung und Widersprüche Buchstaben Fit - Leh Fr. Hilge 6109 21.83 Sachbearbeitung und Widersprüche Buchstaben A - Fis Fr. Silzle (0,72) 6118 21.84 N. N. 6111 21.85 Sachbearbeitung und Widersprüche Buchstaben Lei - Rig Fr. Ruoff (0,6) 6110 Gesundheitsamt Ärztl. Gutachter-tätigkeit N. N.	21.9 Kriegspfer Zivildienstgesetz Infektionsschutzgesetz Opferentschädigungsgesetz Häftlingshilfegesetz Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz Berufliches Rehabilitierungsgesetz Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz Gemeinsame Dienststelle in Rottwil Fr. Wehl Fr. Ohnmacht 0741 2440	21.100 Koordination mit dem Jobcenter Abrechnungen Hr. Gottschalk (0,1) Fachassistenz Leistung im Außendienst Fr. Braineringer (0,5) Fachassistenz Eingangszone Fr. Graus Fachassistenz Leistung Fr. Hammann Fachassistenz Leistung Fr. Vogt Fachassistenz Leistung Fr. Bohnet Fachassistenz Leistung Fr. Kalmbach Fachassistenz Leistung Fr. Kläger Fachassistenz Leistung Fr. Züfle Fachassistenz Leistung N. N.

¹⁾ Das Jobcenter befindet sich in Freudenstadt, Katharinenstr. 40 und in Horb, Lindenstr. 2

²⁾ Die Gemeinsame Dienststelle SER befindet sich im Landratsamt Rottwil

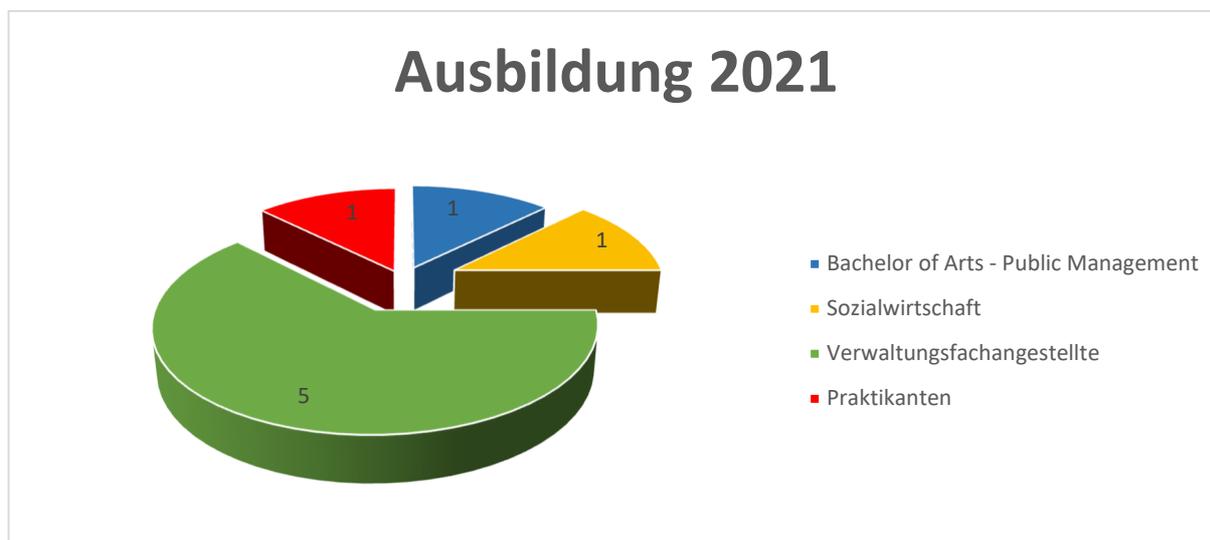
Aus- und Fortbildung im Sozialamt

Ausbildung

Das Landratsamt bietet im Sozialamt in den Berufen Public Management, Sozialwirtschaft, Verwaltungsfachangestellte Ausbildungszeiten in den verschiedenen Sachgebieten an. Junge Menschen finden im Sozialamt mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Aufgabenfeldern gute Möglichkeiten, um Praktikums- und Ausbildungszeiten zu absolvieren. Während der Ausbildung können berufliche Erfahrungen vermittelt werden und es wird ein konkreter Einblick in den Berufsalltag gewonnen. Praktikantinnen und Praktikanten erhalten bereits während ihrer Schulzeit eine Vorstellung über das spätere Arbeitsleben und können wertvolle Erfahrungen sammeln. Im Jahr 2021 mussten einige Praktika abgesagt werden, da außerschulische Veranstaltungen aufgrund der Corona Pandemie vom Kultusministerium untersagt wurden. Der Ausbildung von Nachwuchskräften kommt, angesichts der Schwierigkeiten Fachkräfte für freie Stellen zu gewinnen, eine besondere Bedeutung zu. Es wurden Pläne erstellt, um den Auszubildenden die wichtigen Inhalte in folgenden Bereichen zu vermitteln:

- Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe
- Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren
- Handeln in Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts
- Fallbezogene Rechtsanwendung

Die Corona-Pandemie ist eine Herausforderung für die Praktikanten, Auszubildenden und Studenten, aber auch für die, die die Lerninhalte vermitteln. Die Rückmeldung der Auszubildenden zeigt, dass dies in diesen schwierigen Zeiten gelungen ist.



Fortbildung

Im Jahr 2021 nahm wieder eine Vielzahl der Mitarbeiter an unterschiedlichen Fortbildungsangeboten teil. Diese fanden vor allem unter Nutzung des vielseitigen Fortbildungsprogramms des Landratsamtes statt, aber auch extern, insbesondere durch die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA) oder den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS). Folgende Veranstaltungen wurden insbesondere digital oder in Präsenz besucht:

- sachgebietsbezogene Fachveranstaltungen
- Microsoft Office Schulungen
- Zeit- und Selbstmanagement
- Deeskalationstraining

**Vergleichende Entwicklung des Sozialhilfenettoaufwands der Landkreise
je Einwohner in EUR
- Rechnungsergebnisse des Sozialamtsbudgets -**

**Rangfolge unter 35 Landkreisen in Baden-Württemberg
(35. Rang bedeutet geringster Aufwand)**

Soziallastenausgleich anhand Rechnungsjahr	2018		2019		2020		2021		2022	
	2016		2017		2018		2019		2020	
Landkreise	€/Ein- wohner	Rang- folge								
Alb-Donau-Kreis	150,46	7	166,20	13	147,37	22	146,03	24	167,92	15
Biberach	112,68	21	182,94	5	156,66	18	141,41	27	159,30	19
Böblingen	104,53	24	155,57	20	139,05	26	151,35	21	141,87	28
Bodenseekreis	174,18	2	159,50	18	165,11	12	195,91	5	200,33	4
Breisgau-Hochschwarzw.	95,33	27	147,18	25	160,86	15	170,83	13	152,22	22
Calw	142,34	11	150,83	24	200,09	2	161,97	18	174,08	11
Emmendingen	99,87	25	144,27	26	144,44	23	153,72	20	164,17	17
Enzkreis	85,81	31	107,88	35	105,13	34	116,59	31	122,56	33
Esslingen	111,34	22	153,88	21	161,06	14	168,35	16	140,81	29
Freudenstadt	84,73	32	152,23	22	137,58	27	117,45	30	152,31	21
Göppingen	147,48	8	160,96	15	191,17	3	177,98	10	187,07	6
Heidenheim	97,24	26	174,16	10	169,98	10	183,03	8	182,41	8
Heilbronn	87,14	30	123,69	32	113,25	32	131,46	29	143,17	26
Hohenlohekreis	42,82	35	123,26	33	125,59	29	79,91	35	114,08	34
Karlsruhe	90,39	29	125,77	31	94,10	35	103,50	33	124,62	32
Konstanz	118,23	17	194,33	2	187,30	5	160,19	19	170,68	12
Lörrach	127,18	15	167,75	12	164,56	13	198,20	4	190,14	5
Ludwigsburg	115,19	20	133,23	29	143,90	24	145,21	25	147,88	24
Main-Tauber-Kreis	72,79	33	134,20	28	111,16	33	114,67	32	136,05	30
Neckar-Odenwald-Kreis	56,76	34	130,01	30	118,36	31	101,28	34	106,42	35
Ortenaukreis	130,87	13	160,61	16	155,43	19	170,74	14	176,22	9
Ostalbkreis	152,28	6	157,00	19	160,15	17	184,54	7	170,48	13
Rastatt	105,12	23	160,45	17	172,83	9	143,37	26	153,27	20
Ravensburg	157,83	4	204,10	1	211,71	1	205,37	3	214,65	1
Rems-Murr-Kreis	147,06	9	174,83	9	160,70	16	210,00	2	174,14	10
Reutlingen	187,43	1	186,80	4	188,25	4	224,80	1	207,93	2
Rhein-Neckar-Kreis	129,18	14	171,57	11	154,45	21	173,11	12	142,04	27
Rottweil	127,09	16	190,50	3	175,84	7	150,82	22	163,47	18
Schwäbisch Hall	138,24	12	165,62	14	181,84	6	182,82	9	183,55	7
Schwarzwald-Baar-Kreis	146,07	10	177,31	7	155,03	20	164,17	17	168,94	14
Sigmaringen	165,90	3	177,52	6	175,60	8	194,36	6	205,87	3
Tübingen	116,18	19	177,00	8	169,95	11	177,03	11	151,75	23
Tuttlingen	157,12	5	142,99	27	125,66	28	169,78	15	144,79	25
Waldshut	91,65	28	151,62	23	143,30	25	147,15	23	165,87	16
Zollernalbkreis	117,03	18	122,25	34	123,79	30	133,07	28	126,71	31
Durchschnitt aller Landkreise	119,59		157,37		154,04		158,58		159,89	

Quelle: Soziallastenausgleich des statistischen Landesamtes, AZ 403.5

Entwicklung wesentlicher Fallzahlen im Sozialamt

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Grundsicherung für Erwerbsfähige (Anzahl Bedarfsgemeinschaften)	2.087	1.982	1.832	1.705	1.860	1.816 ¹⁾
Wohngeld	445	415	385	363	426	382
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (ab 2020 mit Eingliederungshilfe)	588	648	643	667	938	968
Hilfe zur Pflege außerhalb und in Einrichtungen	319	261	267	282	300	326
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	421	393	445	386	350	354
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	885	896	933	927	920	946
Landesblindenhilfe	95	95	89	92	91	88
Schwerbehindertenausweise (Zugänge von Erstanträgen)	925	804	810	905	775	822
Bundesausbildungsförderung (Anträge)	193	206	178	145	135	138
Aufstiegsfortbildungsförderung (Anträge)	318	362	386	382	362	413
Rechtliche Betreuung von Erwachsenen	1.437	1.349	1.391	1.427	1.429	1.368
Summe	7.713	7.411	7.359	7.281	7.580	7.621
Veränderung	+ 410	- 302	- 52	- 78	+ 299	+ 41
Veränderung in %	- 1,72	+ 5,61	- 0,70	- 1,06	+ 4,10	+ 0,54

¹⁾ Stand 31.10.2021

Grundsicherung für Erwerbsfähige nach dem SGB II

Seit dem Jahr 2005 gibt es die Grundsicherung für Erwerbsfähige (sog. Hartz IV). Mit dieser Leistung soll der notwendige Lebensunterhalt von Erwerbsfähigen und ihren Familien gedeckt werden. Die anfallenden Kosten für den Regelbedarf, etwaige Mehrbedarfszuschläge, Krankenversicherung sowie für die Vermittlung in Arbeit trägt die Bundesagentur für Arbeit. Die Stadt- und Landkreise tragen die Kosten für Unterkunft und Heizung, für einmalige Leistungen, für die Leistungen zur Eingliederung nach § 16a SGB II (z. B. Schuldnerberatung, Suchtberatung) sowie für die Bildungs- und Teilhabeleistungen. Seit dem Jahr 2012 werden die Aufgaben gemeinsam in einem „Jobcenter für den Landkreis Freudenstadt“ wahrgenommen. Die Geschäftsführung des Jobcenters wird durch einen Bediensteten der Agentur für Arbeit wahrgenommen. Der Landrat ist Vorsitzender der Trägerversammlung, in der Themen, wie z. B. die Arbeitsmarktausrichtung, Finanzplanung und Zielausrichtung für den Landkreis besprochen und festgelegt werden. Die Trägerversammlung mit Vertretern der Agentur für Arbeit und des Landkreises findet jährlich zweimal in konstruktiver Atmosphäre statt. Daneben gibt es Gespräche auf Leitungsebene, in denen aktuelle Themen besprochen werden sowie die Zielerreichungsgrade überprüft werden. Die Zusammenarbeit und das Miteinander sind gut. Das Sozialamt bringt in den Stellenplan des Jobcenters 9 Mitarbeiterinnen ein. Durch die doppelte Verwaltung entstehen trotz der guten Zusammenarbeit Reibungsverluste und ein Mehraufwand. Positiv ist, dass beide Seiten voneinander lernen können und an Aufgaben kooperativ herangegangen wird.

Nachfolgend ein Überblick über die Höhe des Regelbedarfs, mit dem die Ausgaben des täglichen Lebens zu bestreiten sind:

Höhe des Regelbedarfs im Jahr 2021 (in Klammern 2020)	
Berechtigte Personen in einer Bedarfsgemeinschaft (BG)	Betrag
alleinstehende Person oder volljährige Person mit Partner	446 € (432 €)
Partner, wenn beide volljährig sind, jeweils	401 € (389 €)
Kind bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	283 € (250 €)
Kind ab Beginn des 6. bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres	309 € (308 €)
Kind ab Beginn des 14. bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres	373 € (328 €)
Kind ab Beginn des 18. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	357 € (345 €)

Der Regelbedarf soll den Aufwand z. B. für Lebensmittel, Bekleidung, Gesundheitsvorsorge (z. B. Brille, Zuzahlung Medikamente) und Strom decken. Daneben sind noch Mehrbedarfszuschläge, z. B. bei Alleinerziehung oder kostenaufwändiger Ernährung möglich. Hinzu kommen noch die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, einmalige Leistungen und die Leistungen für Bildung und Teilhabe. Eigenes Einkommen (z. B. Kindergeld, Unterhalt oder Erwerbseinkommen) muss für den Lebensunterhalt eingesetzt werden. Unter anderem sind Vermögenswerte bis zu 150,00 € je vollendetem Lebensjahr nicht einzusetzen. Eine Unterhaltsüberprüfung der Eltern volljähriger Kinder findet grundsätzlich nicht statt.

Die Integration der Leistungsberechtigten ist schwierig, da meist mehrere Vermittlungshemmnisse vorliegen (z. B. Schwerbehinderung, fehlende Ausbildung, gesundheitliche Einschränkungen). Im Jahr 2018 erfolgten 771 Integrationen, im Jahr 2019 643 Integrationen und im Jahr 2020 erfolgten 551 Integrationen. Da sich die wirtschaftliche Situation auf dem Arbeitsmarkt in der zweiten Jahreshälfte 2021 deutlich verbesserte, stieg die Anzahl der erfolgten Integrationen im Jahr 2021 auf 708. Bei den Integrationen wird weiterhin ein besonderes Augenmerk auf Nachhaltigkeit gelegt, um dem Drehtüreffekt entgegenzuwirken.

Auswertung der Bundesagentur für Arbeit über Fall- und Personenzahlen

Von der Agentur für Arbeit wird monatlich umfangreiches statistisches Material nach Landkreisen, Bundesländern und bundesweit zur Verfügung gestellt. Nachfolgend ein kleiner Überblick über diverse statistische Erhebungen.

	Deutschland				Baden-Württemberg				Landkreis Freudenstadt			
	12/2018	12/2019	12/2020	10/2021	12/2018	12/2019	12/2020	10/2021	12/2018	12/2019	12/2020	10/2021
Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG)	2.977.840	2.797.597	2.853.583	2.728.167	226.638	215.329	228.162	219.650	1.832	1.705	1.860	1.816
- davon Alleinerziehende	539.781 (18,1 %)	509.595 (18,2 %)	498.030 (17,5 %)	480.479 (17,6 %)	43.996 (19,4 %)	41.904 (19,5 %)	41.872 (18,4 %)	40.793 (18,6 %)	381 (20,8 %)	345 (20,2 %)	335 (18,0 %)	348 (19,2 %)
- davon BG mit 1 Kind unter 18 Jahren	462.327 (15,5 %)	426.723 (15,3 %)	421.100 (14,8 %)	397.072 (14,6 %)	36.435 (16,1 %)	34.128 (15,8 %)	34.732 (15,2 %)	33.213 (15,1 %)	278 (15,2 %)	273 (16,0 %)	284 (15,3 %)	267 (14,7 %)
- davon BG mit 2 Kindern unter 18 Jahren	321.265 (10,8 %)	303.959 (10,9 %)	299.781 (10,5 %)	286.945 (10,5 %)	25.822 (11,4 %)	24.581 (11,4 %)	24.902 (11,0 %)	23.806 (10,8 %)	216 (11,8 %)	185 (10,9 %)	192 (10,3 %)	203 (11,2 %)
- davon BG ab 3 Kindern unter 18 Jahren	238.965 (8,0 %)	235.432 (8,4 %)	233.093 (8,2 %)	227.754 (8,4 %)	19.349 (8,5 %)	18.893 (8,8 %)	18.919 (8,3 %)	18.484 (8,4 %)	182 (9,9 %)	155 (9,1 %)	151 (8,1 %)	149 (8,2 %)
Anzahl der Personen in den BG's	5.865.234	5.547.473	5.596.890	5.360.800	452.779	431.803	449.687	432.487	3.777	3.455	3.662	3.558
Bevölkerungsanteil	7,1 %	8,1 %	8,2 %	7,8 %	4,1 %	4,6 %	4,8 %	4,6 %	3,2 %	3,2 %	3,5 %	3,4 %
Anzahl der Personen unter 18 Jahren	1.961.052	1.878.373	1.854.695	1.786.900	157.442	151.173	152.155	146.852	1.401	1.242	1.233	1.228
SGB II – Quote ²⁾	14,4 %	12,8 %	12,5 %	12,0 %	8,4 %	7,5 %	7,5 %	7,2 %	6,9 %	4,5 %	4,6 %	4,6 %
Arbeitslose insg. Arbeitslosenquote ¹⁾	2.209.546 (4,9 %)	2.227.159 (4,9 %)	2.707.242 (5,9 %)	2.376.925 (5,2 %)	185.480 (3,0 %)	200.855 (3,2 %)	264.521 (4,2 %)	221.702 (3,5 %)	1.791 (2,6 %)	1.985 (2,8 %)	2.715 (3,8 %)	2.099 (3,0 %)

1) Arbeitslosenquote auf Basis aller zivilen Erwerbspersonen

2) Kinder unter 18 Jahren in Bezug auf die Bevölkerung unter 18 Jahren

Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung

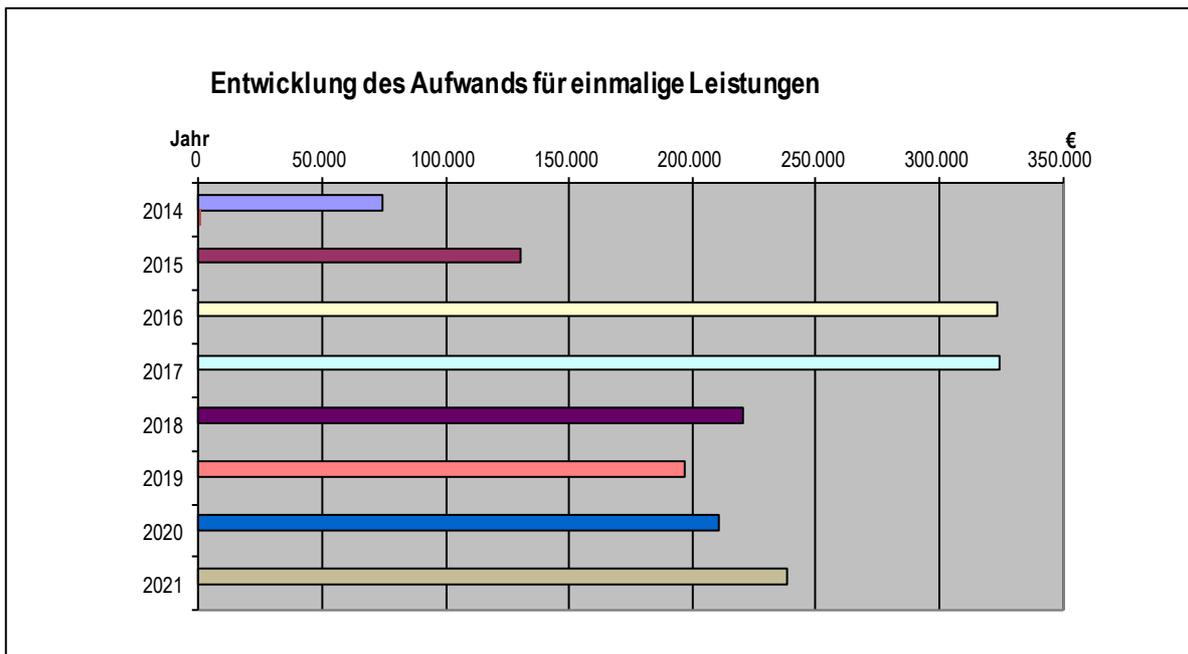
Die Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Das Bundessozialgericht (BSG) hat diesen unbestimmten Rechtsbegriff ausgelegt. Für einen Alleinstehenden ist danach Wohnraum bis zu 45 qm Wohnfläche und für jede weitere Person im Haushalt mit bis zu 15 qm Wohnfläche angemessen groß. Der angemessene Mietwert orientiert sich an der Ausstattung, Lage und Bausubstanz im einfachen unteren Segment. Die angemessene Wohnungsgröße wird mit dem angemessenen Mietwert multipliziert und ergibt dann den Produktwert bzw. die angemessene Kaltmiete für die Bedarfsgemeinschaft. Die für den Landkreis ermittelten Mietwerte in den Gemeinden werden laufend überprüft und ggf. angepasst, so zuletzt im Jahr 2018 und jetzt wieder ab dem Jahr 2022. Zur Kaltmiete kommen die nach dem Mietvertrag umlegbaren Nebenkosten sowie verbrauchsabhängige Kosten für Wasser/Abwasser von 40 cbm je Jahr und Person sowie angemessene Heizkosten bis zu 1,91 € monatlich je Quadratmeter Wohnfläche je nach Heizart. Weiterhin ist es nur in sehr wenigen Fällen erforderlich, dass wegen unangemessener Kosten ein Umzug notwendig ist. Die Suche nach preiswertem Wohnraum ist auch im Landkreis Freudenstadt weiterhin nicht einfach.

Nettoaufwand für Kosten der Unterkunft und Heizung (ohne Bundes- und Landeszuschuss) und Bedarfsgemeinschaften gesamt			
Jahr	Aufwand in EUR	Personalstand zum 31.12. eines Jahres	Bedarfsgemeinschaften gesamt
2014	6.330.000	6,40	1.830
2015	6.594.130	6,40	1.810
2016	7.299.402	6,40	2.087
2017	8.122.324	6,40	1.982
2018	7.678.570	6,40	1.832
2019	7.031.314	6,40	1.705
2020	7.570.282	8,40	1.860
2021	8.081.057	8,40	1.816 (Stand Oktober 2021)

Für das Jahr 2020 wurde mit einem Aufwand von rund 7,0 Mio. € und für das Jahr 2021 mit 7,4 Mio. € gerechnet. Durch die Corona-Krise waren die angestrebten Ziele nicht zu erreichen. Zwar konnten durch die gesetzliche Änderungen beim Kurzarbeitergelt einiges durch die Agentur für Arbeit abgefangen werden, aber die beschlossenen Sozialschutzpakete der Bundesregierung, die unter anderem einen vereinfachten Zugang zu den Grundsicherungssystemen garantierte, Weitergewährungen ohne Neuantrag, die Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und die weitgehend ausbleibende Vermögensprüfung, haben zu deutlichen Mehrausgaben in den Jahren 2020 und 2021 geführt. Das Sozialschutzpaket wurde bis 31.12.2022 verlängert. Bei der Kalkulation der Ausgaben für das Jahr 2022 wurde davon ausgegangen, dass die Pandemie endet und die Konjunktur weiter anzieht. Es wurden daher wiederum 7,4 Mio. € an Haushaltsmitteln veranschlagt.

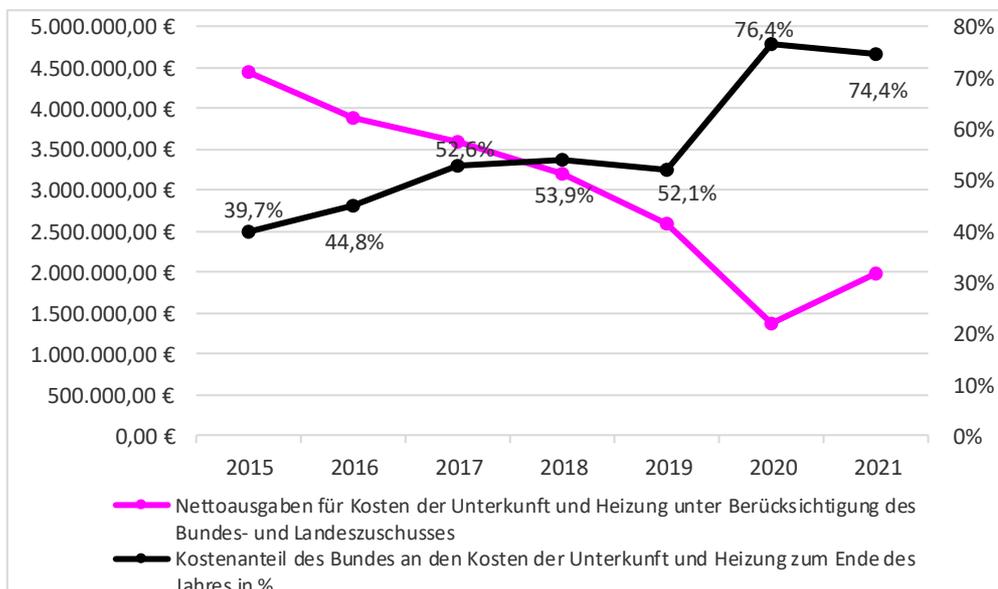
Leistungen für Umzugskosten, Mietkaution, Mietschulden und Erstaussstattungen für Möbel und Bekleidung und bei Schwangerschaft

Für die oben genannten Bedarfe sind noch einmalige Leistungen möglich. In der nachfolgenden Tabelle wurden die Nettoausgaben für diese Leistungen ermittelt. Wie erwartet sind im Jahr 2016 und 2017 die Ausgaben deutlich gestiegen, da die leistungsberechtigten Flüchtlinge in der vorübergehenden Unterbringung keinen eigenen Hausrat hatten und mit Möbeln ausgestattet werden mussten. Durch das Sozialschutzpaket der Bundesregierung ist es in den Jahren 2020 und 2021 zu Mehrausgaben gekommen, was sich in den Mehrausgaben für einmalige Leistungen ausdrückt.



Darüber hinaus fallen noch Kosten für die Betreuung minderjähriger Kinder, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Suchtberatung an sowie für die Leistungen der Bildung- und Teilhabe.

Da der Bund die Kommunen nicht direkt finanzieren darf, wurde das Grundgesetz geändert. Bisher darf der Bund nur im SGB II einen Zuschuss gewähren. Dieser einmalige Weg der Finanzierung wurde seither auch für andere Zwecke verwendet, z. B. für die Entlastung bei der Eingliederungshilfe oder für flüchtlingsbedingte Kosten. Neben dem Bundeszuschuss für die Kosten der Unterkunft gibt es vom Land einen pauschalen Zuschuss als Ausgleich, da Empfänger von Grundsicherung keinen Wohngeldanspruch haben. Die nachfolgende Tabelle informiert über die Höhe der Bundesbeteiligung und über die Nettoausgaben für Kosten der Unterkunft nach Abzug der vorgenannten Zuschüsse. Um die Mehrbelastung der Kommunen unter anderem durch die oben genannten Beschlüsse der Bundesregierung aufzufangen hat der Bund seinen Kostenanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung im Jahr 2020 deutlich auf 77,1% erhöht und im Jahr 2021 auf 74,4 % etwas reduziert, sodass die tatsächlichen Nettoausgaben für den Landkreis trotz der deutlichen Mehrausgaben wesentlich niedriger ausfallen.



Bildungs- und Teilhabeleistungen

Hintergrund

Ziel dieser 2011 eingeführten Leistungen ist es, die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen aus einkommensschwachen Familien zu verbessern. Bildungs- und Teilhabeangebote sollen ihnen bessere Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen. Damit soll ein nachhaltiger Beitrag zur Überwindung von sozialer Benachteiligung und zur Verbesserung zukünftiger Lebenschancen geleistet werden. Zum 01.08.2019 wurden die Leistungen durch das „Starke-Familien-Gesetz“ verbessert.

Personenkreis

Anspruch auf Bildung besteht meist bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird und keine Ausbildungsvergütung bezahlt wird. Anspruch auf Teilhabe besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Begünstigt sind im Wesentlichen Kinder von Beziehern von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II sowie von Wohngeld (WoG) oder Kinderzuschlag (KiZ), in Einzelfällen auch Kinder von Grundsicherungsempfängern nach dem SGB XII. Seit 2015 können für Kinder von Asylbewerbern ebenfalls Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gewährt werden.

Förderungsfähige Bedarfe

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (auch in Kindertagesstätten)
- Schulbedarf zur Beschaffung von Schulmaterial, wie beispielsweise Hefte, Stifte, Taschenrechner, Schulranzen. Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen im Februar bzw. im August. Bis 2018 betrug der Jahresbetrag 100 €, 2019 130 €, 2020 153 € und 2021 154,50 €. 2022 liegt der Jahresbetrag bei 156,00 € pro Kind und wird jährlich mit den Regelsätzen angepasst. Kosten für digitales Lernen (Computer, Internetzugang, Drucker etc.) sind hier nicht abgebildet und können nur in Ausnahmefällen bei SGB II-Empfängern extra gefördert werden. Im Regelfall stellen die Schulen Leihgeräte zur Verfügung.
- Kosten für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs: im Regelfall Übernahme der jeweiligen Elternanteile im Landkreis bzw. Kosten der Umweltjahreskarte.
- Lernförderung, sofern sie schulische Angebote ergänzt und der Bedarf und Umfang von der Schule bestätigt wird. Es muss allerdings möglich und erfolgversprechend sein, damit Defizite zu kompensieren. Lernförderung wird in der Regel höchstens für vier Monate pro Schuljahr als Bedarf berücksichtigt. Es handelt sich nicht um eine Form der dauerhaften Lernbegleitung, sondern soll der Erreichung wesentlicher Lernziele dienen, unabhängig von einer konkreten Versetzungsgefahr.
- Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertagesstätten, um Kindern die Möglichkeit zu geben, am gemeinsamen Essen teilzunehmen.
- Bedarf für Teilhabe (z.B. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern, Teilnahme an Freizeiten). Der Zuschuss liegt aktuell bei maximal 15,00 € pro Kind und Monat, d. h. höchstens 180,00 € pro Jahr.

Zuständigkeiten für die Leistungen für Bildung und Teilhabe

Das Jobcenter im Landkreis Freudenstadt ist für die Bezieher von Leistungen nach dem SGB II zuständig. Das Sozialamt ist für die Familien zuständig, die Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten. Das Amt für Migration und Flüchtlinge ist für die Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständig. Die Koordination der Bildungs- und Teilhabeleistungen im Landkreis sowie die Klärung schwieriger Sachverhalte erfolgt durch eine Koordinierungsstelle des Sozialamtes.

Vergleich der Ausgaben und Einnahmen 2021 mit den beiden Vorjahren (in Euro; ohne Aufwendungen für die Bereiche SGB XII und Asyl)

Jahr	SGB II			WoG / KiZ			Ausgaben gesamt		
	2019	2020	2021	2019	2020	2021	2019	2020	2021
Schul-/Kita-Ausflüge	1.471	345	299	1.397	245	307	2.868	590	606
Mehrtägige Klassenfahrten	17.206	8.438	682	27.248	7.882	2.445	44.454	16.320	3.127
Schulbedarf	81.458	84.501	91.144	55.948	77.217	80.087	137.406	161.718	171.231
Schülerbeförderung	35.053	29.573	33.508	44.198	45.168	54.535	79.251	74.741	88.043
Lernförderung	16.452	12.979	10.244	11.195	11.141	16.190	27.647	24.120	26.434
Mittagsverpflegung	25.936	35.534	25.113	42.366	43.450	32.676	68.302	78.984	57.789
Soziale / kulturelle Teilhabe	5.459	6.035	4.875	17.090	22.403	19.650	22.549	28.438	24.525
Abzüglich Einnahmen	0	0	0	-3.366	-12.839	-4.373	-3.366	-12.839	-4.373
Summen	183.035	177.405	165.865	196.076	194.667	201.517	379.111	372.072	367.382

Die Ausgaben des Jahres 2021 sind im Bereich des SGB II gegenüber 2019 und 2020 trotz Leistungsverbesserungen rückläufig bzw. im Bereich Wohngeld/Kinderzuschlag nur geringfügig erhöht. Dies ist auf den pandemiebedingten Entfall von Klassenfahrten und Ausflügen sowie die Schließung von Schulen und Kindertagesstätten bis ins Frühjahr 2021 zurückzuführen. Für Februar 2021 entfielen nahezu flächendeckend die Elternanteile für die Schülerbeförderungskosten und somit auch die Zuschüsse hierfür. Viele Einrichtungen haben in der Zeit bis Sommer 2021 kein Mittagessen angeboten, sodass auch hier der Aufwand trotz Wegfall der Eigenanteile sank. Seit Beginn der pandemiebedingten Einschränkungen war ein deutlicher Anstieg der Antragszahlen v. a. bei Kinderzuschlagsempfängern zu verzeichnen. Es handelte sich oft um Familien, die von Kurzarbeit betroffen waren. Die entsprechend höheren Fallzahlen des Sozialamtes lassen sich am Aufwand für Schulbedarf ablesen; bereinigt um die höheren Beträge ergibt sich für 2020 eine Zunahme um rund 20% gegenüber 2019; 2021 stagnierten die Fallzahlen auf diesem hohen Niveau. Beim Jobcenter sanken die Antragszahlen 2020 zunächst leicht, 2021 stiegen sie um rund 5%.

Der Bund ersetzt den kommunalen Trägern (Landkreise und kreisfreie Städte) die Kosten für die Bildungs- und Teilhabeleistungen zunächst über eine prozentuale Erhöhung des Bundeszuschusses SGB II und später durch Spitzabrechnung, welche die Ausgaben weitestgehend deckt. Leider ist weiter festzustellen, dass trotz umfangreicher Beratung oft keine Antragstellung erfolgt, obwohl die bürokratischen Regeln für diese Leistungen nicht hoch sind.

Ausblick

Viele Familien erhielten infolge der Coronakrise erstmals Kinderzuschlag oder Wohngeld – in Verbindung mit Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld. Nachdem ein Ende der pandemiebedingten Einschränkungen noch nicht absehbar ist bleibt offen, ob die Zunahme der Fallzahlen im Sozialamt hauptsächlich dort ihre Ursache hat – oder in den verbesserten Zugangsbedingungen durch das Starke-Familien-Gesetzpaket aus 2019. Es ist zu erwarten, dass die Auswirkungen der Pandemie sich auch im Jahr 2022 fortsetzen, was voraussichtlich sowohl beim Jobcenter als auch beim Landratsamt zu weiter hohen Fallzahlen und Ausgaben führen dürfte.

Wohngeld

Wohngeld soll helfen, die Kosten angemessenen Wohnens zu tragen. Wohngeld wird in Form von Mietzuschuss (für Mieter) oder in Form von Lastenzuschuss (für Wohneigentum) gezahlt. Die Höhe des Wohngeldanspruchs ist von der Haushaltsgröße, dem Gesamteinkommen und der Höhe der zu berücksichtigenden Miete bzw. Belastung unter Beachtung der Mietstufe des Wohnortes (Höchstbeträge) abhängig. Die Ausgaben werden jeweils zu 50 % vom Bund und vom Land getragen. Zuständig für diese Aufgabe sind die Stadt- und Landkreise sowie die Großen Kreisstädte.

Nachfolgend einige Zahlen über die Bewilligung von Wohngeld durch das Sozialamt des Landratsamtes Freudenstadt (kreisangehörige Gemeinden, ohne Große Kreisstädte):

Jahr	Anzahl bearbeitete Anträge*	Fallzahlen zum 31.12. des Jahres	Ausgezahltes Wohngeld in €	Ø monatl. Anspruch in €	Personalstand zum 31.12.
2016	2.224	445	871.744	163	2,85
2017	1.374	415	779.227	156	2,70
2018	1.395	385	776.356	168	2,85
2019	1.303	363	766.517	176	2,85
2020	2.144	426	895.041	175	2,75
2021	2.022	382	823.933	180	2,85

(Quelle: DiWo-Auswertungen und eigene Auswertungen)

Die nachfolgenden Tabellen zeigen, dass ein größerer Personenkreis in Deutschland diese Leistung erhält und auch erhebliche Ausgaben anfallen.

Jahr	Gezahlte Wohngeldbeträge nach Ländern			
	2017	2018	2019	2020
Land	In Mio. Euro	In Mio. Euro	In Mio. Euro	In Mio. Euro
Baden-Württemberg	131	117	107	151
Bayern	99	89	82	119
Berlin	45	41	38	47
Brandenburg	37	33	30	39
Bremen	11	10	10	14
Hamburg	26	28	25	33
Hessen	81	75	67	100
Mecklenburg-Vorpommern	39	33	30	37
Niedersachsen	115	110	99	133
Nordrhein-Westfalen	304	289	272	371
Rheinland-Pfalz	48	44	39	53
Saarland	9	8	7	12
Sachsen	74	63	55	74
Sachsen-Anhalt	33	29	26	35
Schleswig-Holstein	49	45	42	58
Thüringen	33	31	24	36
Deutschland	1.134	1.045	953	1.311

(Quelle: Statistisches Bundesamt)

Haushalte nach Haushaltsgröße mit Wohngeld am 31.12.2020 (reine Wohngeldhaushalte)						
Land	Haushalte mit Wohngeld insgesamt	Haushalte mit 1 Person	Haushalte mit 2 Personen	Haushalte mit 3 Personen	Haushalte mit 4 Personen	Haushalte mit 5 oder mehr Pers.
Deutschland	593 485	328 445	69 765	44 055	63 935	87 287
Baden-Württemberg	62 440	34 240	6 890	4 640	7 000	9 665
Bayern	55 085	30 065	6 170	4 140	6 405	8 310
Berlin	24 620	16 160	2 835	1 655	2 010	1 965
Brandenburg	22 785	15 385	3 090	1 590	1 420	1 305
Bremen	4 935	2 830	485	320	550	755
Hamburg	12 960	6 210	1 840	1 315	1 760	1 835
Hessen	38 900	18 310	4 205	3 130	5 515	7 735
Mecklenburg-Vorpommern	21 070	14 015	2 985	1 500	1 350	1 220
Niedersachsen	58 375	30 450	6 595	4 190	6 635	10 505
Nordrhein-Westfalen	153 190	76 085	17 600	11 300	19 175	29 035
Rheinland-Pfalz	25 710	13 340	3 030	1 920	2 870	4 550
Saarland	5 660	2 850	595	415	710	1 090
Sachsen	43 650	28 445	5 385	3 300	3 115	3 405
Sachsen-Anhalt	21 825	15 230	2 545	1 305	1 295	1 450
Schleswig-Holstein	22 675	11 635	3 085	1 970	2 845	3 145
Thüringen	19 600	13 185	2 435	1 375	1 280	1 325

(Quelle: Statistisches Bundesamt)

Zum 01.01.2020 wurden die Berechnungsgrundlagen angepasst. Mit Ausnahme der Stadt Freudenstadt wurden die Wohngeldobergrenzen abgesenkt. Durch die geänderte Berechnung ergibt sich für 2020 trotzdem ein geringfügig gestiegener Wohngeldanspruch. Die Zahl der bearbeiteten Anträge hat sich seit 2020 durch die automatische Dynamisierung zum Jahresbeginn deutlich erhöht. Die Fallzahlen stiegen gegenüber 2019 im Jahr 2020 pandemiebedingt deutlich an und sanken 2021 wieder auf das Niveau von 2019.

Von den Vereinfachungsregelungen infolge der Corona-Pandemie musste im Landkreis Freudenstadt kein Gebrauch gemacht werden, da alle Anträge regulär entschieden werden konnten.

Zum 01.01.2021 wurden Entlastungsbeträge für Heizkosten eingeführt. Sie betragen pauschal 14,40 € pro Monat für einen 1-Personen-Haushalt, 18,60 € für einen 2-Personenhaushalt und steigen um 3,60 € für jedes weitere Haushaltsmitglied. Die Beträge werden ohne Kappungsgrenze zu den bestehenden Mieten bzw. Miet-Obergrenzen hinzuaddiert, sodass sich keine Verschlechterungen ergeben können. Für die Bezieher der neuen Grundrenten (möglich ab einer Versicherungsdauer von 33 Jahren) werden ab 2021 Freibeträge bis zu 224,50 € pro Monat berücksichtigt, was oft zu höheren Wohngeldansprüchen führt. Bis zum Jahresende 2021 lagen nur in Einzelfällen die erforderlichen Unterlagen vor, sodass ein Großteil der Anträge für Grundrentenbezieher erst 2022 bearbeitet werden kann. Durch unterschiedliche Anrechnung der Freibeträge ergeben sich Verschiebungen, d.h. bisherige Wohngeldempfänger haben künftig höhere Ansprüche bei der Grundsicherung nach SGB XII und manchmal umgekehrt. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, welche Leistung für den Antragsteller günstiger ist. Außerdem errechnet sich aufgrund des Grundrentenfreibetrags für etliche Rentner erstmalig ein Wohngeldanspruch. 2022 ist daher mit leicht steigenden Fallzahlen zu rechnen.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung hat die Aufgabe den notwendigen Bedarf des Lebensunterhaltes sicherzustellen von Personen, die das 65. Lebensjahr + 10 Kalendermonate oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und auf Dauer voll erwerbsgemindert sind. Kinder bzw. Eltern werden nur zum Unterhalt herangezogen, wenn deren Bruttoeinkommen 100.000 € im Jahr übersteigt. Das Einkommen und Vermögen der antragstellenden Person und des Ehegatten/Lebenspartner wird berücksichtigt. Die Leistungen entsprechen im Wesentlichen denen der Grundsicherung nach dem SGB II. Die Leistungen werden nach Regelsätzen pauschaliert bemessen. Im Jahr 2021 belief sich der Regelsatz auf 446 € für Alleinstehende und für Partner sowie Eheleute jeweils auf 401 €. Dazu kommt noch der Bedarf der Kosten der Unterkunft sowie Heizung in angemessener Höhe sowie Mehrbedarfe (z. B. bei Schwerbehinderung und Merkzeichen „G“ oder wegen kostenaufwendigerer Ernährung). Auch besteht ein Anspruch auf die Übernahme der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Bei weiterem, besonderem Bedarf können in Einzelfällen ergänzende Darlehen erbracht werden.

Der Bund erstattet die Nettoausgaben vollständig. Verwaltungskosten werden vom Bund allerdings nicht erstattet. Durch die volle Kostenerstattung ist die Grundsicherung eine Pflichtaufgabe nach Weisung und der Bund bestimmt, wie das Gesetz umgesetzt wird. Statt einfache Lösungen zu treffen, wird das Recht immer komplizierter und differenzierter. Vom Bund wird zudem oft nicht beachtet, dass die Rechtsänderungen bei der Grundsicherung mittelbare Auswirkungen auf die anderen Leistungen nach dem SGB XII haben, für die der Landkreis zuständig ist. Seit dem Jahr 2017 hat der Bund zunehmend spezielle Regelungen zu den Kosten der Unterkunft für einen kleineren Personenkreis festgelegt und dazu beigetragen, dass die Berechnung der Kosten der Unterkunft und Heizung unübersichtlich wurde. Seit dem Jahr 2018 gibt es neue Freibetragsregelungen bei den Einkünften aus Altersvorsorge, deren Ermittlung mit viel Aufwand verbunden ist und nicht unbedingt nachvollziehbar ist. Wenn der Gesetzgeber Altersvorsorge belohnen möchte, dann sollte er alle Arten der Altersvorsorge gleichermaßen belohnen, z. B. durch einen Freibetrag vom Einkommen im Alter. Eine ernsthafte Abstimmung mit den Kommunen, die die Gesetzesänderung umsetzen müssen, erfolgt in aller Regel nicht. Hinweise aus der Praxis werden weitgehend ignoriert. Eine weitere Auswirkung ist, dass der Aufwand für Statistik, Datenaustausch und für die Abrechnung der Aufwendungen ständig steigt.

Durch das Inkrafttreten der 3. Reformstufe des BTHG zum 01.01.2020 und die damit einhergehende Trennung zwischen existenzsichernder Leistung und der Fachleistung ist die Fallzahl im Bereich der Grundsicherung angestiegen. Damit einhergehend ist eine wesentlich engere Zusammenarbeit mit der Eingliederungshilfe erforderlich. Da die Leistung nur vorläufig und für 6 Monate bewilligt werden kann und abschließend noch endgültig zu entscheiden ist, ist der Verwaltungsaufwand in der Sachbearbeitung gestiegen.

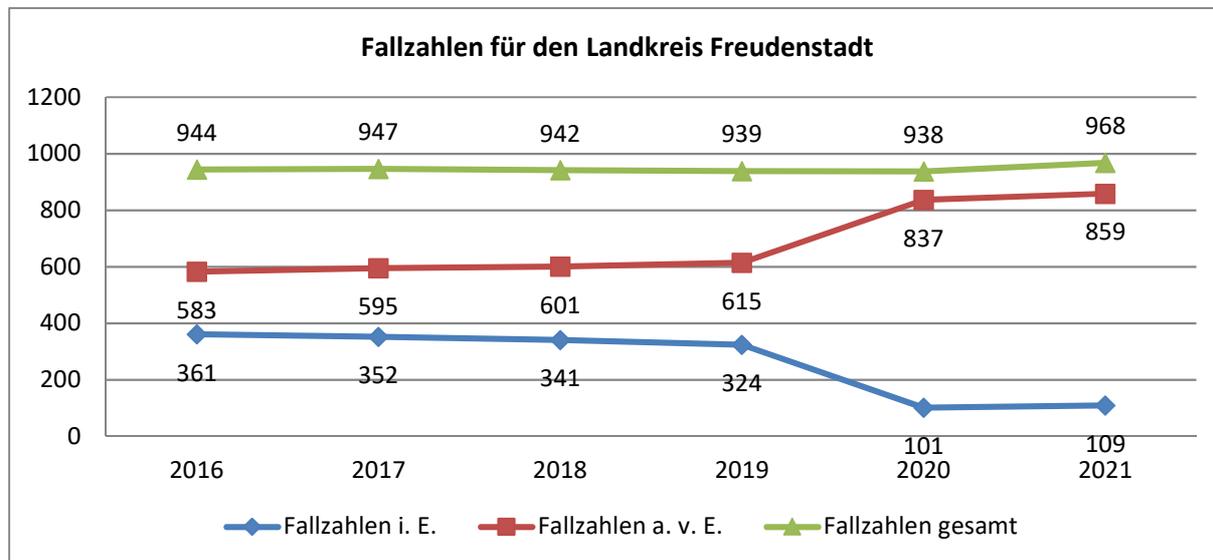
Die zum 01.01.2021 eingeführte **Grundrente** bedeutet für die Sachbearbeitung eine erhebliche Mehrbelastung. Die maschinelle Abfrage bei der gesetzlichen Rentenversicherung wurde von dieser unvollständig beantwortet, sodass manuellen Abfragen erforderlich wurden. Im Dezember 2021 wurden bei 213 stationären und ambulanten Fällen ein Grundrentenfreibetrag berücksichtigt. Dabei entfallen 55 % auf die stationären und 45 % auf die ambulanten Fälle. In 70 % der Fälle ergaben sich kein höherer Rentenanspruch, sondern nur der Hinweis auf den Freibetrag. Die dadurch erforderliche Neuberechnung des Grundsicherungsanspruches führte zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand, da bspw. Wohngeldansprüche zu überprüfen waren und rückwirkend ab dem 01.01.2021 Korrekturen vorzunehmen waren. Durch die Freibeträge erhöhte sich der Grundsicherungsaufwand im Jahr 2021 um 231.517 €. Da durch den Grundrentenfreibetrag auch erstmals Ansprüche nach dem SGB XII entstehen können, bleibt abzuwarten, wie sich die Fallzahlen im Bereich der Grundsicherung im Jahr 2022 entwickeln werden.

Vom Statistischen Bundesamt wird umfangreiches statistisches Material nach Landkreisen, Bundesländern und bundesweit zur Verfügung gestellt. Nachfolgend ein kleiner Überblick über diverse statistische Erhebungen.

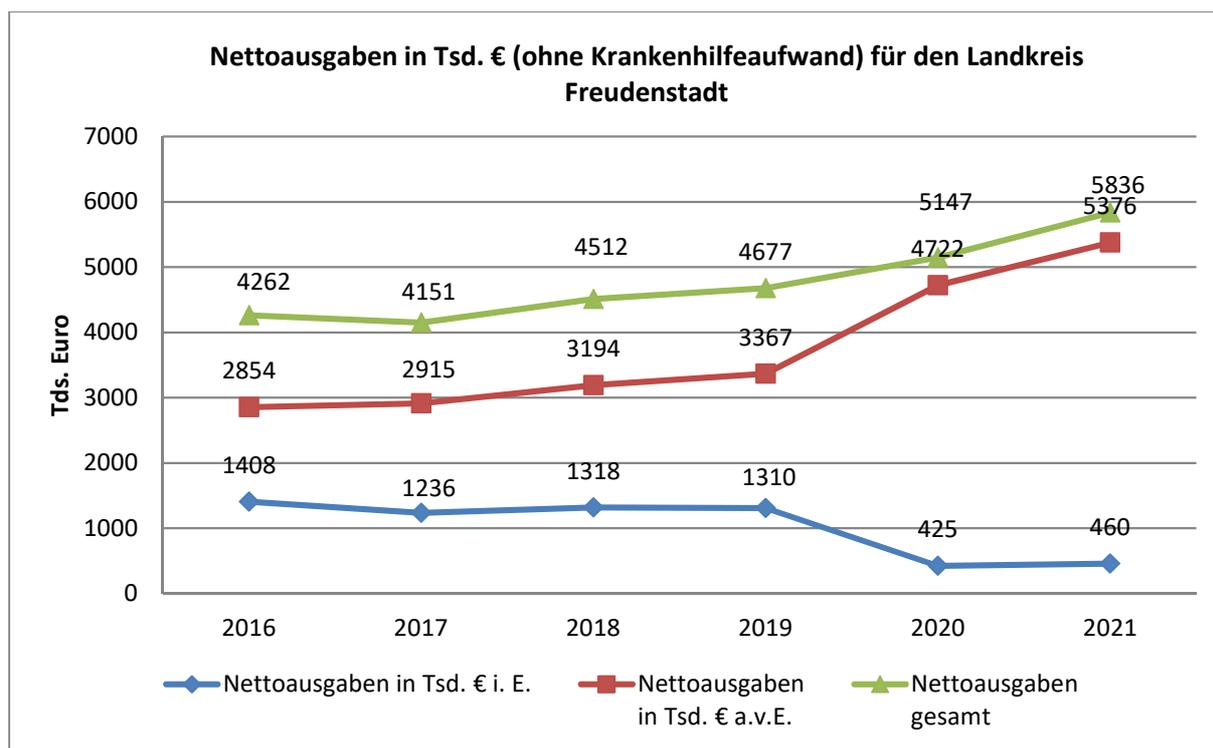
Auswertung über Leistungsberechtigte nach Alter, Unterbringung und Aufwand

	Deutschland				Baden-Württemberg				Landkreis Freudenstadt			
	12/2017	12/2018	12/2019	12/2020	12/2017	12/2018	12/2019	12/2020	12/2017	12/2018	12/2019	12/2020
Personen im Bezug	1.058.827	1.078.521	1.085.043	1.098.625	99.571	100.902	101.896	103.095	947	942	939	938
Anteil an der Bevölkerung ab 18 Jahren in %	1,5	1,5	1,6	1,6	1,1	0,9	1,1	1,1	0,8	1,0	0,8	0,8
Zwischen 18 – 65	514.737	519.102	523.074	535.030	46.923	46.858	47.309	49.180	504	514	499	489
Anteil an der Bevölkerung zwischen 18 – Altersgrenze in %	1,0	1,0	1,0	1,1	0,7	0,7	0,7	0,8	0,7	0,7	0,7	0,7
Ab 65 Jahren	544.090	559.114	561.969	563.595	52.648	54.044	54.587	53.915	443	429	440	449
Anteil an der Bevölkerung ab 65 Jahren in %	3,3	3,1	3,1	3,1	2,4	2,5	2,5	2,5	1,9	2,0	1,8	1,7
In stationären Einrichtungen	194.079	189.335	182.345	72.845	21.178	20.884	20.624	8.255	352	341	324	101
Zu Hause	864.748	889.186	902.698	1.025.795	78.393	80.018	81.272	94.840	595	601	615	837
Aufwand in Mio. €	6.340	6.623	6.900	7.567	609	633	635	734	4,15	4,51	4,68	5,84
Je Einwohner in €	77	81	83	91	55	57	57	66	35	38	40	49

Die nachfolgenden Tabellen zeigen, dass auch der Landkreis Freudenstadt von der Fallzahlen- und Ausgabesteigerung betroffen ist.



(Quelle: Statistisches Bundesamt und eigene Erhebungen)



(Quelle: Abrechnungsunterlagen Bundeserstattung)

Der Rückgang im Bereich der Fallzahlen und Nettoausgaben in Einrichtungen ab dem Jahr 2020 ist darin begründet, dass die ehemaligen stationären Plätze der Eingliederungshilfe als Besondere Wohnform außerhalb von Einrichtungen zu erfassen sind. Umgekehrt sind die Fall- und Aufwandszahlen außerhalb von Einrichtungen dadurch gestiegen. In den meisten Fällen sind innerhalb eines Jahres, bspw. durch die Regelbedarfserhöhung zum 01.01. eines Jahres, die Rentenänderungen, die Abrechnung der Wohnungsnebenkosten sowie dem Bewilligungsbeginn während des Jahres, mehrere Bescheide erforderlich. Bei ehemaligen SGB II-Empfängern reicht die Rente oft nicht aus, den Bedarf zu decken. Die erheblichen Mehrausgaben im Jahr 2021 sind mit der Verlängerung des Sozialschutzpaketes, der Regelsatzsteigerung, der Corona-Sonderzahlung und dem Grundrentenfreibetrag zu begründen. Unter Beachtung der hohen Energiepreise sowie den Auswirkungen der Grundrente werden die Nettoausgaben im Jahr 2022 weiter steigen.

Hilfe zum Lebensunterhalt

Mit Inkrafttreten der Grundsicherung nach dem SGB II bzw. des SGB XII ab dem Jahr 2005 gibt es nur noch wenige Fälle mit Hilfe zum Lebensunterhalt, da die Erwerbsfähigen mit Ihren Familien in aller Regel Leistungen nach dem SGB II erhalten und Personen, die die Altersgrenze erreicht haben bzw. dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII erhalten. Die Leistungen entsprechen denen der Grundsicherung. Kostenträger ist zu 100 % der Landkreis. Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten:

- Altersrentner vor Erreichen der allgemeinen Altersgrenze (z. B. vorgezogene Altersrente, Auslandsaltersrente)
- Rentner mit zeitlich befristeter voller Erwerbsminderungsrente
- Kinder unter 15 Jahren, bei denen die Eltern bzw. ein Elternteil keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben (z. B. wegen voller Erwerbsminderung, Eltern ohne verfestigten Aufenthaltsstatus)

Jahr	Fälle 31.12.	Jahresaufwand in €
2017	32	184.272
2018	39	173.421
2019	33	186.418
2020	53	341.832
2021	51	408.042

Im Jahr 2019 gingen die Fallzahlen **außerhalb von Einrichtungen** zurück, was den Hintergrund darin hatte, dass für Personen, die sich im Eingangsbereich einer Werkstatt für Behinderte befinden, Leistungen im Rahmen der Grundsicherung bewilligt werden können. Durch das BTHG zum 01.01.2020 kam es zu einer Trennung der existenzsichernden Leistung und der Fachleistungen. Erstmals wird die Leistung nicht mehr mit der Eingliederungshilfeleistung ausgezahlt, was den deutlichen Anstieg begründet. Die Gesetzesänderungen der Bundesregierung in Form der Sozialschutzpakete als Reaktion auf die Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 haben zu keiner wesentlichen Steigerung der Fallzahlen geführt. Jedoch hat die Corona-Sonderzahlung im Mai 2021 und die Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft zu erhöhten Ausgaben geführt. Für das Jahr 2022 bleibt abzuwarten, wie sich die Pandemie sowie die enorm gestiegenen Energiekosten entwickeln.

In stationären Einrichtungen gibt es 3 mögliche Hilfearten nach dem SGB XII. Dies sind die Grundsicherung, die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Hilfe in besonderen Lebenslagen, wie z. B. Hilfe zur Pflege. Auf die Hilfe zum Lebensunterhalt entfällt dabei der Bedarf für den Barbetrag und die Bekleidung.

Jahr	Aufwand in €
2017	639.499
2018	518.410
2019	541.019
2020	202.468
2021	234.522

Im Jahr 2018 gab es eine deutliche Erhöhung der Renten, die sich auf den Aufwand ausgewirkt hat. Durch die Überleitung der bisher stationären Fälle der Eingliederungshilfe in die besondere Wohnform, die nicht mehr als stationäre Einrichtung nach dem SGB XII gilt, kam es im Jahr 2020 zu einem starken Rückgang der Aufwendungen, da sich die Berechnungsgrundlagen verändert haben. Im Jahr 2021 gab es keine wesentlichen Veränderungen. Die Mehrausgaben sind mit gestiegenen Fallzahlen im stationären Bereich und der Erhöhung des Barbetrages zu begründen. Für das Jahr 2022 wird mit einem gleichhohen Aufwand gerechnet.

Hilfe zur Pflege

Durch die demografische Entwicklung werden immer mehr Menschen pflegebedürftig. Leistungen der Pflegeversicherung bei Pflegebedürftigkeit gibt es in der ambulanten Pflege seit 01.04.1995 und in der stationären Pflege seit 01.07.1996. In der Folge wurde das Gesetz mehrfach geändert, ohne an den Begrifflichkeiten Änderungen vorzunehmen. Die Leistungen wurden seit Inkrafttreten differenzierter ausgestaltet. Zum 01.01.2015 ist das Erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I) in Kraft getreten. Die Unterstützungsangebote für die Pflege zu Hause wurden ausgeweitet, die Zahl der zusätzlichen Betreuungskräfte in stationären Pflegeeinrichtungen sowie die Leistungen erhöhten sich. Zudem wurde ein Pflegevorsorgefonds eingerichtet. Durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) sind zum 01.01.2017 grundlegende Veränderungen im Pflegesystem in Kraft getreten. Eckpfeiler des Gesetzes ist die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, der sich stärker an den Bedürfnissen jedes einzelnen Menschen, an seiner individuellen Lebenssituation und an seinen individuellen Beeinträchtigungen und Fähigkeiten orientieren soll. Bei Kindern wird die Pflegebedürftigkeit ermittelt, in dem der Entwicklungsstand des Kindes mit dem eines altersgleichen Artgenossen verglichen wird und entsprechende Defizite bei den obigen Kriterien berücksichtigt werden. Auf dieser Grundlage sollen Pflegebedürftige einen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, unabhängig davon, ob sie von körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen betroffen sind. Mit dem neuen Begutachtungsinstrument soll die individuelle Pflege- und Lebenssituation von Menschen, die einen Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung gestellt haben, besser erfasst werden. So soll es möglich sein, Pflegebedürftige individueller zu versorgen und ihre Selbstständigkeit im Alltag nachhaltig zu stärken.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf der besseren Einstufung von Menschen mit Demenz. Die bisherigen drei Pflegestufen sowie die zusätzliche Feststellung der eingeschränkten Alltagskompetenz wurden durch fünf Pflegegrade ersetzt. Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 erhalten einen sogenannten Entlastungsbetrag von mtl. 125,00 €. Mit diesem Betrag können niederschwellige Einsätze (z. B. hauswirtschaftliche Hilfen) finanziert werden. Daneben gibt es weitere Leistungen, z. B. für Pflegehilfsmittel oder für Baumaßnahmen. Ab dem Pflegegrad 2 gibt es zusätzlich ein Pflegegeld von mtl. 316,00 € bis 901,00 € und/oder Pflegesachleistungen sowie Leistungen für die Tagespflege von jeweils mtl. 689,00 € bis 1.995,00 €. Außerdem Kurzzeit- und Verhinderungspflegeleistungen bis zu jährlich jeweils 1.612,00 €.

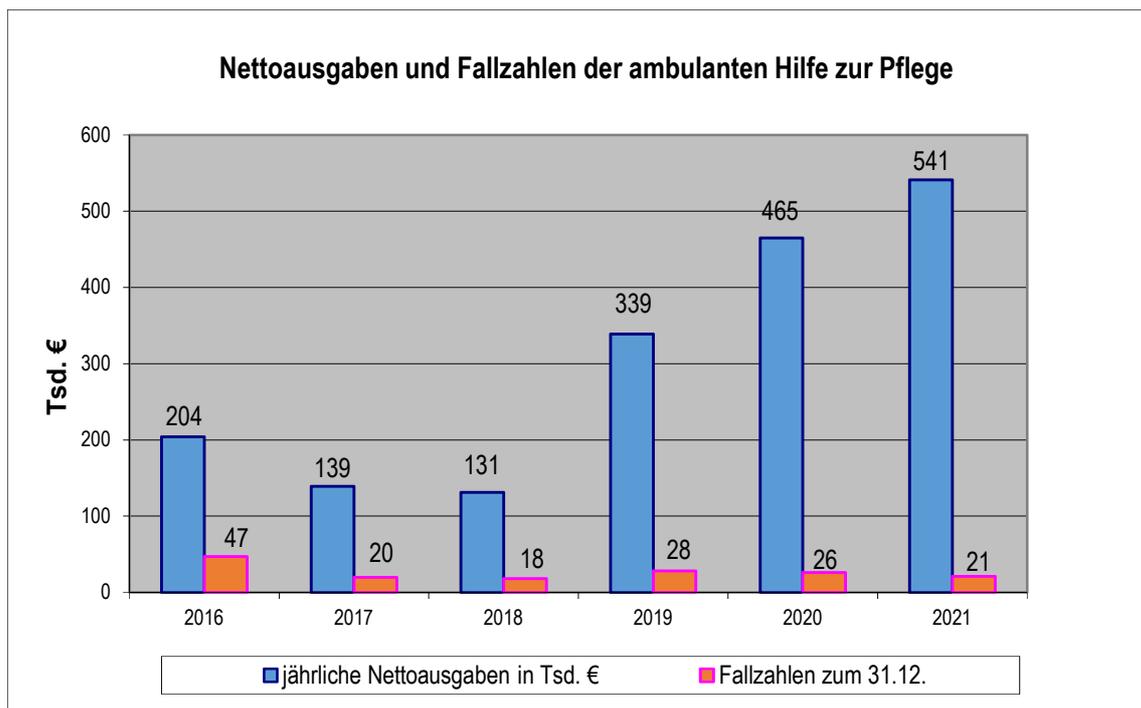
Im Dezember 2005 waren 2,1 Mio. Menschen in Deutschland pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) und im Dezember 2015 2,86 Mio. Menschen. Durch die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs waren im Dezember 2017 3,41 Mio. und im Dezember 2020 4,6 Mio. Menschen pflegebedürftig. 81 % der Pflegebedürftigen waren 65 Jahre und älter, 35 % waren mindestens 85 Jahre alt. Zwei Drittel der Pflegebedürftigen sind Frauen. Fast 80 % davon werden zu Hause versorgt. Die Zahl der Pflegeheime hat sich von 10.400 im Jahr 2005 auf 13.596 im Jahr 2015 und 15.400 im Jahr 2019 erhöht. Die Zahl der ambulanten Dienste hat sich im gleichen Zeitraum von 11.000 auf 13.323 bzw. 14.700 erhöht. Die Beschäftigtenzahl stieg im Jahr 2019 bei den Heimen auf 1.182.000 und bei den Pflegediensten auf 390.322 Personen. Die Ausgaben in der Sozialen Pflegeversicherung beliefen sich im Jahr 2008 auf 20 Mrd. € und im Jahr 2020 auf 49 Mrd. €.

Nach neuesten Erhebungen gab es im Landkreis Freudenstadt im Jahr 2019 etwa 5.700 Empfänger von Leistungen der Pflege nach dem SGB XI, was einer Pflegequote von 4,8 % entspricht. Im Jahr 2030 wird sich die Zahl der Pflegeleistungsempfänger voraussichtlich auf 6.750 erhöhen, was dann einer Pflegequote von 5,6 % entsprechen wird.

In der stationären Pflege gilt das Solidarprinzip, d. h. der Eigenanteil bei den Heimkosten in den Pflegegraden 2 bis 5 ist gleich hoch. Weiterhin ist in vielen Heimen festzustellen, dass keine Vollaustattung möglich ist, da Pflegekräfte fehlen. Es laufen allerdings seit Jahren Initiativen ausländische Pflegekräfte aus der ganzen Welt anzuwerben, um die Defizite auszugleichen. Diese Bemühungen zahlen sich nach und nach aus. Sie reichen jedoch nicht aus, den Bedarf zu decken. Zu beachten ist, dass in Baden-Württemberg zum 01.09.2019 die Landesheimbauverordnung umgesetzt wurde, wonach grundsätzlich nur noch Einzelzimmer zulässig sind.

Einige wenige kleinere Pflegeheime haben sich auch deswegen zur Beendigung des Heimbetriebs entschlossen. Neue Pflegeheime bzw. Anbauten sind in Planung. Der Unterbringungsstandard wird insgesamt deutlich ansteigen, was für die Heimbewohner aber auch für die Pflegekräfte zu begrüßen ist. Weiterhin ist festzustellen, dass eine Unterbringung in andere Landkreise erfolgt, insbesondere, wenn Angehörige ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Freudenstadt haben. Bei der geschlossenen Unterbringung sowie bei der (solitären) Kurzzeitpflege besteht (bundesweit) ein Bedarf. Zur Finanzierung der Kosten des PSG II wurde der Beitragssatz der Pflegeversicherung zum 01.01.2017 um 0,2 Prozentpunkte und zum 01.01.2019 um weitere 0,35 % Prozentpunkte angehoben wurde.

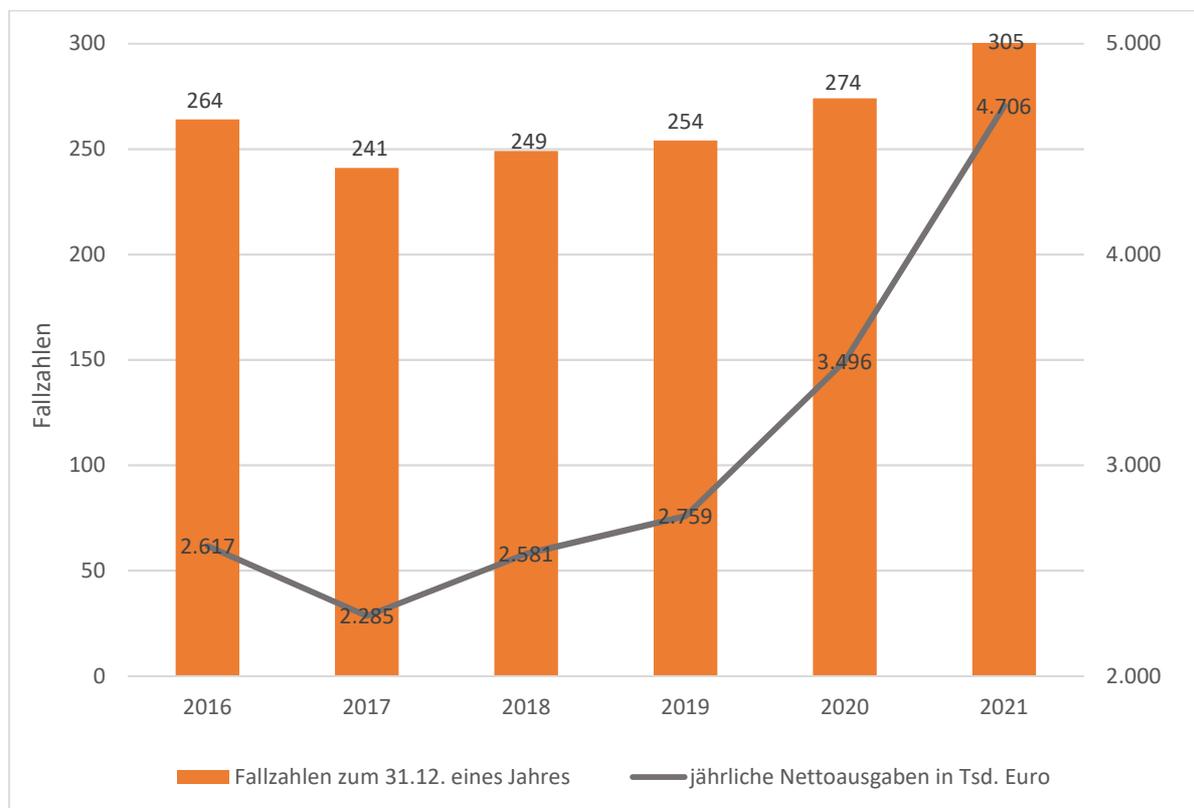
Ambulante Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII im Landkreis Freudenstadt



Die Versorgung zu Hause geht bei Pflegebedürftigkeit der stationären Heimpflege vor, soweit damit keine unvermeidbaren Mehrkosten verbunden sind und dies für den Betroffenen zumutbar ist. Als Aufwandsersatz für die geleistete Pflege wird meist das Pflegegeld der Pflegeversicherung verwendet. Wenn alternativ oder ergänzend ambulante Pflegedienste in Anspruch genommen werden, sind die Leistungen der Pflegeversicherung sehr oft ausreichend bemessen, so dass Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII nur in wenigen Fällen erforderlich sind. Das PSG II hat dafür gesorgt, dass die Fallzahlen zurückgingen. Die deutliche Steigerung der Nettoausgaben ab dem Jahr 2019 ist auf einen Fall zurückzuführen, der bis zu 24 Stunden Pflegebedarf hat und bei dem eine stationäre kostengünstigere Unterbringung ausscheidet. Auch im Jahr 2021 ist am Vergleich der Fallzahlen zu den Nettoausgaben zu sehen, dass einzelne ambulante Pflegefälle hohe Ausgaben verursachen.

Bisher war die ambulante Versorgung im Landkreis gut und grundsätzlich hat jeder Pflegebedürftige die notwendigen Leistungen der hauswirtschaftlichen und grundpflegerischen Versorgung erhalten. Seit dem Jahr 2020 zeigen sich aber auch dort, insbesondere in den abseits gelegenen Ortsteilen, Versorgungsengpässe und es kann nicht mehr zu allen Tageszeiten eine Versorgung garantiert werden. Im Rahmen der Sozialplanung werden zusammen mit den Kranken- und Pflegekassen Gespräche mit den ambulanten Pflegediensten geführt, um Lösungen für die Zukunft zu finden.

Stationäre Heimpflege nach dem SGB XII im Landkreis Freudenstadt

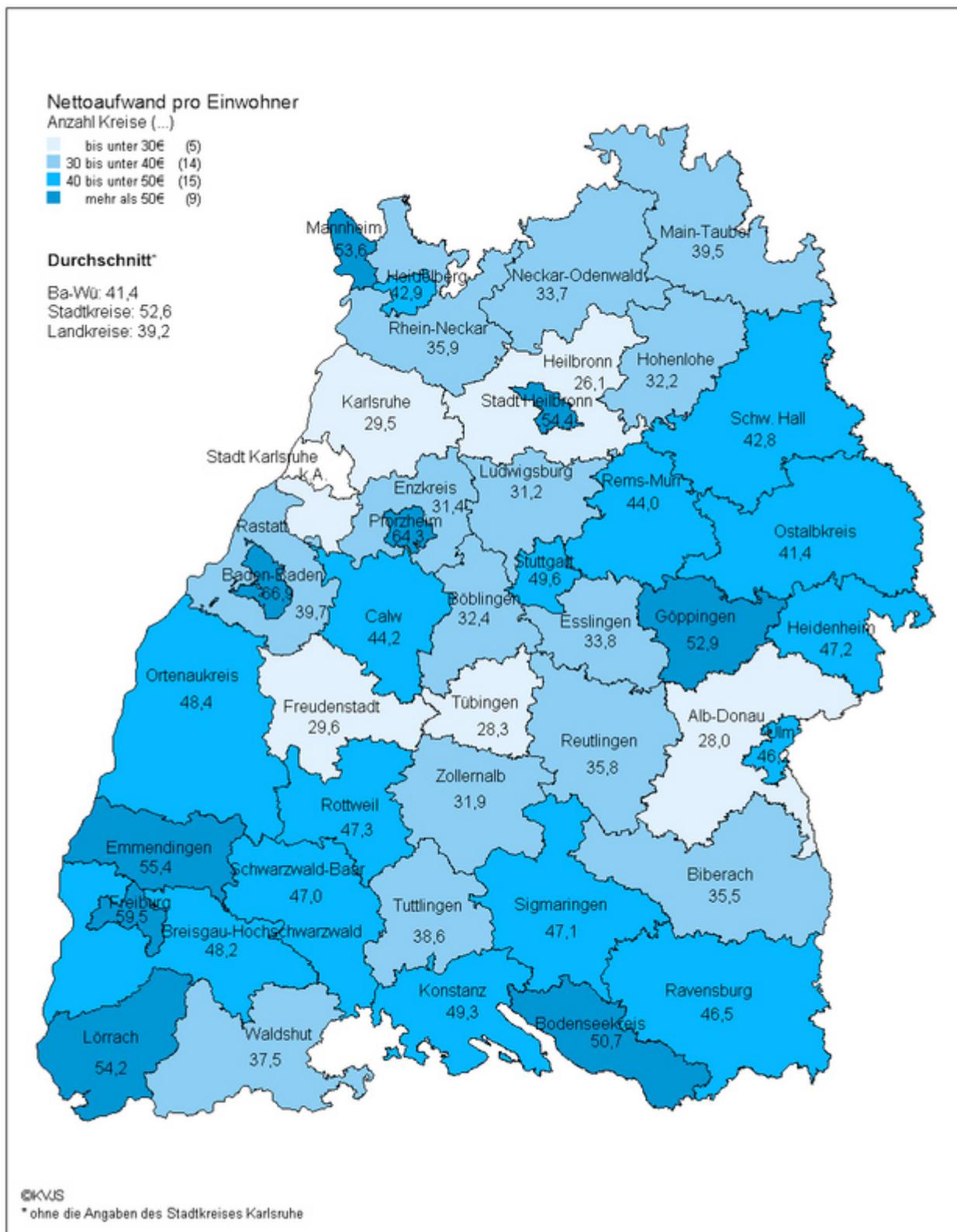


Die Pflegekasse beteiligt sich an den Kosten der Heimunterbringung. Je nach Pflegegrad werden 770,00 € bis 2.005,00 € gezahlt. Die Beträge sind nicht dynamisiert, so dass steigende Pflegesätze zu Lasten der Heimbewohner gehen. Trotz des flächendeckenden ambulanten und teilstationären Angebotes im Landkreis Freudenstadt ist auch wegen der zunehmenden Überalterung der Gesellschaft die stationäre Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung erforderlich.

Die höheren Ausgaben ab dem Jahr 2020 sind dadurch begründet, dass nur noch Unterhaltspflichtige ab einem Jahresbruttoeinkommen von über 100.000 € zu Unterhaltsleistungen verpflichtet sind, sodass nicht nur Einnahmen in der Größenordnung von etwa 120.000 € jährlich wegfallen, sondern auch Heimbewohner, die bisher finanziell von Angehörigen unterstützt wurden, einen Antrag auf Leistungen der Hilfe zur Pflege gestellt haben. Hinzu kommt, dass die Arbeit in der Pflege gesellschaftlich mehr gewürdigt wird und für gute Pflege auch ein höheres Einkommen der Pflegekräfte und damit auch höhere Pflegesätze akzeptiert werden. Bei den Vergütungsverhandlungen mit den Pflegeheimen gab es dadurch deutliche Steigerungen. Die Möglichkeit sich impfen zu lassen, der Wegfall einiger Restriktionen in Heimen - wie der Einschränkung des Besuchsrechtes von Angehörigen - wegen Corona führte im Jahr 2021 zu vermehrten Heimaufnahmen, sodass die Fallzahlen weiter anstiegen.

Für das Jahr 2022 werden die Nettoaufwendungen durch die Pflegereform zum 01.01.2022 zunächst etwas zurückgehen, da sich die Pflegekasse je nach Dauer der Unterbringung mit einem Anteil von 5 Prozent im 1. Jahr bis zu 70 Prozent ab dem 4. Jahr an den pflegebedingten Aufwendungen beteiligt. Das Tarif-Treue Gesetz, nachdem ortsübliche Tarife in der Pflege zu zahlen sind, wird zum 01.09.2022 die Heimkosten in den privaten Pflegeheimen weiter erhöhen. Vermutlich wird sich die Überalterung der Gesellschaft in den Fallzahlen und die steigenden Heimkosten in den Nettoausgaben weiterhin bemerkbar machen und den Trend aus den Jahren 2020 und 2021 fortsetzen.

Aufwand vollstationäre Hilfe zur Pflege je Einwohner in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs 2020



Grafik: KVJS. Datenbasis: Hilfe zur Pflege 2020 - jährliche Erhebung des KVJS bei den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs. Bevölkerungsstatistik 2018: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.

Hilfen bei Krankheit

Leistungen erhalten Personen, die nicht krankenversichert sind und die Kosten für eine ambulante oder stationäre Behandlung nicht selbst zahlen können. Seit einigen Jahren ist es schwierig seinen Versicherungsschutz zu verlieren, da zumeist Versicherungspflicht besteht. Selbst Rentner aus einem anderen Land sind überwiegend auf Grund bilateraler Sozialversicherungsabkommen krankenversichert. So erhielten in dem Jahr 2019 28 Personen, im Jahr 2020 31 Personen und im Jahr 2021 28 Personen Krankenhilfe nach dem SGB XII. Bei den Leistungsberechtigten handelt es sich überwiegend um ältere Personen. Der Zuwachs, der ab dem Jahr 2015 zu beobachten ist, ist darauf zurückzuführen, dass ältere Flüchtlinge ein vorübergehendes Bleiberecht erhalten, diese jedoch über keinen Krankenversicherungsschutz verfügen. Je nachdem, ob stationäre Krankenhausaufenthalte anfallen, können die Aufwendungen angesichts des kleinen Personenkreises stark schwanken, wie sich bei den Aufwendungen für das Jahr 2021 zeigt. Die Leistungen entsprechen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Leistungsempfänger werden bei einer Krankenkasse angemeldet und erhalten von der Krankenkasse eine Versichertenkarte, was den Vorteil hat, dass sich die Menschen beim Arztbesuch nicht als Sozialhilfeempfänger/innen zu erkennen geben müssen. Die Krankenkassen rechnen ihren Aufwand quartalsweise mit dem Sozialamt ab und stellen zusätzlich bis zu 5 % der angefallenen Krankenhilfekosten als Verwaltungskosten in Rechnung. Nachfolgend ein Überblick über die Leistungsausgaben:

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Aufwand in €	11.221	71.273	97.395	119.203	69.468	193.143

Jugendförderpauschale

- Nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen -

§ 30 SGB IX beinhaltet die Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder. Die Leistungen umfassen unter anderem nichtärztliche sozialpädiatrische, psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Leistungen sowie die Beratung der Erziehungsberechtigten. Dies auch in fachübergreifend arbeitenden Diensten und Einrichtungen, wenn sie unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden und erforderlich sind, um eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und einen individuellen Behandlungsplan aufzustellen. Die Leistungen werden im Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) des Olgahospitals im Klinikum Stuttgart oder im Kreiskrankenhaus in Freudenstadt erbracht. Die Vergütung erfolgt in Form einer Quartalspauschale. Das Sozialpädiatrische Zentrum des Olgahospitals rechnet aktuell eine Pauschale in Höhe von 92,40 € mit dem Sozialamt ab. Die Quartalspauschale des Sozialpädiatrischen Zentrums im Kreiskrankenhaus wird mit 50,00 € abgerechnet. Im Jahr 2020 wurden für 200 Kinder und im Jahr 2021 für 197 Kinder Leistungen abgerechnet. Diese Zahlen zeigen, dass das Angebot gut angenommen wird.

Jahr	Anzahl der betreuten Kinder	Aufwand in €
2016	212	13.400,00
2017	215	15.306,50
2018	227	14.550,00
2019	225	14.071,11
2020	200	12.250,00
2021	197	11.800,00

Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII

Im SGB XII gibt es die Möglichkeit, die erforderlichen Kosten einer Bestattung zu übernehmen, soweit dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Nur wer nach dem Gesetz verpflichtet ist, die Kosten der Bestattung zu tragen, ist berechtigt einen Antrag stellen. Berechtigte sind der Erbe, der Unterhaltspflichtige (z. B. Ehegatte, volljährige Kinder, Eltern) oder der Bestattungspflichtige nach dem Bestattungsgesetz in der Rangfolge, dass zuerst der Ehegatte, dann die volljährigen Kinder und dann die Eltern zur Bestattung verpflichtet sind. Nichtverpflichteter im Sinne des SGB XII ist bspw. der Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, der Heimträger oder die Gemeinde, die als Ortspolizeibehörde die Kosten der Bestattung getragen hat. Derjenige, der aus der Verpflichtung heraus die Bestattung veranlasst und an den deswegen die Rechnungen gehen, hat gegen andere Erben, Unterhaltspflichtige oder Bestattungspflichtige Ansprüche, die einem etwaigen Sozialhilfeanspruch vorgehen und geltend zu machen sind. Der Nachlasswert zum Zeitpunkt des Todes sowie Sterbegeldversicherungen oder andere vertragliche Ansprüche sind vorrangig für die Bestattungskosten einzusetzen. Erst wenn die Bestattungskosten bezahlt sind, dürfen weitere Nachlassverbindlichkeiten beglichen werden. Erforderliche Kosten im Sinne des SGB XII sind die Kosten für ein Begräbnis oder für eine Feuerbestattung ortsüblich einfacher, aber würdiger Art. Zu den angemessenen Kosten gehören unter anderem ein einfaches Sargbukett, die Kosten für einen Kranz sowie für ein einfaches Holzkreuz, nicht aber die Kosten für die Gebühren der Sterbeurkunden, für eine Anzeige in der Zeitung oder einen Grabstein. Durch Neukalkulationen der Kommunen steigen die Friedhofsgebühren teilweise beträchtlich. Bevor Leistungen der Sozialhilfe in Betracht kommen, wird geprüft, ob das Vermögen oder Einkommen des Bestattungspflichtigen und ggf. dessen Ehegatten ausreichen, um die erforderlichen Bestattungskosten zu decken. Unterschiedliche Anspruchsmöglichkeiten und Konstellationen machen die Bearbeitung der Anträge schwierig.

Hier ein Überblick in wie vielen Fällen bzw. in welcher Höhe Bestattungskosten übernommen wurden:

Jahr	Fallzahlen	Aufwand in EUR
2018	24	52.332
2019	17	37.785
2020	18	47.954
2021	17	54.031

Damit die Bestattungskosten nicht von anderen getragen werden müssen, besteht im SGB XII bei laufenden Leistungsfällen die Möglichkeit, Versicherungsbeiträge für eine Sterbegeldversicherung bis zu einer Versicherungssumme von derzeit 4.000 € einkommensmindernd zu berücksichtigen. Alternativ gibt es die Möglichkeit, Bestattungsvorsorgeverträge bis zu einer Höhe von 4.000 € beim Vermögenseinsatz unberücksichtigt zu lassen. Voraussetzung ist, dass die Verträge vor dem Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII abgeschlossen wurden. Die Vermögensgrenze nach § 90 SGB XII liegt aktuell bei 5.000 € für Alleinstehende bzw. bei 10.000 € für Ehepaare. Dieses Vermögen der Bestattungspflichtigen muss für die Bestattungskosten Angehöriger nicht eingesetzt werden. Seit der zum 01.01.2020 erfolgten Änderung des § 94 SGB XII entfällt die Unterhaltspflicht bei Kindern von Bestattungspflichtigen, wenn das Bruttoeinkommen der Kinder unter 100.000 € liegt. Seit einem Urteil des Bundessozialgerichtes 2019 gilt die Aufnahme eines Darlehens bzw. der Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr im Regelfall als zumutbar. Soweit das übersteigende Einkommen aus 12 Monaten zur Deckung der Bestattungskosten ausreicht, ergibt sich in der Regel kein Anspruch auf Übernahme der Kosten.

Bei bestattungspflichtigen Angehörigen besteht oft keine Akzeptanz für die Bestattungskosten einzustehen. Beratungsgespräche sind auf Grund der komplexen Rechtsmaterie zeitintensiv. In nicht wenigen Fällen entfallen dadurch Antragstellungen. Teils sehr aufwändig ist die Ermittlung unehelicher Kinder sowie des Nachlasses, wenn das Erbe ausgeschlagen wird bzw. die Banken unter Verweis auf Datenschutzregelungen nicht mitwirken. Auch die Klärung von Erbansprüchen gestaltet sich zunehmend schwieriger, da die Nachlassgerichte seit 2015 Erben nicht mehr generell ermitteln, sondern nur noch bei Testamenten bzw. Erbscheinanträgen. Auch in diesem Bereich sind stark steigende Kosten festzustellen.

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII

Nach Schätzungen lebten im Jahr 2020 in Baden-Württemberg 22.000 Menschen als Obdachlose ohne Dach über dem Kopf auf der Straße. Genauere Zahlen werden im Laufe des Jahres 2022 erstmals durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht. Die Privatisierung des Kommunalen Wohnbestands, der Rückgang des öffentlich geförderten Wohnungsbaus und anderes verstärken den Trend fehlender bezahlbarer Wohnungen. Bezahlbare Wohnungen sind aber die Grundvoraussetzung, um Wohnungslose in ein geregeltes Leben zu integrieren. Wohnungslosigkeit ist ein Merkmal von „besonderen Lebensverhältnissen“, die, wenn sie mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (z.B. Ausgrenzung aus dem Arbeitsmarkt, psychosoziale Probleme) verbunden sind, einen Bedarf für ambulante, teil- oder vollstationäre Maßnahmen begründen können, wenn die betroffenen Personen aus eigener Kraft nicht oder nur teilweise in der Lage sind, diese Schwierigkeiten zu überwinden. Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhindern.

„Besondere Lebensverhältnisse“ sind beispielsweise:

- Wohnungslosigkeit, unzumutbare oder ungesicherte Wohnverhältnisse,
- fehlende familiäre Bindungen / soziale Netzwerke
- ungesicherte wirtschaftliche Grundlage, Überschuldung
- gewaltgeprägte Lebensumstände

Leistungsangebote im Landkreis Freudenstadt

Die Erlacher Höhe ist im Landkreis Freudenstadt der Einrichtungsträger für Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Zur Erfüllung dieser Aufgaben waren im Jahr 2021 bei der Erlacher Höhe Freudenstadt in allen Angebotsbereichen 11 Sozialpädagogen, 7 Arbeitsanleiter, 4 Verwaltungskräfte, 1 Angehörige des Bundesfreiwilligendienstes und 1 Abteilungsleiter beschäftigt.

Das Angebot umfasst, wesentlich unterstützt durch finanzielle Leistungen des Landkreises Freudenstadt, folgende Dienste und Einrichtungen:

- ambulante Fachberatungsstelle im Landkreis Freudenstadt mit Fachberatung an 2 Orten (Freudenstadt und Horb)
- Tagesstätte in Freudenstadt
- Ambulant begleitetes Wohnen im gesamten Landkreis Freudenstadt
- Stationäres Aufnahmeheim in Freudenstadt mit 23 Plätzen
- Tagesstrukturierende Angebote mit 27 Plätzen

Ambulante Fachberatungsstelle im Landkreis Freudenstadt

Als niederschwelliges Angebot bieten die Beratungsstellen in Freudenstadt und in Horb Menschen, die in den unterschiedlichsten Bereichen ihres Lebens Unterstützung benötigen, Hilfe an. Hierzu gehört beispielsweise:

- persönliche Beratung und Betreuung hinsichtlich behördlicher Angelegenheiten und rechtlicher Ansprüche
- Sicherstellung der Grundversorgung
- Hilfen zur Vermeidung von Wohnungsverlust
- Unterstützung und Beratung bei der Wohnungssuche
- Vermittlung in weiterführende Hilfeangebote

Die Fachberatungsstelle wird zu 100% vom Landkreis Freudenstadt finanziert.

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl der Fachberatungen	244	265	224	252	250
Jährliche Kosten in €	152.288	156.400	160.541	164.525	170.051

Tagesstätte Windrad

In der Tagesstätte können Menschen zwei Mahlzeiten am Tag einnehmen. Sie haben zudem die Möglichkeit Körperhygiene durchzuführen, ihre Wäsche zu waschen, die Kleiderkammer zu nutzen und sich auszutauschen und aufzuhalten. Durch die räumliche Nähe zur Fachberatungsstelle besteht die Möglichkeit Kontakt aufzunehmen und sich über das Angebot der Erlacher Höhe zu informieren.

Der Landkreis Freudenstadt fördert das Angebot mit einem anteiligen Betriebskostenzuschuss.

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Zuschuss in €	18.419	18.916	19.535	20.452	20.066

Ambulant Betreutes Wohnen im gesamten Landkreis Freudenstadt

Mit Hilfe des Ambulant Betreuten Wohnen sollen Menschen in sozialer Ausgrenzung und Wohnungsnot unterstützt und gefördert werden, ihren Alltag nachhaltig selbständig bewältigen und ein eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft führen zu können. Dabei können verschiedene Formen der Unterstützung zum Einsatz kommen, wie beispielsweise persönliche oder telefonische Beratungsgespräche, Begleitung, Mithilfe, Anleitung, Erinnerungen, etc. und auch die Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Institutionen. Über den Umfang der Leistung wird in Absprache zwischen dem Sozialamt, der Erlacher Höhe und dem Leistungsempfänger entschieden. Seit dem 01.06.2020 gibt es nun auch eine Wohngemeinschaft für junge Erwachsene mit 4 Plätzen.

Zur Abrechnung der Leistung wurde zwischen der Erlacher Höhe und dem Sozialamt vereinbart, dass je nach Bedarf unterschiedliche Pauschalen gezahlt werden.

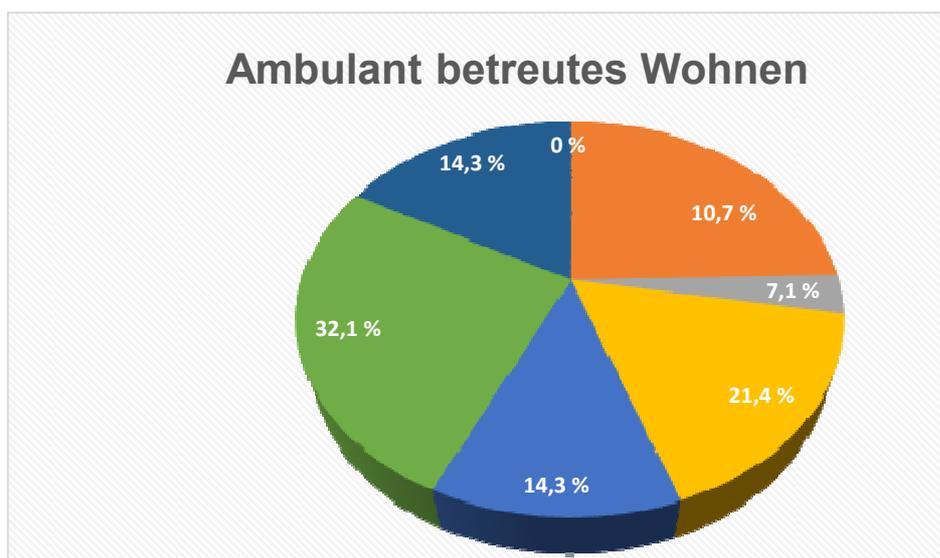
Personengruppe	Erläuterung	Vereinbarte Pauschale in €
N	Personen mit durchschnittlichem Betreuungsaufwand	600
S	Personen mit Suchtproblematik/ psychischer Beeinträchtigung	801
J	Junge Erwachsene bis 27 Jahre	1.201
M	Personen mit ausgeprägter Verwahrlosungstendenz oder Multiproblemlagen	1.201
L	Personen mit einem reduzierten Betreuungsaufwand	350

Als Jahresbudget für das Ambulant Betreute Wohnen wurde mit der Erlacher Höhe eine Summe in Höhe von 273.528 € vereinbart.

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Fallzahlen im Ambulant Betreuten Wohnen der Erlacher Höhe	61	61	57	52	65

Im Bereich des Ambulant Betreuten Wohnens wurden 29 Personen, die bereits im Jahr 2020 betreut wurden, weiterhin im Jahr 2021 begleitet. An Neuzugängen kamen im Jahr 2021 36 Personen hinzu. Wenn ein Einwohner außerhalb des Landkreises aufgenommen wird und Hilfe benötigt, bleibt unsere Zuständigkeit bestehen. Insofern sind die Fall- und Aufwandszahlen insgesamt höher.

Altersstruktur im Ambulant Betreuten Wohnen



Stationäres Wohnen im Aufnahmeheim

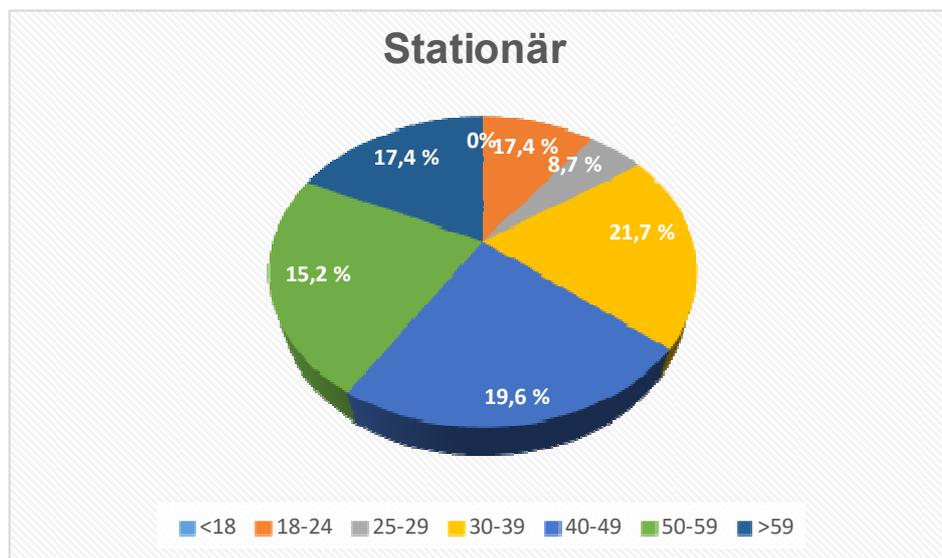
Das stationäre Aufnahmeheim der Erlacher Höhe bietet mit 23 Plätzen eine vorübergehende Unterkunft für Menschen, denen Obdachlosigkeit droht oder schon besteht oder aber ambulante Leistungen nicht (mehr) ausreichend sind. Diese Hilfe ist grundsätzlich nicht auf Dauer angelegt.

Kostenträger ist der Sozialhilfeträger, in dessen Gebiet der Leistungsberechtigte vor Aufnahme seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Im Jahr 2021 war dies zu ca. 64 % der Landkreis Freudenstadt und zu ca. 36 % auswärtige Kostenträger.

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Fallzahlen im Aufnahmeheim	44	62	51	46	39

Im Bereich des Stationären Wohnens wohnten 19 Personen aus dem Vorjahr weiterhin im Jahr 2021 im Aufnahmeheim. An Neuzugängen kamen im Jahr 2021 20 Personen hinzu.

Altersstruktur im Aufnahmeheim



Tagesstrukturierende Angebote

Im Rahmen der tagesstrukturierenden Angebote bietet die Erlacher Höhe für die Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten die Möglichkeit eines strukturierten Tagesablaufs, u. a. mit dem Ziel die Menschen in Arbeit zu bringen. Durch handwerkliche Tätigkeiten wie Pflegearbeiten im Garten oder in der Schreinerei gibt es unterschiedlichste Aufgaben, in die sich der Leistungsempfänger einbringen kann. Dieser Bereich wird als Leistungstyp III 3.1 „externe tagesstrukturierende Maßnahme in Form eines Arbeitsangebotes außerhalb der Einrichtung“ klassifiziert. Daneben gibt es tagesstrukturierende Maßnahmen in Form einer nicht auf wirtschaftliche Ergebnisse ausgerichteten Beschäftigung“, der mit dem Leistungstyp III 3.2 beschrieben ist. Dieses Angebot wird Menschen unterbreitet, die den Belastungen einer körperlichen Arbeit und festen Arbeitszeiten nicht Stand halten können. In erster Linie ist hier das Ziel den Leistungsempfänger wieder einen geregelten Tagesablauf zu geben und den Alltag neu zu gestalten. Die Plätze waren durchschnittlich mit 23 Menschen belegt.

Finanzieller Aufwand für das Ambulant Betreute Wohnen und das stationäre Aufnahmeheim in €

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Ambulant Betreutes Wohnen mit und ohne Tagesstruktur	607.823	404.563	378.136	440.300	381.911
Stationäres Aufnahmeheim mit und ohne Tagesstruktur	336.386	572.076	737.190	697.883	593.270
Bruttoaufwand	994.210	976.640	1.115.326	1.138.183	975.181
Einnahmen/ Erstattungen	173.583	173.772	315.813	215.500	145.012
Nettoaufwand	770.627	802.868	799.513	922.683	830.169

Eingliederungshilfe

I. Einleitung

Eingliederungshilfeleistungen finanzieren Teilhabeangebote für Menschen, die von einer Behinderung betroffen sind. Dabei sind die unterschiedlichsten Formen von Behinderung und alle Lebensbereiche umfasst. Das Recht der Eingliederungshilfe erfährt durch das **Bundesteilhabegesetz** derzeit eine schrittweise, komplette Umgestaltung. Der Veränderungsprozess wird durch vier Hauptschritte geprägt:

Stufe 1: 1.1.2017 bzw. 1.4.2017

Beispiele:

- Arbeitsförderungsgeld verdoppelt
- höherer Freibetrag aus WfbM-Lohn
- Schonvermögen Sparguthaben zum 1.4.2017 von 2.600,- € auf 5.000,- € angehoben (VO § 90 II Nr. 9 SGB XII)
- zusätzlicher Schonbetrag Vermögen: ‚pauschalierte Härte‘, aber nur bezogen auf Eingliederungshilfe: § 60 a SGB XII: 25.000,- €

Stufe 2: 1.1.2018

Beispiele:

- Neuordnung SGB IX, künftig drei Teile
- SGB IX Teil 1 regelt als Dach- / Leitgesetz umfassender als seither das Reha-Verfahren
z. B. Zuständigkeitsklärung, Entscheidungsfristen, Bedarfsermittlung, **Koordination, Kooperation, Teilhabeplan**
- Neuregelungen im SGB XII:
z. B. **Gesamtplanverfahren**, Teilhabe Arbeitsleben

Stufe 3: 1.1.2020

Beispiele:

- Leistungsrecht der Eingliederungshilfe im SGB IX
- daraus folgend auch die Trennung:
Fachleistung Eingliederungshilfe SGB IX
und
existenzsichernde Leistungen SGB XII
- weitere Lockerung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes

Ab dem Jahr 2020 hat für die Eingliederungshilfe mit dem Inkrafttreten der 3. Reformstufe des BTHG zum 01.01.2020 eine neue Zeit begonnen. Die Rechtsgrundlagen für Teilhabeleistungen an Menschen, die von einer Behinderung betroffen sind, finden sich seit 01.01.2020 im **2. Teil des Sozialgesetzbuches 9 (SGB IX), §§ 90 ff.** Die durch die **UN-Behindertenrechtskonvention** angestoßenen Veränderungsprozesse prägen die **neuen Begrifflichkeiten und Definitionen von Selbstbestimmung und Teilhabe** und die sich daraus ergebenden Aufgaben der Eingliederungshilfe (§§ 1,2,90 SGB IX). Die neue Eingliederungshilfe SGB IX besteht aber nicht nur in neuen Begrifflichkeiten, sondern gewinnt auch konkret Gestalt in der Rechtsanwendung, z.B. in einer nochmals wesentlich großzügigeren Bemessung des **Einsatzes von eigenem Einkommen und Vermögen und neuen Verfahrensgrundsätzen**. Nachdem die durchgängige Beteiligung des Antragstellers im gesetzlich vereinbarten **Gesamt- und Teilhabeplanverfahren** bereits mit der Reformstufe zum 01.01.2018 zum Tragen gekommen war, folgten zum 01.01.2020 weitere Schritte, um eine **individuelle und personenzentrierte Hilfe** zu stärken. Zentrales Element hierfür ist der Start des **landeseinheitlichen Bedarfsermittlungsinstrumentes BEI_BW**, welches seit 2020 zur Anwendung kommt. Weiter wurden die alten Strukturen stationäre und ambulante Hilfe aufgelöst und bei den bisher stationären Hilfen die **Anteile für Lebensunterhalt und Unterkunft von der Fachleistung Eingliederungshilfe getrennt**.

Die **persönlichen Zugangsvoraussetzungen** für Eingliederungshilfe, also das Kriterium der wesentlichen oder drohenden wesentlichen Behinderung und der sich daraus ergebenden Teilhabeeinschränkungen, blieben noch unverändert. Eine Anpassung dieser Definition ist einer weiteren, noch folgenden abschließenden Reformstufe des BTHG vorbehalten.

Stufe 4: 1.1.2023

- Neudefinition des berechtigten Personenkreises

bis 31.12.2022 bleiben die Zugangsvoraussetzungen zur Eingliederungshilfe unverändert;

es steht noch nicht fest, wie genau die Neudefinition ausgestaltet wird; es steht hier noch eine bundesgesetzliche Regelung aus

Die bisherigen BTHG-Reformschritte sollen explizit keine Leistungsausweitung bewirken, sondern die Verfahrenswege bestimmen und die Leistungen als Reha-Leistungen neu kategorisieren und beschreiben. Darin wird der mit dem Jahr 2020 erfolgte Wechsel der Eingliederungshilfe von der **Sozialhilfe - zur Teilhabe- und Rehaleistung** deutlich. Das Sozialamt gehört damit als **Träger der Eingliederungshilfe** zum Kreis der Reha-Träger (§ 6 SGB IX).

Auch nach dem Wechsel in das SGB IX bleiben Eingliederungshilfeleistungen gegenüber anderen Reha-Leistungen grundsätzlich nachrangig (§ 91 SGB IX). Den Schnittstellen zu anderen Reha-Trägern und zu den gleichrangigen Leistungen der Pflegekassen kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere die Abgrenzung der sich überschneidenden Bedarfe Pflege und Teilhabe erfordert besonderes Augenmerk. In der ‚besonderen Wohnform‘ ist es unverändert so, dass mit den Eingliederungshilfeleistungen auch möglicherweise vorhandene Pflegebedarfe abgedeckt sind, gleichzeitig aber eine Refinanzierung durch die Pflegeversicherung „nur“ durch Leistungen nach § 43 a SGB XI mit max. 266,- € monatlich erfolgt. Menschen, die in besonderer Wohnform nach § 103 Absatz 1 SGB IX leben, haben also weiterhin keinen Zugang zu voller Sachleistung des SGB IX, weder nach § 36 SGB XI ‚häusliche Pflege‘, noch nach § 43 SGB XI ‚stationäre Pflege‘. In der eigenen Häuslichkeit sind die Ansprüche nach §§ 36 ff SGB XI abrufbar; hier gilt es die vorhandenen Bedarfe der Pflege oder der Teilhabe zuzuordnen. Angesichts der großen Schnittmenge von Bedarfen, die abhängig vom Einzelfall mal der Pflege, mal der Teilhabe zuzuordnen sind, keine einfache Aufgabe. Werden ergänzende Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII erforderlich, so werden diese von gleichzeitig erbrachten Eingliederungshilfeleistungen umfasst, § 103 Absatz 2 SGB IX.

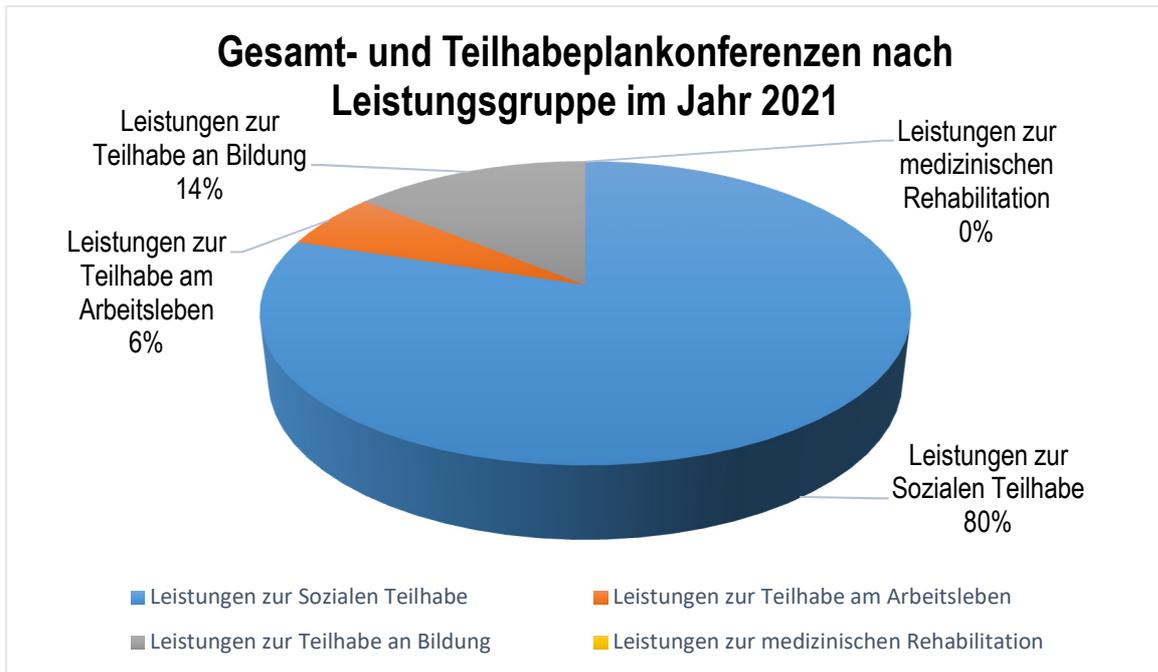
II. BEI_BW, Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Zum 01.01.2020 wurde landesweit ein neues Instrument zur Bedarfsermittlung eingeführt, das BEI-BW. Kernstück des BEI_BW ist ein Gespräch mit dem Antragsteller über Fragen der Teilhabe. Die Dokumentation dieses Gespräches soll die Vorstellungen und Wünsche des Betroffenen wiedergeben und erfolgt nach der Struktur und Sprachregelung der ICF und den darin beschriebenen 9 Lebensbereichen. Im Jahr 2021 fanden insgesamt 111 Bedarfsermittlungsgespräche statt. Gegenüber 44 Bedarfsermittlungsgesprächen im Jahr 2020 bedeutet dies, trotz anhaltender Pandemiebedingungen, eine deutliche Steigerung.

Das neu in das SGB IX aufgenommene Gesamt- und Teilhabeplanverfahren ist ein Kernbereich des Bundesteilhabegesetzes. Ein Reha-Antrag ist ausreichend, um die notwendigen Leistungen verschiedener Rehaträger zu erhalten. Im gesamten Prozess ist der Leistungsberechtigte stets zu beteiligen. Das Verfahren ist personenzentriert, transparent und trägerübergreifend zu gestalten.

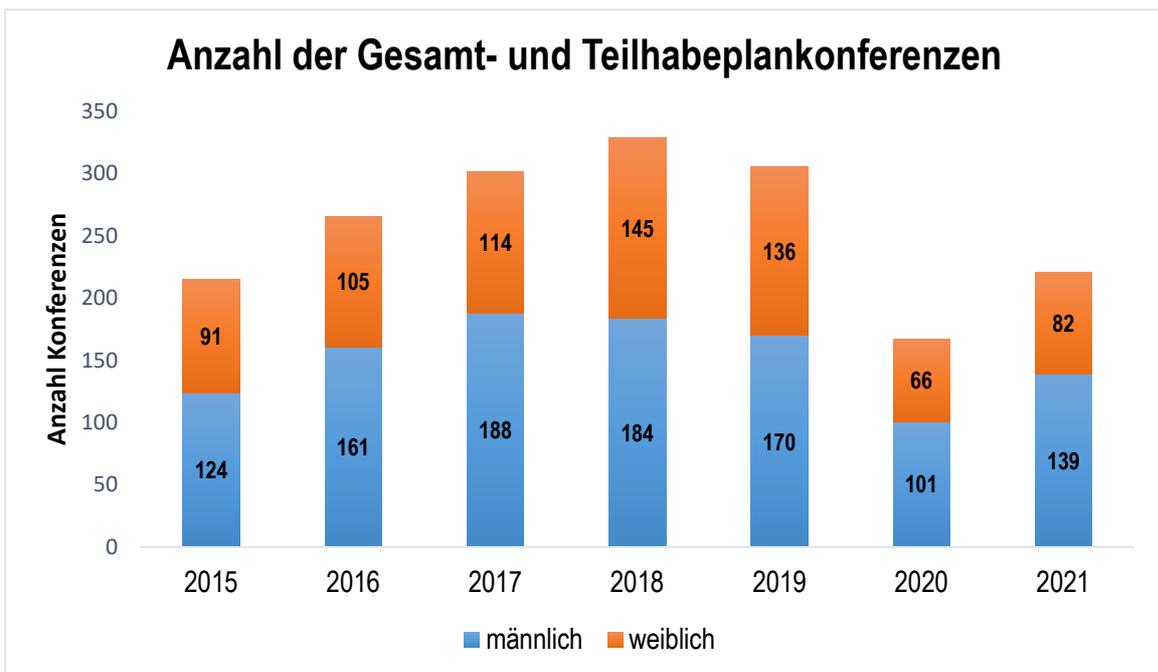
Eine Gesamt- bzw. Teilhabeplankonferenz ist im Verfahren optional und kann der Bedarfsermittlung oder/und der Absprache aller Beteiligten dienen. Im Gegensatz zum BEI_BW-Gespräch gehört der aktuelle oder voraussichtliche Leistungserbringer regelmäßig zum Teilnehmerkreis einer Gesamt- bzw. Teilhabeplankonferenz.

Ein Gesamtplan ist für jede leistungsberechtigte Person zu erstellen. Der Teilhabeplan wurde durch das Bundesteilhabegesetz zum 01.01.2018 in das SGB IX aufgenommen und ist dann zu erstellen, wenn es um Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger oder um Leistungen mehrerer Leistungsgruppen eines Rehabilitationsträgers geht. Die Bedeutung des Gesamt- bzw. Teilhabeplanes als zentrales Element im Teilhabegeschehen nimmt deutlich zu. Der Plan dokumentiert das bisherige Verfahren, insbesondere die Schritte der Bedarfsermittlung und der sich anschließenden Bedarfsfeststellung. Gleichzeitig definiert er ‚smarte‘, also konkrete und messbare Ziele und verknüpft diese mit Maßnahmen und Leistungen. Aufbauend auf der Bedarfsermittlung mit ihren Oberzielen und Rahmenzielen erfolgt im Gesamt- bzw. Teilhabeplan also eine entscheidende Konkretisierung und wird damit auch die Basis für den nachfolgenden Bescheid und die daraus resultierenden Vergütungen im Einzelfall gelegt.



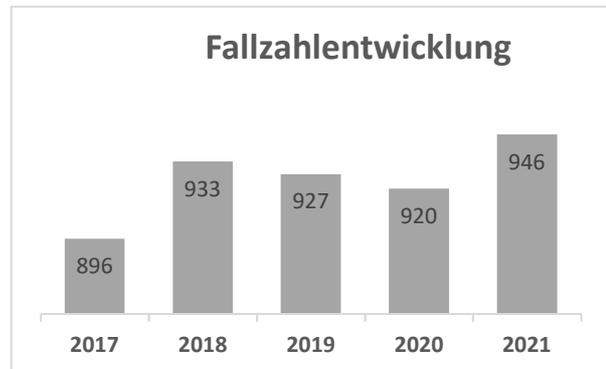
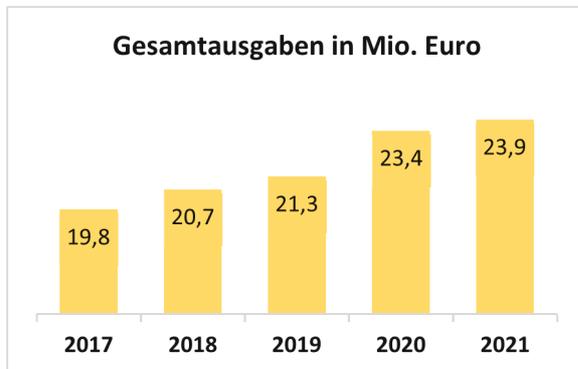
Im Jahr 2021 lag die Anzahl der Konferenzen im Rahmen der Gesamt- und Teilhabepankonferenz durch die anhaltende Corona-Pandemie noch unter dem Niveau der Jahre vor 2020. Insgesamt fanden im Jahr 2021 221 Gesamt- und Teilhabepankonferenzen statt, davon 196 Gesamtpankonferenzen und 25 Teilhabepankonferenzen. Der leichte Anstieg gegenüber 2020 ist auf die Lockerungen im zweiten Jahr der Pandemie zurückzuführen.

Die Quote liegt bei einer Gesamtfallzahl von 946 Fällen zum Stichtag 31.12.2021 bei 23 % und damit ebenfalls noch unter dem Prozentsatz der Vorjahre.

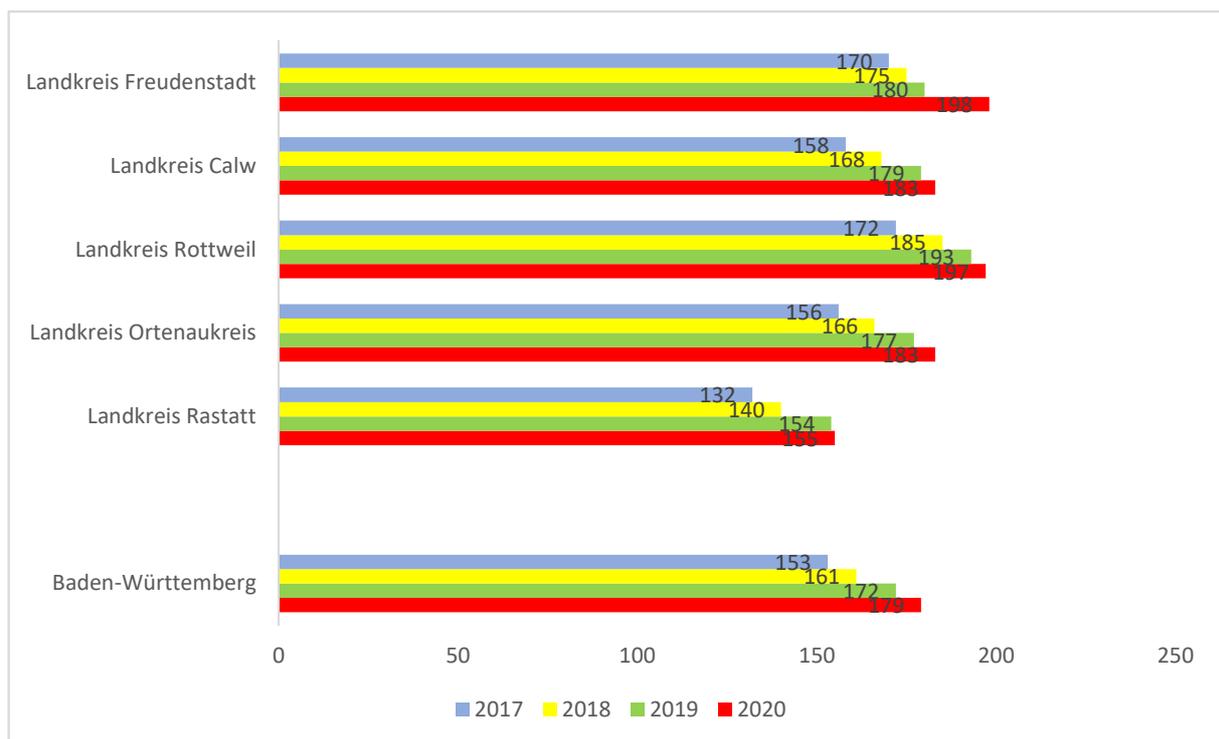


III. Übersichten

III.1. Übersichten der Gesamtzahlen der Leistungsempfänger und der Fallzahlentwicklung in der Eingliederungshilfe im Landkreis Freudenstadt

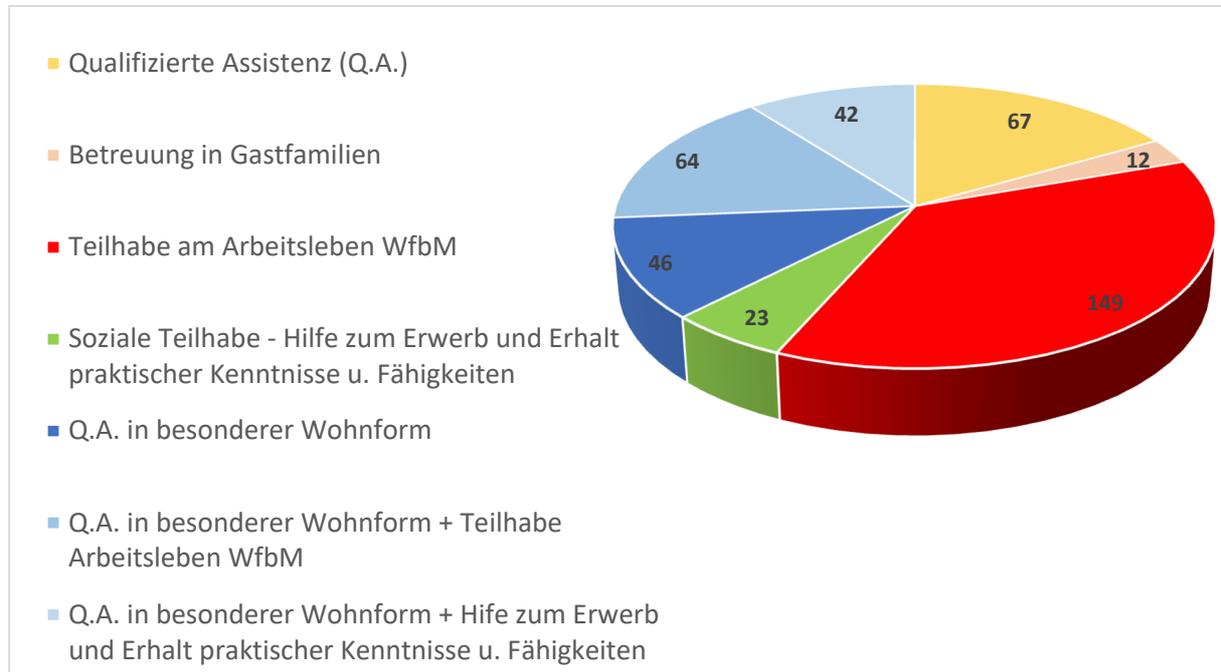


III.2. Gesamt-Nettoausgaben in der Eingliederungshilfe nach SGB IX: Jahresaufwand in Euro pro Einwohner in BW bzw. ausgewählten Landkreisen

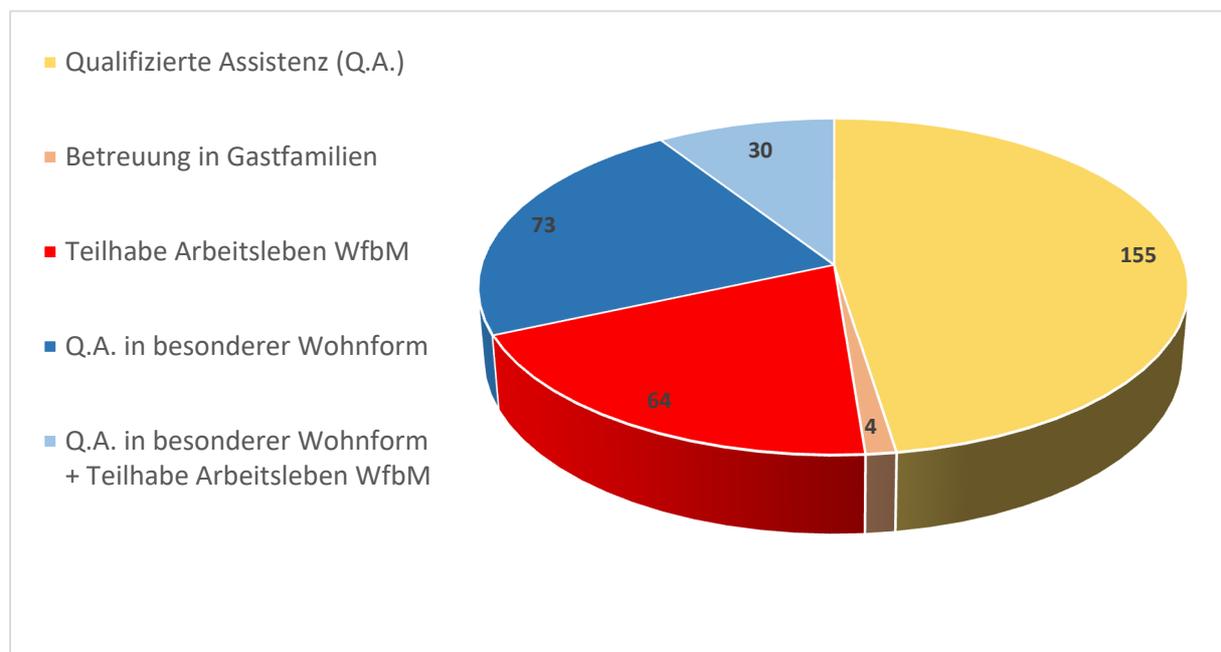


III.3. Verteilung der Leistungen auf die am häufigsten in Anspruch genommenen Hilfen nach Behinderungsart (Stand 31.12.2021)

- für Menschen mit geistiger Behinderung:



- für Menschen mit psychischer Erkrankung:



Bei Menschen mit geistiger Behinderung bilden die Angebote im Bereich der Tagesstruktur (WfbM, siehe IV.2.1) einen deutlichen Schwerpunkt. Menschen mit psychischer Erkrankung erhalten am häufigsten Qualifizierte Assistenz (Q.A.. außerhalb besonderer Wohnform, siehe IV.4.1.2).

IV. Leistungsgruppen der Eingliederungshilfe

Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen nach § 102 SGB IX:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (IV.1)
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (IV.2)
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung (IV.3)
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe (IV.4)

Leistungen der medizinischen Rehabilitation, der Teilhabe am Arbeitsleben und der Teilhabe an Bildung sind gegenüber den Leistungen der Sozialen Teilhabe vorrangig in Betracht zu ziehen, § 102 Absatz 2 SGB IX.

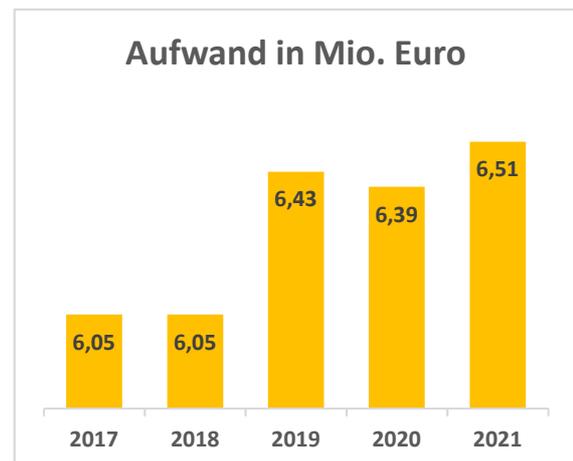
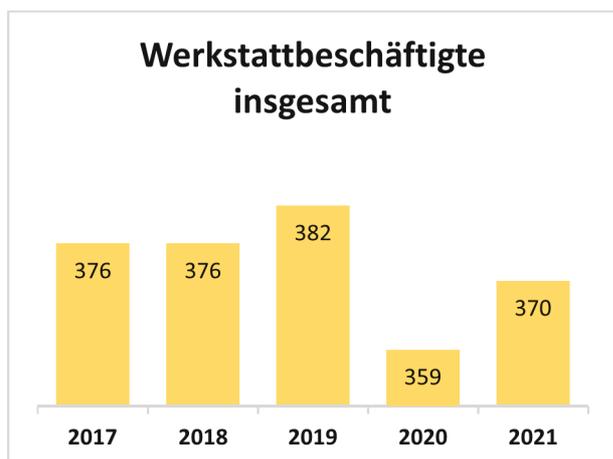
IV.1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation §§ 109 SGB IX

Diese Leistungen spielen in der Praxis der Eingliederungshilfe kaum eine Rolle, da in der Regel die Krankenkasse hierfür zuständiger Leistungsträger nach dem SGB V ist. Als Beispiele seien Kuraufenthalte oder stationäre Entwöhnungstherapien genannt.

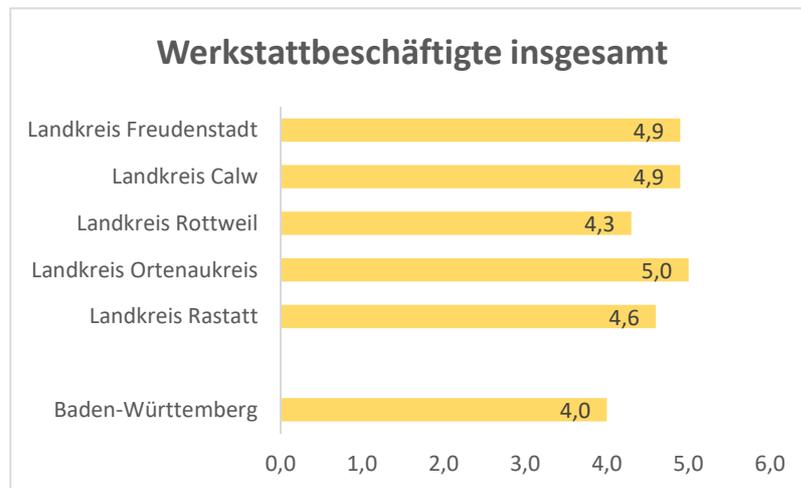
IV.2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben §§ 111, 54 ff SGB IX

IV.2.1. Werkstatt für Menschen mit Behinderung

Zum Leistungsbereich Teilhabe am Arbeitsleben gehört schwerpunktmäßig die Finanzierung von Arbeitsmöglichkeiten unter den geschützten Rahmenbedingungen einer **Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)**. Dieses Angebot bietet Beschäftigungsmöglichkeiten entsprechend der Eignung und Neigung des Leistungsberechtigten und Förderangebote zur Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit und der Persönlichkeit.



Leistungsempfänger in Werkstätten für behinderte Menschen (LT I.4.4) pro 1.000 Einwohner im Alter von 18 bis unter 65 Jahren am 31.12.2020



IV.2.2. Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern

Unterstützungsleistungen für Arbeitsverhältnisse bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern, insbesondere Lohnkostenzuschüsse, gehören ebenfalls zum Leistungskatalog der Teilhabe am Arbeitsleben. Voraussetzung hierfür ist die Bereitschaft eines Arbeitgebers ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu begründen. In Baden-Württemberg hat das Integrationsamt des KVJS mit den Trägern der Eingliederungshilfe ein gemeinsames Vorgehen vereinbart. Im Rahmen des Programms Arbeit Inklusiv Teil 1 und Teil 2 können Arbeitsverhältnisse vorbereitet, begleitet und mitfinanziert werden. Arbeit Inklusiv Teil 1 ist die Fortsetzung schon bisher praktizierter ergänzender Lohnkostenzuschüsse. Mit Arbeit Inklusiv Teil 2 können die im Zuge der BTHG-Reform neu eingeführten Budget für Arbeit-Leistungen umgesetzt werden. Zum Stichtag 31.12.2021 wurden im Landkreis Freudenstadt 21 Arbeitsverhältnisse mit ergänzendem Lohnkostenzuschuss nach Arbeit Inklusiv Teil 1 gefördert und ein Arbeitsverhältnis im Rahmen des Budgets für Arbeit, Arbeit Inklusiv Teil 2.

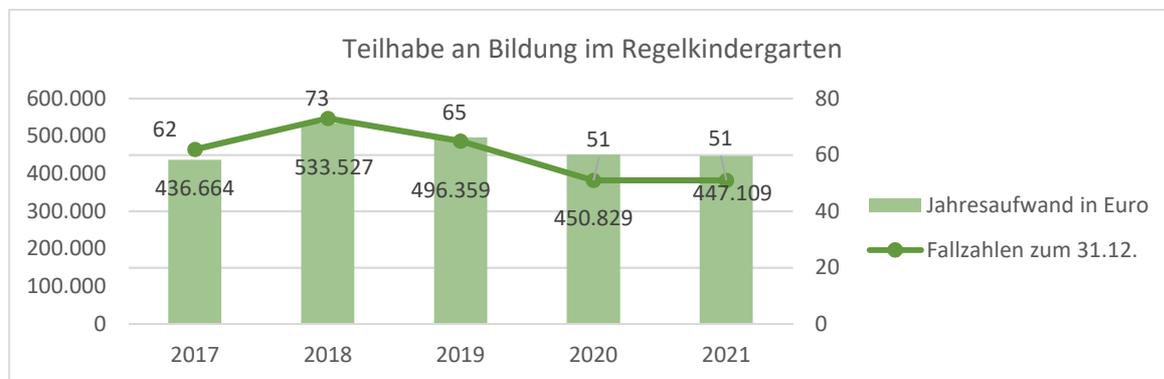
Für eine gelingende Umsetzung der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben ist eine umfassende Netzwerkarbeit unerlässlich. Der anlassbezogene Kontakt zu den Kooperationspartnern wird durch regelmäßigen Treffen ergänzt. Im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben handelt es sich dabei um die Kooperations-sitzungen Teilhabe Arbeitsleben in den Werkstätten für behinderte Menschen. Alle Themen rund um die Teilhabemöglichkeiten am Arbeitsleben haben in diesen Treffen ihren Platz. Die Sitzung Kooperation Teilhabe Arbeitsleben hat die frühere Fachausschuss-Sitzung abgelöst und stellt ein wesentliches und bewährtes Element der Kooperation der Reha-Träger untereinander dar.

IV.3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung §§ 112, 75 SGB IX

IV.3.1. Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Regelkindergarten (Inklusion Kindergarten)

Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Regelkindergarten werden bewilligt, um Kindern mit Behinderung den Besuch des Regelkindergartens wohnortnah zu ermöglichen. Der Antrag wird vom Sozialamt gemeinsam mit der Interdisziplinären Frühförderstelle und ggf. dem Gesundheitsamt bearbeitet. Weiter im Entscheidungsprozess miteinbezogen sind neben der Familie und dem Kindergarten auch der Kindergartenträger sowie die

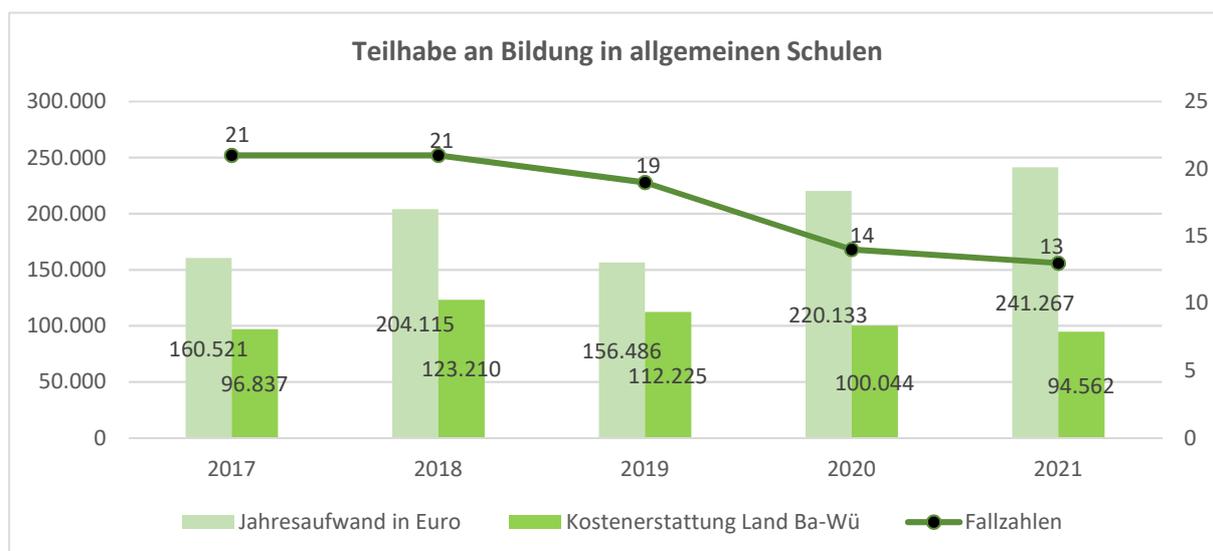
Kindergartenfachberatungsstelle. Abhängig vom Bedarf erfolgt außerdem die Teilnahme sonderpädagogischer Fachdienste. Bei einem gemeinsamen Gespräch im Kindergarten werden der Bedarf des Kindes erhoben und die Umsetzung der Integrationsmaßnahme besprochen. Zum Stichtag 31.12.2021 liegt die Anzahl der Integrationen im Regelkindergarte wie im Vorjahr bei 51. Die Leistungen sind dabei entsprechend der Einwohnerzahl gleichmäßig auf die einzelnen Gemeinden im Landkreis Freudenstadt verteilt.



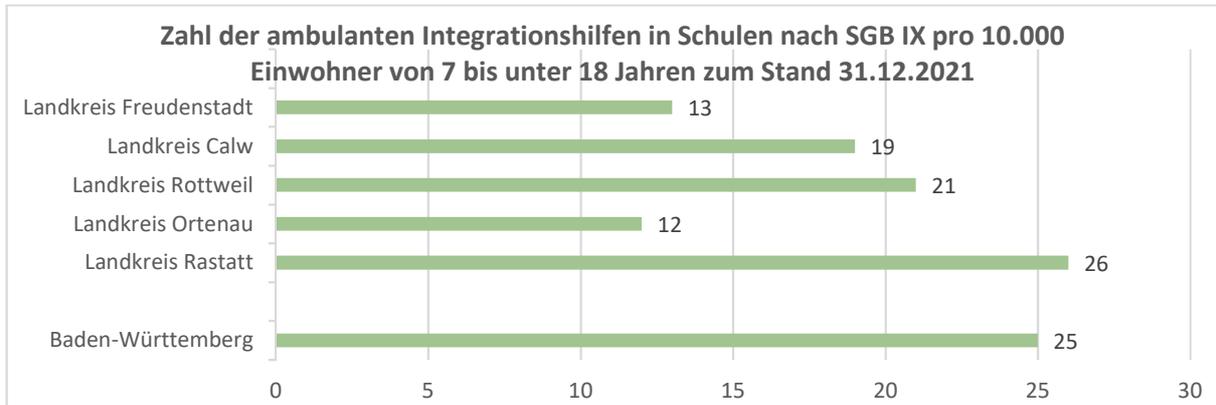
IV.3.2. Leistungen zur Teilhabe an Bildung in allgemeinen Schulen (Inklusion Schule)

Die in allen Lebensbereichen angestrebte Beteiligung, Transparenz, Teilhabe und Selbstbestimmung soll auch im Bereich der schulischen Bildung angestrebt werden.

Seit dem Schuljahr 2015/2016 haben Eltern ein Wahlrecht, ob sie ihr Kind an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) oder an einer allgemeinen Schule anmelden. Das Staatliche Schulamt übernimmt seitdem eine Steuerungsfunktion. Der teilweise Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion erfolgt durch das Land. Bestimmte Konstellationen, z.B. Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe in SBBZ oder in allgemeinen Schulen in privater Trägerschaft sind von einem möglichen Ausgleich jedoch ausgenommen. Für 4 Schuljahre ab 2015/2016 erhielt der Landkreis Freudenstadt Ausgleichszahlungen des Landes auf Basis des neuen Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Mehraufwendungen. Seit dem Schuljahr 2019/2020 finden weiterhin jährlich pauschale Ausgleichszahlungen statt, jedoch unter Vorbehalt, da eine neue rechtliche Grundlage noch nicht geeint ist.

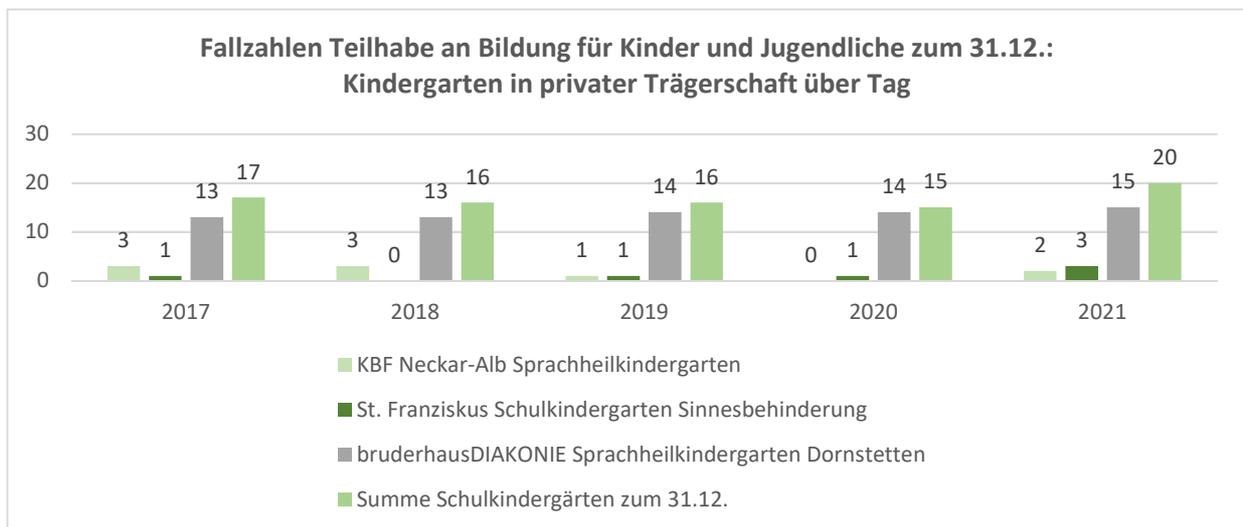


Der finanzielle Aufwand eines Einzelfalls variiert entsprechend der notwendigen Begleitung und des zeitlichen Umfangs der Begleitung. Die Möglichkeit der Inklusion an einer allgemeinen Schule ist oftmals mit Schwierigkeiten verbunden, da die Rahmenbedingungen noch nicht geschaffen sind (bspw. barrierefreier Zugang), sodass viele Eltern von Kindern mit besonderem Bedarf weiterhin den Besuch eines SBBZ bevorzugen (müssen). Aufgrund der dargestellten Schwierigkeiten zeichnet sich in den letzten Jahren ein allgemeiner Rückgang der Fallzahlen ab.



IV.3.3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche über Tag im Kindergartenbereich (bisher: Teilstationär Kindergartenbesuch/SBBZ)

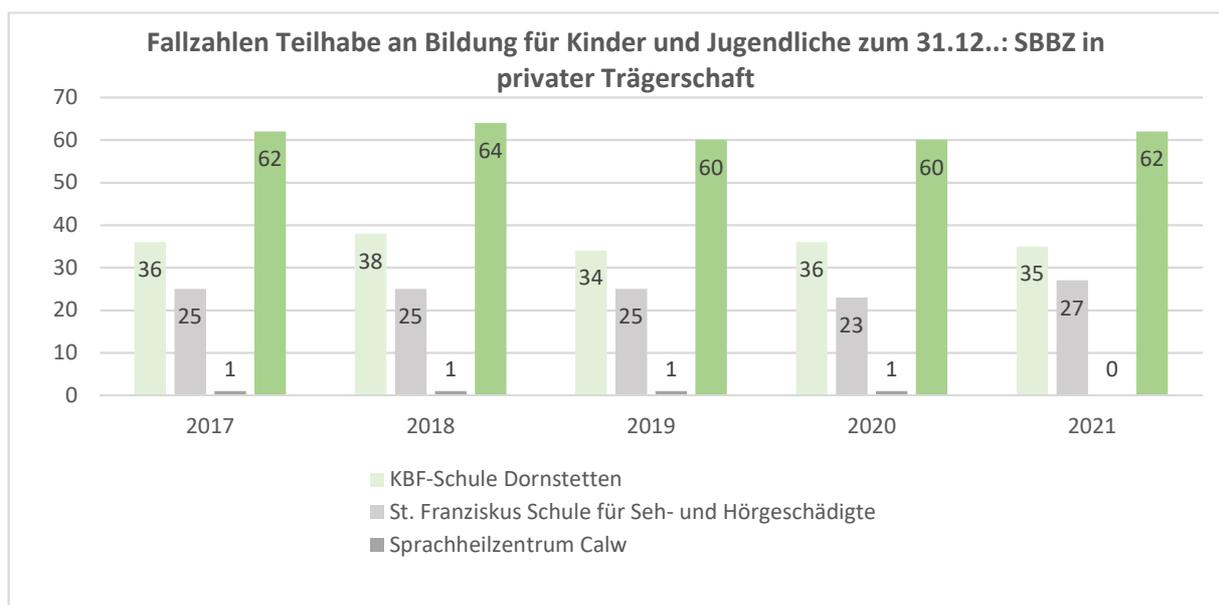
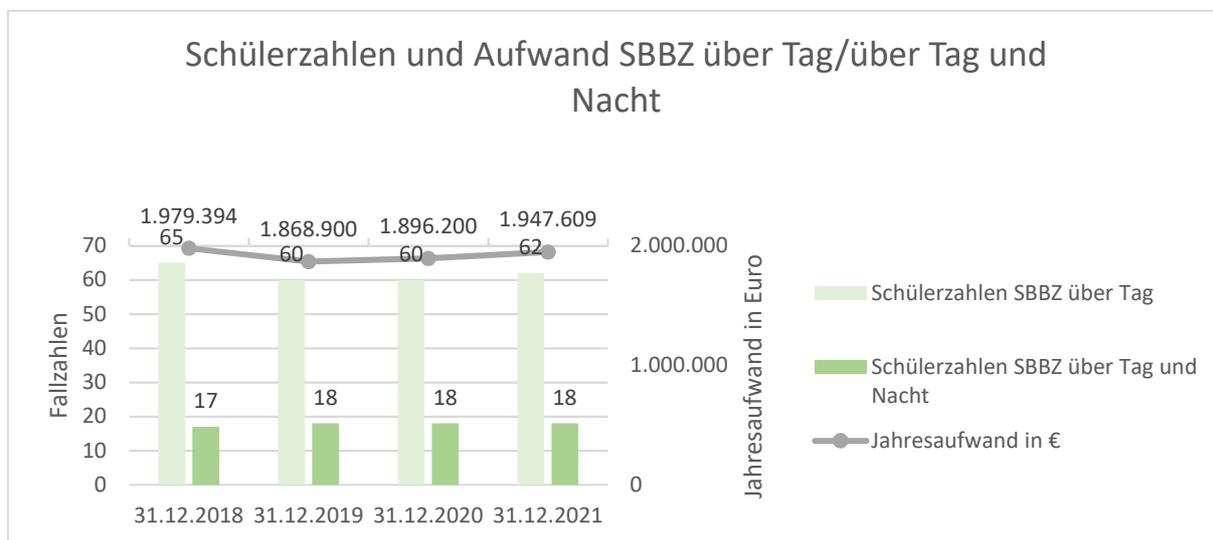
Neben den SBBZ im Bereich der Schulen gibt es auch Schulkindergärten, die einen spezifischen sonderpädagogischen Bereich abdecken. Im Landkreis Freudenstadt befindet sich der Sprachheilkindergarten der Bruderhaus Diakonie in Dornstetten. In angrenzenden Landkreisen besuchen die Kinder die Schulkindergärten der KBF gGmbH in Haigerloch-Stetten sowie der Stiftung St. Franziskus in Schramberg-Heiligenbronn



IV.3.4 Leistungen zur Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche über Tag (bisher: Teilstationärer Schulbesuch SBBZ) und über Tag und Nacht (bisher: Heimsonderschüler/stationärer Schulbesuch SBBZ)

Zum Schuljahr 2015/2016 wurden neben der Begriffsänderung von der Sonderschule zum SBBZ spezifische Förderschwerpunkte eingeführt. Aus einer Sprachheilschule wurde das ‚SBBZ mit Förderschwerpunkt Sprache‘, aus der Sonderschule für geistig behinderte und entwicklungsverzögerte Kinder das ‚SBBZ mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung‘ und aus der Förderschule das ‚SBBZ Lernen‘. Das Sonderpädagogische Bildungsangebot kann mit dem neuen Schulgesetz auch an einer allgemeinen Schule in Anspruch genommen werden, sofern ein entsprechender Bildungsanspruch besteht und kein SBBZ besucht wird.

Kinder und Jugendliche können darüber hinaus auch ein SBBZ über Tag und Nacht besuchen. Die Wochenenden und Ferienzeiten verbringen die Kinder und Jugendliche weitestgehend zuhause bei den Eltern. Im Internat können die Kinder und Jugendlichen das Zusammenleben, das gemeinsame Lernen und gemeinschaftliche Aktivitäten kennenlernen und somit das soziale Miteinander sowie die Sozialkompetenzen ausbauen.



Für eine gelingende Umsetzung der Eingliederungshilfe im Bereich der Teilhabe an Bildung ist eine umfassende Netzwerkarbeit unerlässlich. Der anlassbezogene Kontakt zu den Kooperationspartnern wird durch regelmäßige Treffen ergänzt:

- Die jährliche **Netzwerkkonferenz** mit den Akteuren rund um das Thema ‚Übergang Schule-Beruf‘ stärkt die Zusammenarbeit von Schulamt, SBBZ, Berufsschulen, Agentur für Arbeit, Integrationsamt, IHK, Handwerkskammer und Leistungserbringer und Träger der Eingliederungshilfe. Diese Akteure wirken bei der Umsetzung verschiedener Fördermöglichkeiten, z.B. BVE/KoBV, zusammen. Das BVE (Berufsvorbereitende Einrichtung) ist ein Gemeinschaftsangebot von Sonderpädagogischem Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) und den Beruflichen Schulen. Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei den Teilnehmern im Bereich der geistigen Entwicklung und findet üblicherweise an der allgemeinen Berufsschule statt. Das KoBV (Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt) schließt sich an das BVE an und fördert innerhalb der Berufsschule die Schüler, die durch Praktika im BVE einen Betrieb gefunden haben. Der IFD steht während des KoBV begleitend zur Seite.
- **Berufswegekonferenzen** werden von den SBBZ für und mit den SchülerInnen der Berufsschulstufe zusammen mit Ihren Eltern, der Agentur für Arbeit und dem Träger der Eingliederungshilfe zur frühzeitigen Anbahnung des Übergangs Schule-Ausbildung durchgeführt. Diese Treffen finden wiederholt in den letzten Schulbesuchsjahren statt, so dass Entwicklungen beobachtet und gezielt gefördert werden können. In diesem Zusammenhang werden auch die individuellen Fähigkeiten, die SchülerInnen für das spätere Berufsleben mitbringen, dokumentiert (Kompetenzinventar).

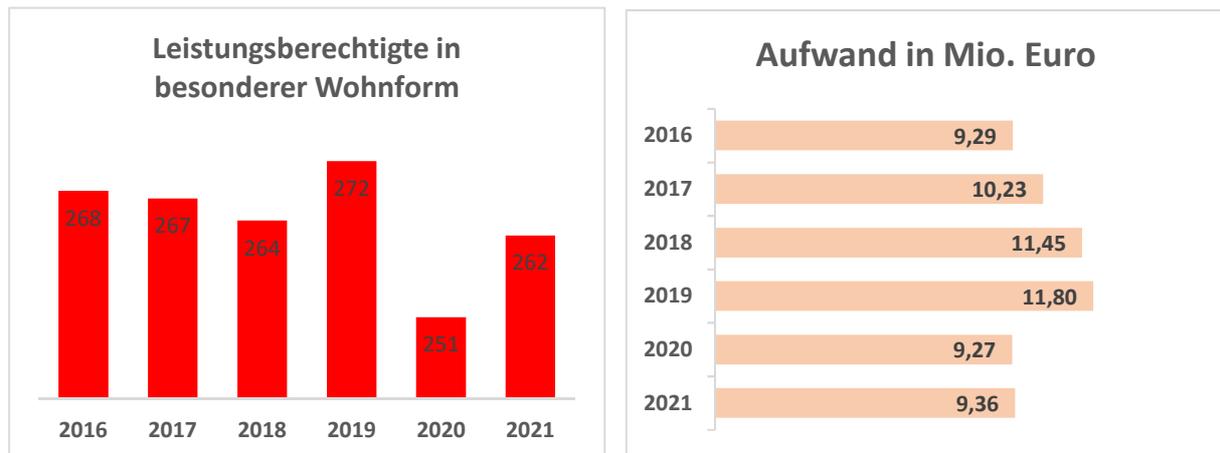
IV.4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe §§ 113-115, §§ 78-84 SGB IX

IV.4.1. Assistenzleistungen § 113 Absatz 2 Nr. 2 SGB IX

IV.4.1.1. Assistenz in besonderer Wohnform (ehem. stationäres Wohnen)

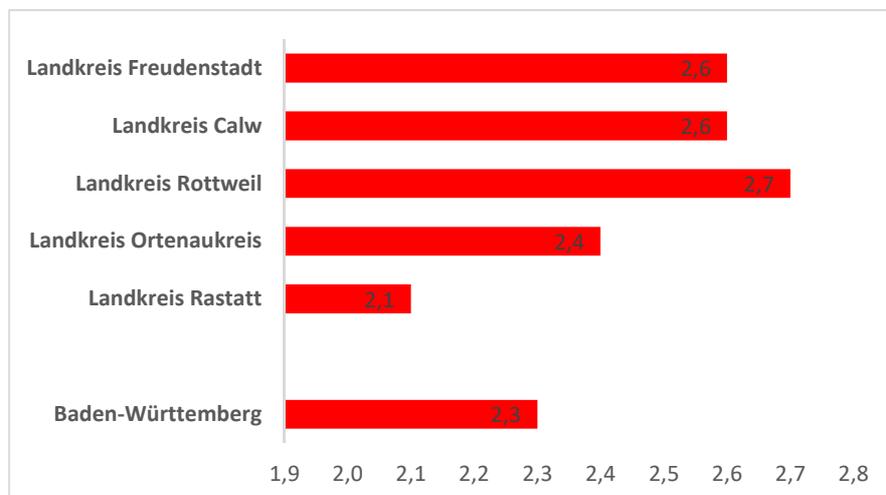
Qualifizierte Assistenz in besonderer Wohnform‘ lautet die neue Bezeichnung für das frühere ‚stationäre Wohnen der Eingliederungshilfe‘. Dieses Unterstützungsangebot bietet intensive Begleitung, Förderung und Betreuung im Alltag innerhalb einer Gruppe mit anderen Leistungsempfängern an. Ein Teil der Angebote wird für mehrere Bewohner gemeinsam, andere Angebote als individuelle Leistung erbracht. Bei dieser Angebotsform ist bei Bedarf an jedem Wochentag, rund um die Uhr, eine Ansprechperson verfügbar, zumindest in Rufbereitschaft. Es handelt sich um eine Leistung ‚über Tag und Nacht‘ in der Sprache des SGB IX. Ziel ist auch bei diesem Angebot der Erhalt und die Förderung größtmöglicher Selbstständigkeit und Selbstbestimmung. Bei Erreichen der Ziele kann in eine weniger intensiv begleitete Wohnform innerhalb oder sogar außerhalb besonderer Wohnform gewechselt werden. Im Angebot der besonderen Wohnform umfassen die Eingliederungshilfeleistungen auch die vorhandenen Pflegebedarfe der Bewohner. Der Träger der Eingliederungshilfe erhält dafür von der Pflegekasse nur eine vergleichsweise geringe, pauschalierte und nicht am Pflegegrad orientierte Refinanzierung nach § 43 a SGB XI in Höhe von monatlich 266,00 €.

Weitere Besonderheiten und Klärungsbedarfe ergeben sich nach dem Wegfall des Begriffes der stationären Unterbringung der Eingliederungshilfe an den Schnittstellen zu anderen Rechtsgebieten: z.B. den Unterkunftskosten der Grundsicherung nach § 42 a SGB XII, der stationären Pflegeeinrichtung nach § 71 SGB XI und der ordnungsrechtlichen Zuordnung nach §§ 3 ff WTPG.



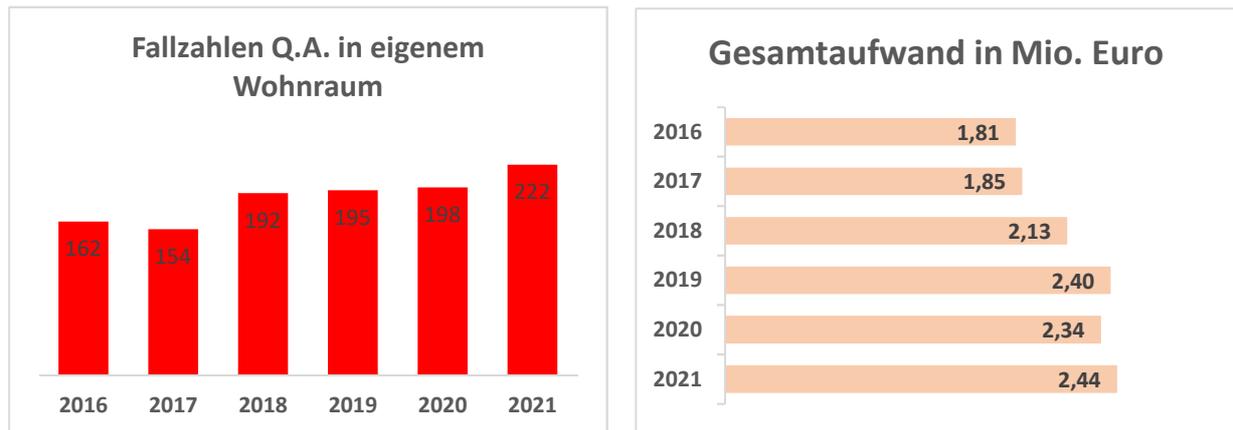
In den Jahren 2020 und 2021 ist ein Rückgang des Bruttoaufwandes zu verzeichnen. Dies lässt sich zum einen mit der gegenüber 2019 gesunkenen Fallzahl in diesem Bereich begründen, aber auch damit, dass die Leistungen nach LTI.4.5b seit 01.01.2020 als Leistungen in Förder- und Betreuungsgruppen und nicht mehr als Bestandteil der besonderen Wohnform verbucht werden.

Erwachsene Leistungsberechtigte mit Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen in Baden-Württemberg am 31.12.2020 pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahren



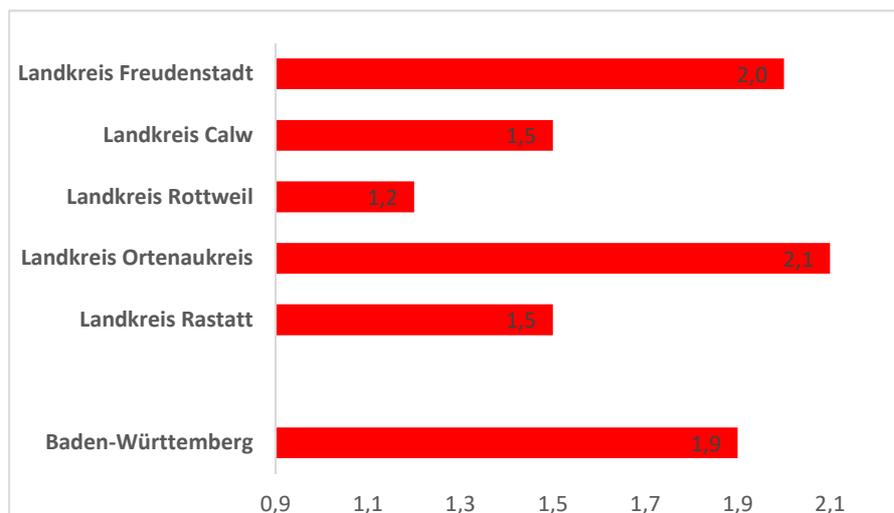
IV.4.1.2. Assistenz außerhalb besonderer Wohnform (insb. ehem. Ambulant Betreutes Wohnen)

Mit ‚Qualifizierter Assistenz außerhalb besonderer Wohnform‘ wird das ehemalige ‚Ambulant Betreutes Wohnen der Eingliederungshilfe‘ jetzt bezeichnet. Dieses Unterstützungsangebot kann sowohl in der eigenen Wohnung, in der Familie und auch in einer Wohngemeinschaft stattfinden. Es handelt sich um eine individuelle Assistenz in unterschiedlicher Intensität und in verschiedenen Lebensbereichen. Für mögliche Pflegebedarfe stehen die Leistungen der Pflegekasse bei häuslicher Pflege gleichrangig neben dem Eingliederungshilfeanspruch. Angesichts sich überschneidender Bedarfsdefinitionen in Pflege und Eingliederungshilfe gehört die Zuordnung der einzelnen Bedarfe zu den Aufgaben der Gesamt- und Teilhabeplanung.



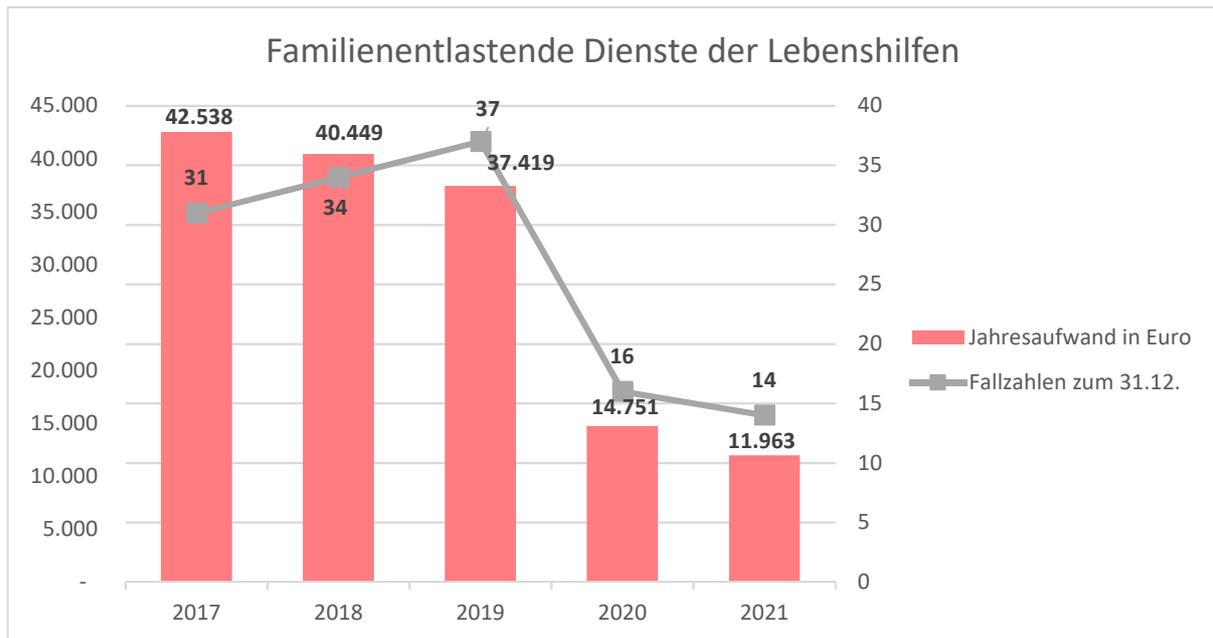
Die Fallzahlen sind in den letzten Jahren angestiegen, was ein Beleg dafür ist, dass die Zielerreichung in der Besonderen Wohnform gelungen ist und dadurch eine weniger intensivere Betreuung möglich ist. Oftmals ist die Betreuung allerdings auf Dauer notwendig, so dass zu erwarten ist, dass die Fallzahlen weiter zunehmen.

Leistungsberechtigte mit wohnbezogenen Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum oder in einer Wohngemeinschaft am 31.12.2020 pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahren



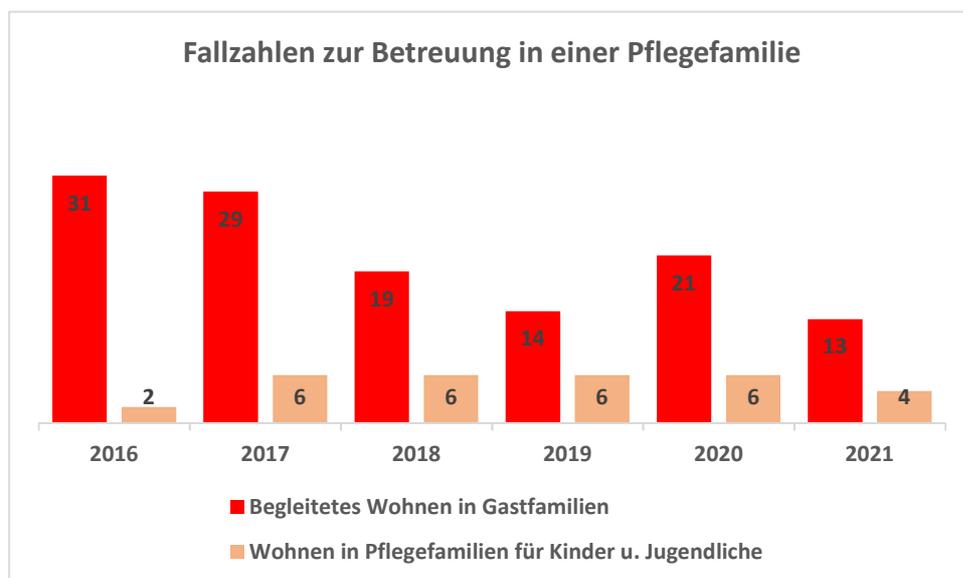
IV.4.1.3. Assistenz für Freizeit-, Sport- und kulturelle Aktivitäten

Die breit gefächerten Angebote der Lebenshilfen Freudenstadt und Horb/Sulz werden weiterhin sehr gerne in Anspruch genommen. Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung wird damit gestärkt und in manchen Bereichen überhaupt erst möglich. Gleichzeitig erfahren die Angehörigen Entlastung. Neben Freizeit- und Betreuungsangeboten gehören auch Trainingseinheiten zur Förderung der Selbstständigkeit, das sogenannte Wohntraining, zur Angebotspalette. Die Leistungen sind abhängig von der Einkommens- und Vermögenssituation der Betroffenen. Eintrittsgelder, Verpflegung und teilweise die Fahrtkosten tragen die Teilnehmer selbst. Von den Gesamtaufwendungen 2021 in Höhe von 11.963,- € entfällt ein Anteil von 2.604,- € auf den Wohntrainingskurs der Lebenshilfe Freudenstadt. Der Rückgang der Aufwendungen im Jahr 2021 ist auf die Einschränkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen.



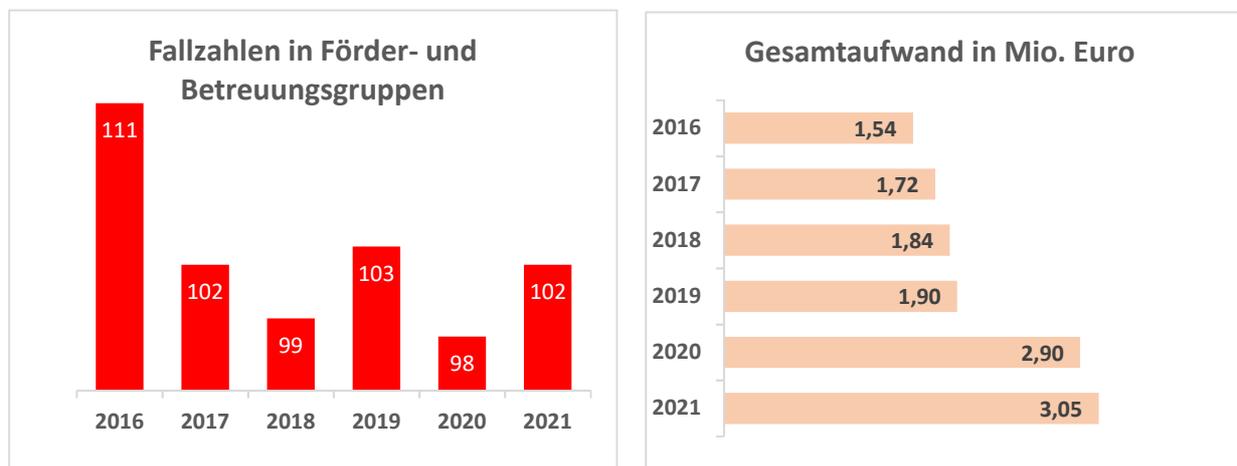
IV.4.2. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie § 113 Absatz 2 Nr. 4 SGB IX (ehemals BWF)

Erwachsene und Kinder mit einer Behinderung können auch in einer Gastfamilie ein Zuhause finden. Immer wieder stellt diese Hilfeform eine Alternative zur besonderen Wohnform dar. Der Leistungsberechtigte und die Gastfamilie erfahren dabei Begleitung und Unterstützung durch einen Fachdienst. Ein Betreuungsentgelt für die Gastfamilie und auch die fachliche Begleitung werden durch Eingliederungshilfeleistungen finanziert. Bei Minderjährigen und jungen Volljährigen bis zum 21. Lebensjahr erfolgt die fachliche Begleitung durch das Jugendamt und die Vergütung orientiert sich an den Leistungen der Jugendhilfe. Zwischen Sozialamt und Jugendamt wurde bereits im Jahre 2010 eine Vereinbarung abgeschlossen auf deren Grundlage das Sozialamt dem Jugendamt die Begleitung der Maßnahmen vergütet.



IV.4.3. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten § 113 Absatz 2 Nr. 5 SGB IX (ehemals Förder- und Betreuungsbereich FuB)

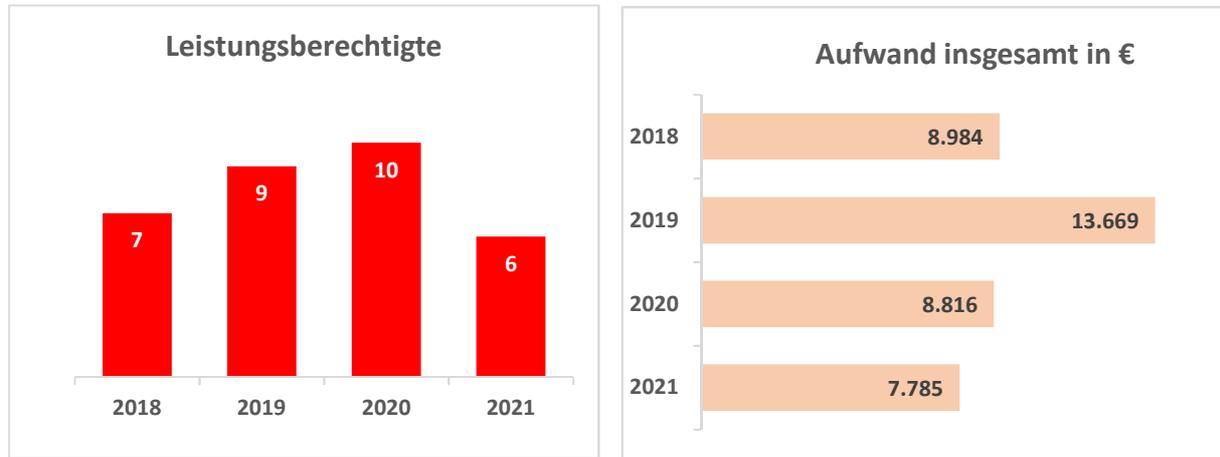
In Förder- und Betreuungsgruppen und anderen Tagesstrukturangeboten, häufig im Verbund mit besonderer Wohnform, können erwachsene Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung fördernde Impulse und Begegnungsmöglichkeiten nutzen. Es handelt sich um Menschen mit geistiger Behinderung, besonderen Verhaltensweisen, starken Bewegungseinschränkungen oder mehrfacher Behinderung, oft verbunden mit Kommunikationsschwierigkeiten. Aufgrund ihres Hilfebedarfs haben sie keine bzw. noch keine Perspektive auf Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Ziel der Förder- und Betreuungsgruppe ist es, Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft individuell zu ermöglichen. Anspruch ist, für jeden behinderten Mitarbeiter erlebbar zu machen, dass die eigenen Fähigkeiten von der Umwelt wahrgenommen und als wertvoll erachtet werden. Auch Menschen mit psychischer Erkrankung können – meist im Verbund mit besonderer Wohnform – ein Tagesstrukturangebot erhalten, das sie beim Erwerb und Erhalt von Fähigkeiten unterstützt und wo möglich auf eine Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet.



Seit 01.01.2020 werden die Leistungen nach LTI.4.5b unter Leistungen in Förder- und Betreuungsgruppen verbucht, bis im Jahr 2019 wurden diese als Teil der Kosten von stationärem Wohnen verbucht. Somit hat sich der Aufwand in diesem Bereich ab dem Jahr 2020 entsprechend erhöht.

IV.4.4. Leistungen zur Mobilität § 113, Absatz 2, Nr. 4 SGB IX

IV.4.4.1 Fahrdienstangebot



Im Landkreis Freudenstadt können Bürgerinnen und Bürgern mit erheblichen Mobilitätseinschränkungen ein Fahrdienstangebot nutzen. Der Bedarf wird nach Antragstellung individuell ermittelt. Es werden Fahrten finanziert, die die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft erleichtern: beispielsweise für Besorgungen des täglichen Lebens, zur Freizeitgestaltung oder für Besuche von Verwandten oder Freunden.

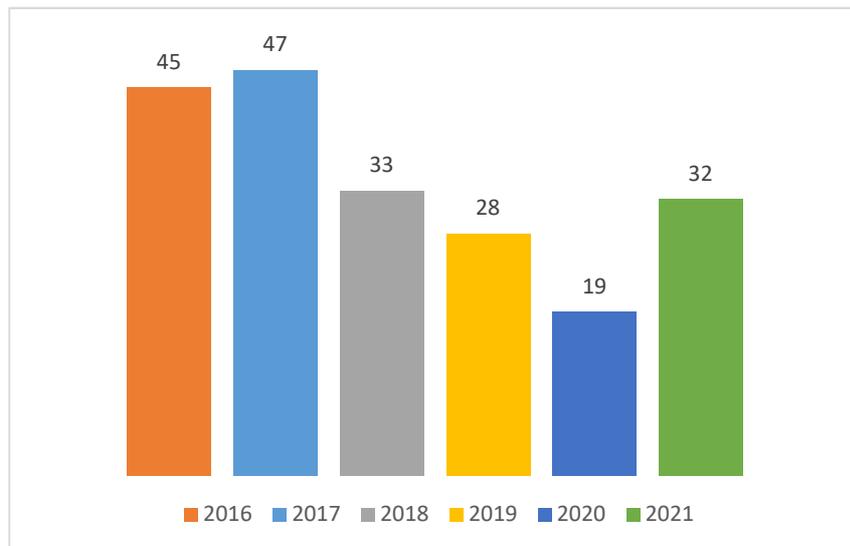
IV.4.4.2 KFZ-Hilfe

Leistungen zur Mobilität kommen im Einzelfall auch für die Beschaffung, den Umbau oder den Betrieb eines KFZ in Frage. Im Jahr 2021 wurden KFZ-Hilfen im Gesamtumfang mit insgesamt 15.362,29 € gefördert.

V. Persönliches Budget

Leistungen der Eingliederungshilfe können auch in Form eines Persönlichen Budgets erfolgen. Ein Persönliches Budget ist keine zusätzliche Eingliederungshilfeleistung, sondern lediglich eine besondere Form der Leistungsgewährung. Die Leistungsempfänger organisieren dabei die Unterstützungsleistungen in eigener Regie und finanzieren diese mit den Leistungen der Eingliederungshilfe. Am meisten wird von der Leistungsform Persönliches Budget bei den Assistenzleistungen im Rahmen der Sozialen Teilhabe Gebrauch gemacht. Ziele, Maßnahme und Abwicklungsmodalitäten der Hilfe werden im Rahmen einer Budgetvereinbarung zwischen Träger der Eingliederungshilfe und Leistungsempfänger ausgestaltet.

Übersicht über die Anzahl der Fälle, in denen Leistungen in Form des Persönlichen Budgets gewährt wurden jeweils zum Stand 31.12. eines Jahres:



VI. Corona-Auswirkungen / Umsetzung Rahmenvertrag SGB IX / Ausblick

Neben den anhaltenden Pandemie-Einschränkungen war auch das Jahr 2021 geprägt vom Reformprozess des BTHG, der seit 2017 das Recht der Eingliederungshilfe umgestaltet und der noch die nächsten Jahre andauern wird. Die Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises der Eingliederungshilfe steht noch aus.

Einschneidende Veränderungen des Rechts der Eingliederungshilfe durch das BTHG haben bereits stattgefunden: z.B. der Wechsel vom SGB XII in das SGB IX und die Abtrennung der existenzsichernden Leistungen zum 01.01.2020. Verbunden mit neuen Rechtsgrundlagen und Begrifflichkeiten, sowie einer neuen Kontierung aller Ausgaben und Einnahmen und einer weiteren Lockerung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes. Weitere sehr grundlegende bthg-bedingte Veränderungen stehen noch aus:

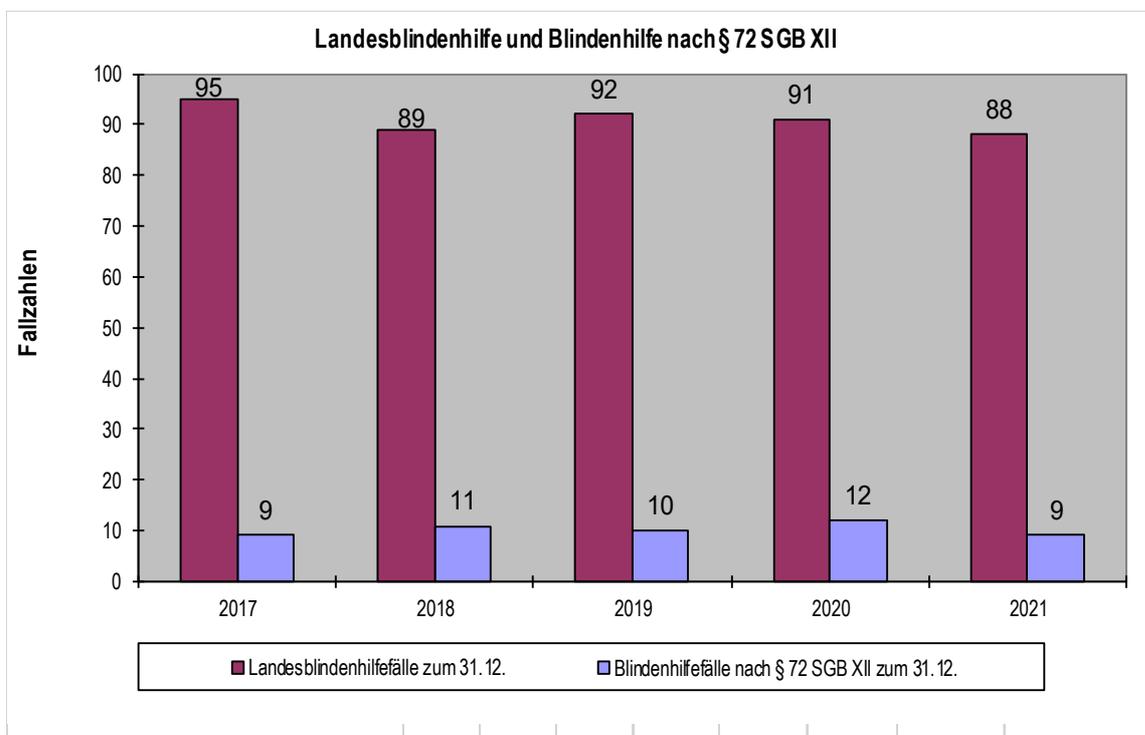
Die Umsetzung des zum 01.01.2020 in Kraft getretenen Landesrahmenvertrages (LRV) SGB IX gestaltet sich noch komplizierter und zeitaufwändiger als erwartet, da sich nicht auf ein gemeinsames Modell geeinigt werden konnte. So gibt es ein kommunales Modell und mindestens 10 Modelle der Leistungserbringer. Dies dient nicht der Übersichtlichkeit und gleichen Lebensverhältnissen. Die Übergangsvereinbarung für Baden-Württemberg war ursprünglich für die Jahre 2020 und 2021 getroffen worden und musste vor diesem Hintergrund um weitere zwei Jahre bis 31.12.2023 verlängert werden.

Insbesondere die mit der aktuell unmittelbar bevorstehenden Umsetzung des LRV SGB IX verbundene Ausgestaltung einer neuen Leistungs- und Vergütungsstruktur für alle Eingliederungshilfeangebote wird die kommende Zeit prägen. Ein herausfordernder Prozess, der in enger Kooperation mit dem KVJS und den Leistungserbringern stattfinden wird. Daran anschließend gilt es eine darauf abgestimmte Umstellung aller Leistungsfälle in Bedarfsermittlung, Gesamtplan und Bescheiderteilung, vorzunehmen. Bisherige Modellrechnungen zeigen erhebliche Kostensteigerungen.

Zum 01.01.2021 fand der Wechsel des EDV-Fachverfahrens von Lämmkom zu Lissa statt. Diese Veränderungsprozesse und die Corona-Einschränkungen hinderten im Jahr 2021 nicht daran, dass der persönliche Kontakt zu den Leistungsberechtigten und auch zu den Leistungserbringern, wo immer möglich gesucht wurde; erforderlichenfalls auch unter Nutzung von virtuellen Begegnungsformen. Es fanden auch zwei Klausurnachmittage statt, die dazu gedient haben, für die alltägliche Arbeit Sicherheit und Hintergrundwissen zu erlangen, um die Herausforderungen zu bewältigen. Diese Klausurtage, genannt SMART-Tage, fanden 2021 bereits zum fünften Mal statt.

Blindenhilfe

Für Menschen, die von Blindheit oder sehr starker Einschränkung des Sehvermögens betroffen sind, sehen das Landesblindenhilfegesetz Baden-Württemberg und das Sozialgesetzbuch XII finanzielle Leistungen als Nachteilsausgleich vor. Die Leistungen nach dem Landesblindenhilfegesetz werden unabhängig von der finanziellen Situation der Betroffenen gewährt, wenn die medizinischen Voraussetzungen nachgewiesen sind. Bei der Blindenhilfe nach dem SGB XII gelten die Einkommens- und Vermögensgrenzen der Hilfen in besonderen Lebenslagen. Bei der Feststellung der medizinischen Voraussetzungen findet eine enge Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Schwerbehindertenrecht statt, da die jeweiligen Entscheidungen gegenseitig Bindungswirkung haben. Die Leistung für die Landesblindenhilfe beläuft sich derzeit auf monatlich 410,00 Euro. Die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII beträgt seit 1.7.2020 unverändert monatlich 765,43 Euro und kann im Einzelfall auch anteilig, aufstockend zur Landesblindenhilfe, in Betracht kommen. Bei einem Heimaufenthalt, beim Bezug von Leistungen der Pflegeversicherung oder wenn der Anspruchsberechtigte noch minderjährig ist, verringert sich die Anspruchshöhe.



	2017	2018	2019	2020	2021
Landesblindenhilfe Ausgaben in EUR	370.901	368.934	353.903	333.457	336.912
Blindenhilfe § 72 SGB XII Ausgaben in EUR	23.718	25.289	34.524	42.646	30.767

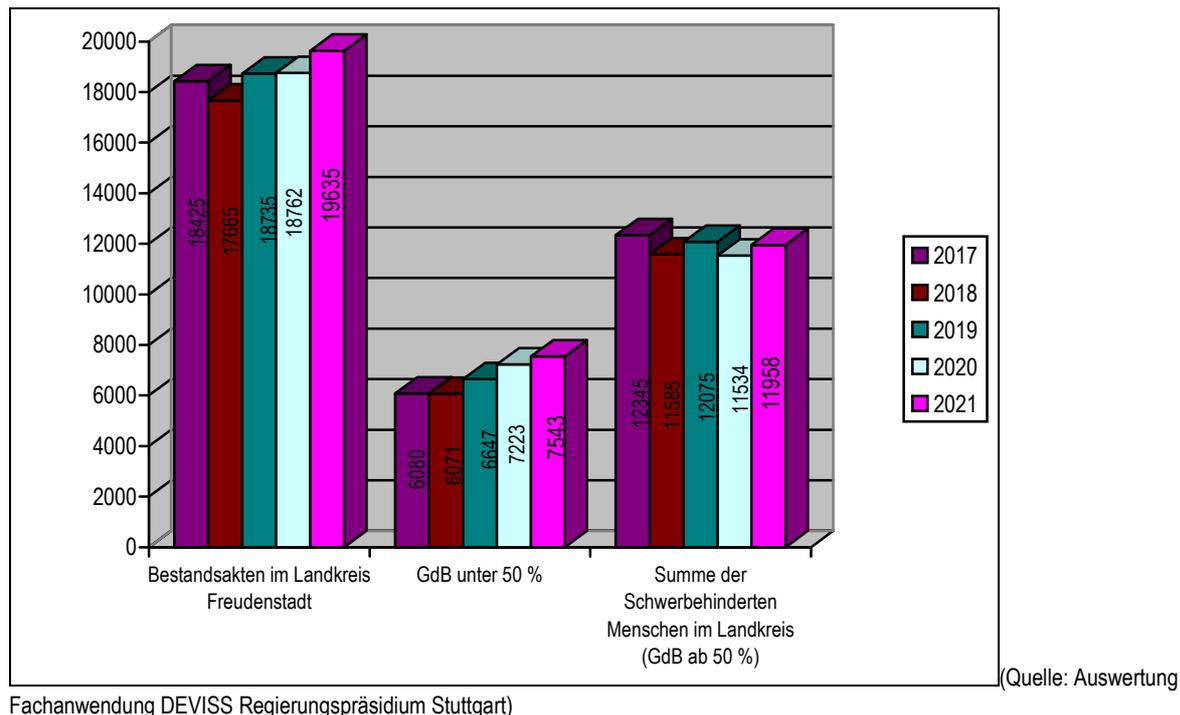
Für das Jahr 2022 ist von ähnlich hohen Fall- und Aufwandszahlen auszugehen.

Feststellung einer Schwerbehinderteneigenschaft

Bevor einem behinderten Menschen ein Nachweis (Ausweis) über seine Eigenschaft als Schwerbehinderter ausgestellt werden kann, müssen Behinderungen und der Grad der Behinderung (GdB) „festgestellt“ werden. Der Begriff „GdB“ bezieht sich auf die Auswirkung einer Behinderung in allen Lebensbereichen und nicht nur auf Einschränkungen im allgemeinen Erwerbsleben. Grundsätzlich ist der GdB unabhängig vom ausgeübten oder angestrebten Beruf zu beurteilen. Nach dem SGB IX werden auch gesundheitliche Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen festgestellt. Je nach Behinderungsgrad und Nachteilsausgleiche gibt es: z.B. steuerliche Vergünstigungen, unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr, Kfz-Steuerbefreiung bzw. –Ermäßigung, früherer Rentenanspruch, Ermäßigung des Rundfunkbeitrages, Kündigungsschutz und Zusatzurlaub.

Behinderungen treten vor allem bei älteren Menschen auf: So sind circa ein Drittel (34%) der Schwerbehinderten Menschen 75 Jahre und älter. 44% gehörten der Altersgruppe von 55 bis 74 Jahren an. Nur 2 % waren Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Derzeit leben rund 7,9 Millionen schwerbehinderte Menschen in Deutschland. Der Anteil der schwerbehinderten Menschen an der gesamten Bevölkerung betrug damit 9,5 %. Im Landkreis Freudenstadt leben 11958 schwerbehinderte Menschen, was im Verhältnis zur Kreisbevölkerung einen Anteil von rund 10 % ausmacht.



Fachanwendung DEVISS Regierungspräsidium Stuttgart)

Merkzeichen und ihre Bedeutung:

„G“ → erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr

„B“ → Berechtigung für eine ständige Begleitung

„H“ → Hilflosigkeit

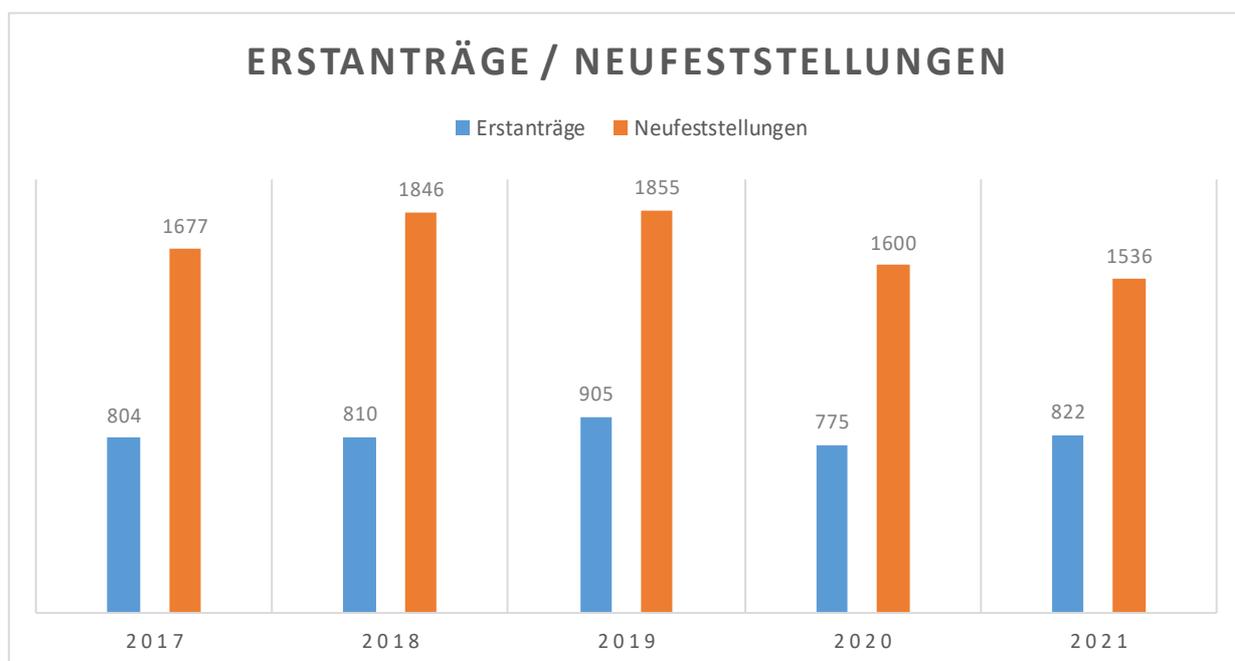
„RF“ → gesundheitliche Voraussetzungen für die Ermäßigung der Rundfunkbeitragspflicht liegen vor

„Gl“ → Gehörlosigkeit

„Bl“ → Blindheit

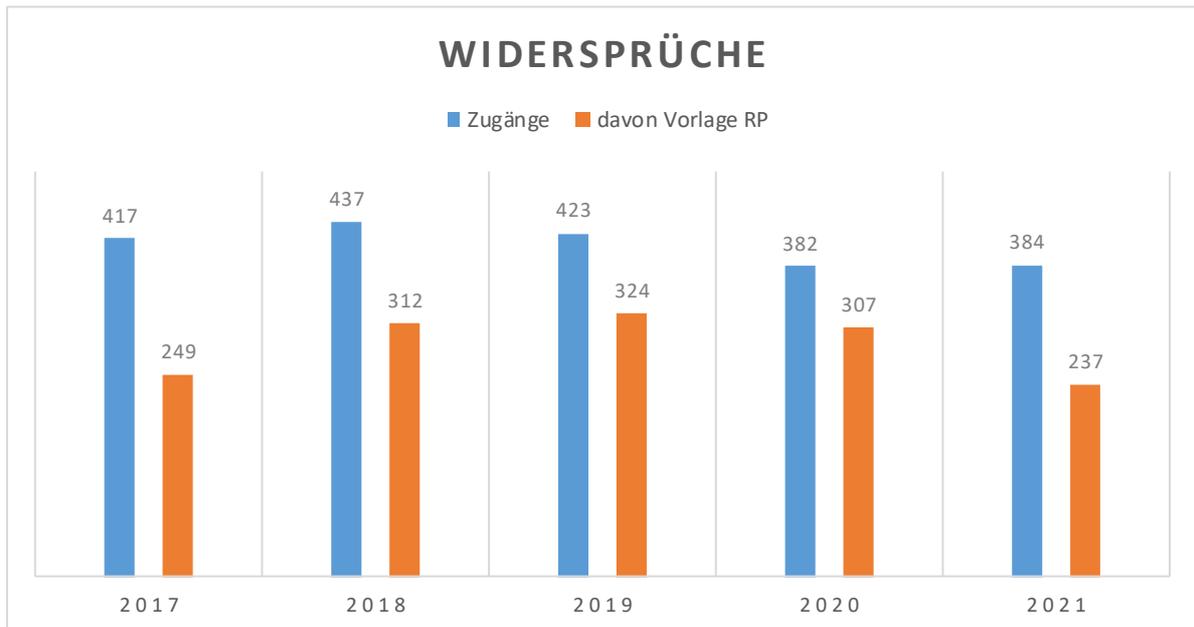
„aG“ → außergewöhnliche Gehbehinderung

Menschen mit dem Merkzeichen „aG“ (oder „Bl“) haben u. a. Anspruch auf besondere Parkerleichterungen. Dazu wird der „blaue Parkausweis“ benötigt, der bei der Straßenverkehrsbehörde (Stadt- oder Kreisverwaltung) beantragt werden kann.



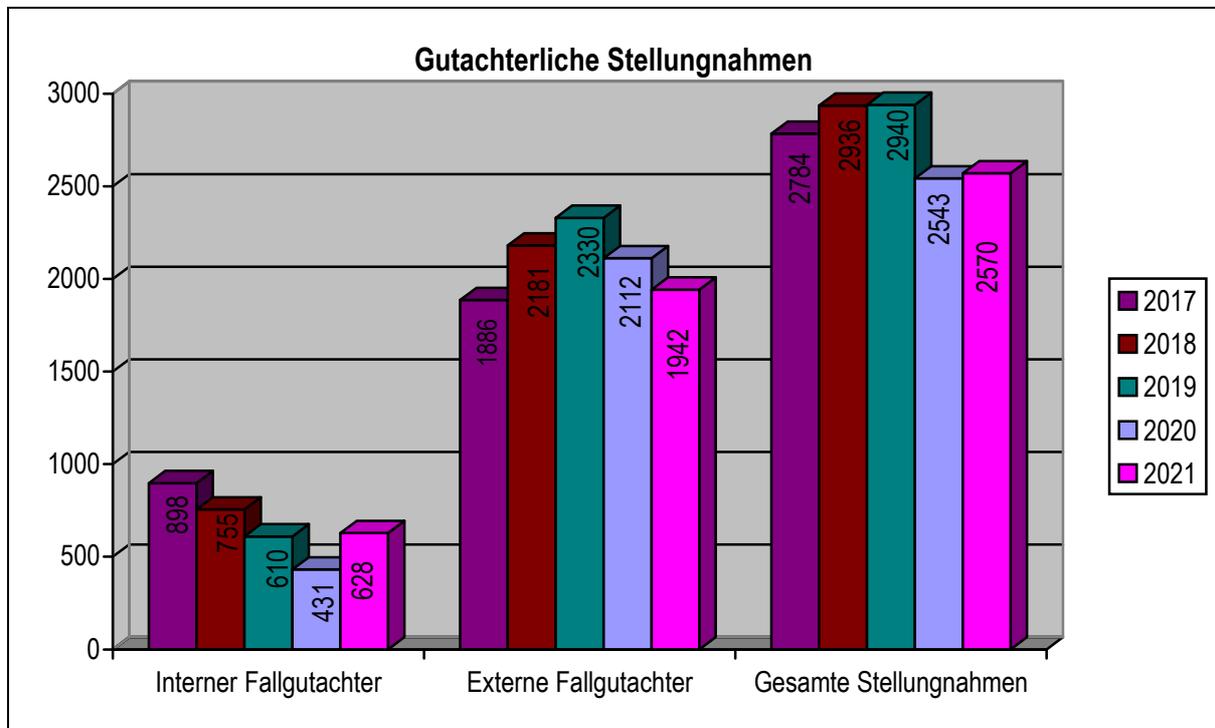
(Quelle: Auswertung Fachanwendung DEVISS Regierungspräsidium Stuttgart)

Als mögliche Ursache des Antragsrückganges von 2020 gegenüber 2019 wurden die Auswirkungen der Corona-Pandemie gesehen. Auch in 2021 hat sich die Zurückhaltung bei der Antragstellung fortgesetzt. Die Antragszahlen insgesamt (Erst- und Neufeststellungen einschl. Widersprüche) haben sich gegenüber 2020 nur unwesentlich verändert.



(Quelle: Auswertung Fachanwendung DEVISS Regierungspräsidium Stuttgart)

Bei den Vorlagen an das Regierungspräsidium (RP) handelt es sich um Widersprüche, denen vom Sozialamt nicht abgeholfen werden konnte. Lediglich in 40 Fällen war eine Vollabhilfe und in 37 Fällen eine Teilabhilfe möglich. Landesweit sind 4620 Klagen erhoben worden. Rund 47 % der Kläger konnten einen vollen oder teilweisen Erfolg erzielen. Bei rund 53 % wurde die Klage abgewiesen bzw. zurückgenommen.

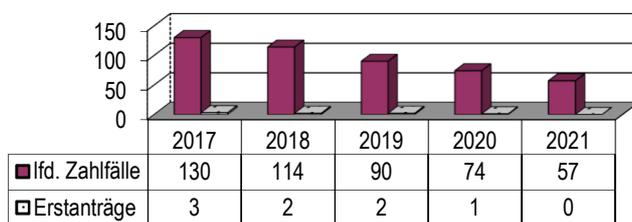


Geprägt war das Jahr 2021 auch durch den Umzug in das IZF. Mit den Büros sind auch die fast 20.000 Bestandsakten umgezogen.

Soziales Entschädigungsrecht (SER)

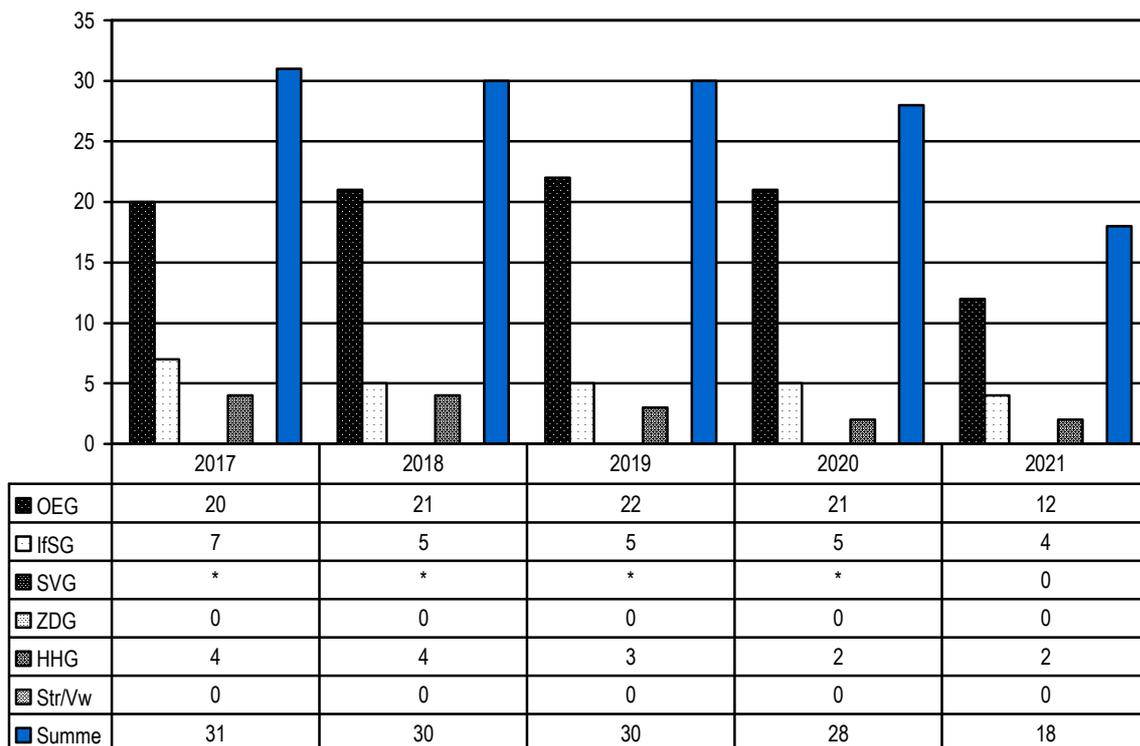
Für das Sachgebiet **Soziales Entschädigungsrecht** wurde eine Gemeinsame Dienststelle beim Landratsamt Rottweil gebildet, der bisher die Landkreise Freudenstadt, Reutlingen, Rottweil, Tübingen, Tuttlingen, Zollernalbkreis und der Schwarzwald-Baar-Kreis angehören. Seit 01.10.2016 ist nunmehr der Landkreis Calw als achter Landkreis der Kooperation beigetreten. Ausblick: Auch der Landkreis Rastatt möchte der Kooperation beitreten. Wegen fehlender Kapazitäten im Bereich des ärztlichen Dienstes wurde der Beitritt jedoch auf unbestimmte Zeit verschoben. Zum 01.10.2016 habe alle Landkreise mit Ausnahme von Landkreises Calw die Opferpensionsfälle nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz auf die Gemeinsame Dienststelle SER in Rottweil übertragen. Im Jahre 2021 beliefen sich die Leistungen an diesen Personenkreis auf insgesamt 561.064 EUR (davon Freudenstadt 61.380 EUR bei insgesamt 16 Opferpensionsfällen).

Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene nach dem BVG



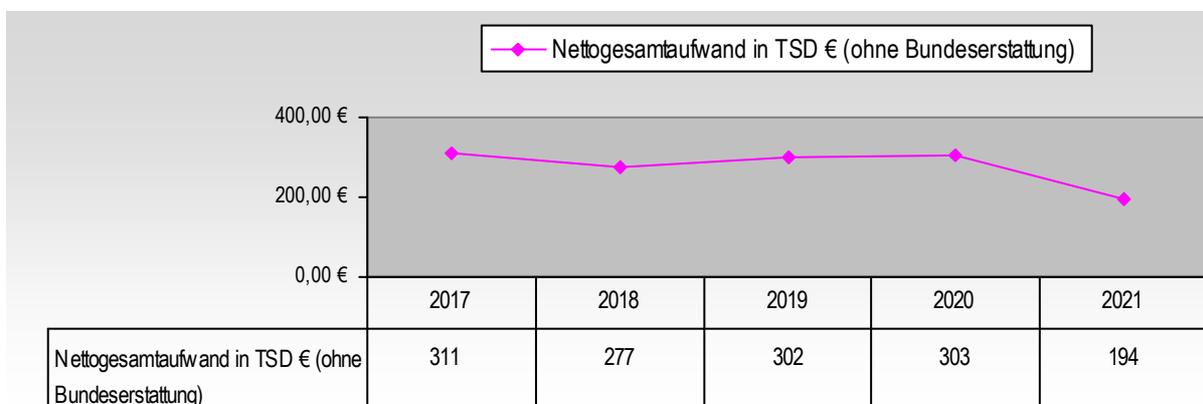
Nach Erlass des Bundesversorgungsgesetzes machten weitere Bundesgesetze die Leistungen dieses Gesetzes zum Maßstab. Diese sogenannten Nebengesetze stellen eigene Schädigungstatbestände auf und verweisen hinsichtlich ihrer Leistungen und deren besonderen Voraussetzungen auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Es handelt sich um folgende Gesetze: Opferentschädigungsgesetz (OEG), Infektionsschutzgesetz (IfSG), Zivildienstgesetz (ZDG), Häftlingshilfegesetz (HHG), Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) und das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG).

Bestandsakten der Nebengesetze



Aufbringung der Haushaltsmittel

Die Aufwendungen für die Heilbehandlung und die Renten an Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Zivildienstgesetz und dem Häftlingshilfegesetz werden voll vom Bund getragen. Bei den sogenannten länderfinanzierten Sondergesetzen (OEG, IfSG, StrRehaG, VwRehaG), werden die Kosten grundsätzlich von dem Land getragen, in dem die Schädigung eingetreten ist. Während nach dem Infektionsschutzgesetz (Impfschäden) die Kosten allein vom zuständigen Land getragen werden, beteiligt sich der Bund beim Opferentschädigungsgesetz mit 22 v.H., beim Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz mit 65 v.H. und beim Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz mit 57 v.H. an den anfallenden Aufwendungen. Der Aufwand des Bundes für die Fälle im Bereich der SER-Kooperation belief sich im Jahre 2021 für Renten- und Heilbehandlungsleistungen auf ca. 6,29 Mio. EUR. Auf Versorgungsberechtigte des Landkreises Freudenstadt entfielen dabei ca. 532 TSD EUR. Nach den länderfinanzierten Sondergesetzen ergaben sich für die 8 Landkreise Ausgaben des Landes Baden-Württemberg von insgesamt ca. 4,39 Mio. EUR. Dabei entfielen auf Berechtigte des Landkreises Freudenstadt nach dem Opferentschädigungsgesetz ca. 49.963 EUR. Nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Landkreis Freudenstadt für 2021 Zahlungen von knapp 144.198 EUR geleistet worden.



Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts – Sozialgesetzbuch (SGB XIV) – Verkündet im Bundesgesetzblatt am 19.12.2019

Als Artikelgesetz enthält das neue Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung (SGB XIV, Artikel 1 des Gesetzes), mit dem das Entschädigungsrecht zusammengeführt und modernisiert wird, neue Bestimmungen zu Personenkreis sowie Bedarfen. Das SGB XIV regelt nun insgesamt die Entschädigung von schädigungsbedingten Bedarfen von Opfern ziviler Gewalt, von auch künftig noch möglichen Opfern der beiden Weltkriege, die eine gesundheitliche Schädigung und daraus resultierende Schädigungsfolgen beispielsweise durch nicht entdeckte Kampfmittel erleiden, sowie von Personen, die durch eine Schutzimpfung oder sonstige Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Durch neue Leistungen der Schnellen Hilfen (Traumaambulanzen und Fallmanagement) sollen nun mehr Opfer von Gewalttaten die Leistungen der Sozialen Entschädigung schneller und zielgerichteter erhalten. Dies ist eine wesentliche Folgerung der Auswirkungen des Terroranschlags vom Dezember 2016 auf dem Breitscheidplatz in Berlin. Die Geldleistungen werden wesentlich erhöht; Teilhabeleistungen werden grundsätzlich ohne den Einsatz von Einkommen und Vermögen erbracht. Opfer von psychischer Gewalt erhalten erstmals eine Entschädigung und sogenannte Schockschadensopfer einen gesetzlichen Anspruch auf Leistungen. Das Bundesversorgungsgesetz, verschiedene (weitere) Regelungen zur Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge sowie das Opferentschädigungsgesetz und andere Vorschriften werden aufgehoben (Artikel 58 des Gesetzes). Träger der Sozialen Entschädigung sind nach § 111 SGB XIV die Länder. Sachlich zuständig sind die nach Landesrecht bestimmten Behörden, § 112 SGB XIV. Derzeit sind die Landkreise nur in einzelnen Bundesländern (u.a. in Baden-Württemberg) für das Soziale Entschädigungsrecht zuständig. Es bedarf hierzu nun neuer Landesausführungsgesetze. Das neue SGB XIV tritt im Wesentlichen am 01.01.2024 in Kraft. Bereits zum 20.12.2019 sind Teile des SGB XIV in Kraft getreten. U.a. wurde die Feststellung der Zuständigkeit im OEG vom Ort der Schädigung auf das Wohnortprinzip geändert.

Kriegsopferfürsorge

Ziel der Kriegsopferfürsorge ist es, insbesondere dann, wenn die sonstigen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Kriegsopferversorgung) nicht ausreichen, durch individuelle Hilfen eine angemessene wirtschaftliche Versorgung zu sichern.

Seit 01.09.2013 erfolgt die Bearbeitung der Anträge der Kriegsopferfürsorge bei der Gemeinsamen Dienststelle für das Soziale Entschädigungsrecht SER beim Landratsamt Rottweil. Vor dem Hintergrund stark rückläufiger Fallzahlen in den Landkreisen lag es nahe, auch die Aufgabenwahrnehmung der Kriegsopferfürsorge in einer Dienststelle zu bündeln. Zur Ausführung der obigen Aufgaben ist ein hohes Fachwissen erforderlich. Durch die Bündelung des fachlichen Knowhows können die beteiligten Landkreise eine kosteneffiziente und rechtssichere Beratung und Entscheidung im Interesse des betroffenen Personenkreises gewährleisten. So konnte auch die Umsetzung des BTHG zum 01.01.2020 für die Eingliederungshilfefälle entsprechend umgesetzt werden.

Die Fall- und Aufwandszahlen in der Kriegsopferfürsorge haben sich wie folgt entwickelt:

	2018	2019	2020	2021
ergänzende Hilfe	1	1	1	1
Heimfälle	5	6	6	4
Eingliederungshilfe	3	4	4	3
Kfz-Hilfe	3	3	2	1
Summe	12	14	13	9
Nettogesamtaufwand in TSD € (ohne Bundeserstattung)	217	232	176	204

Altersbedingt ist mit einem Rückgang des berechtigten Personenkreises der Kriegsversehrten zu rechnen.

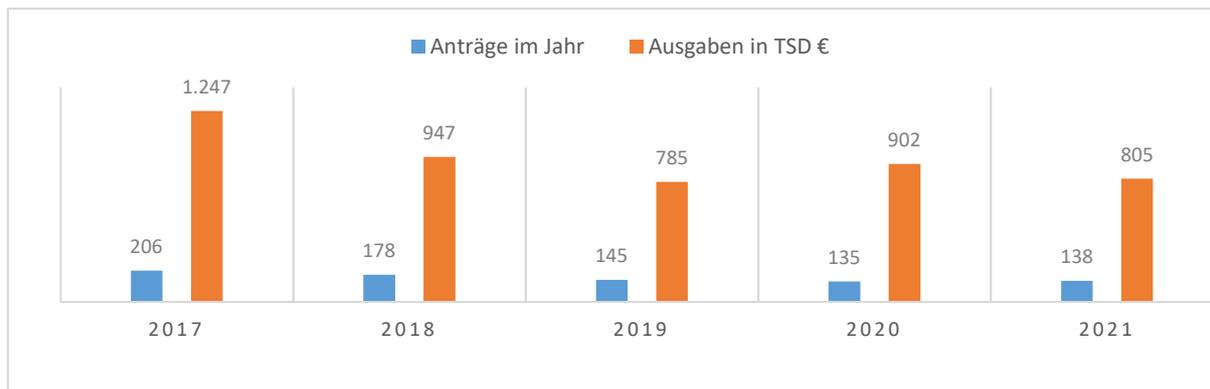
Zur Kriegsopferfürsorge gehören ebenfalls die Berechtigten der Personenkreise:

- Opferentschädigungsgesetz (OEG) 12 Fälle
- Infektionsschutzgesetz (IfSG) 4 Fälle
- Zivildienstgesetz (ZDG)
- Häftlingshilfegesetz (HHG) 2 Fälle
- Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)
- Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)

Bei dieser Aufzählung handelt es sich um sogenannte Nebengesetze, für die die Leistungsvoraussetzungen des Bundesversorgungsgesetzes und damit auch der Kriegsopferfürsorge entsprechend gelten. Hervorzuheben sind Erstattungsanträge der Jugendämter, die im Rahmen von vollstationären Maßnahmen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz Kosten übernehmen und bei der Kriegsopferfürsorgestelle im Bereich des OEG Erstattung anmelden. Die Bearbeitung erfolgt auch durch die gemeinsame Dienststelle in Rottweil.

Bundesausbildungsförderung (BAföG)

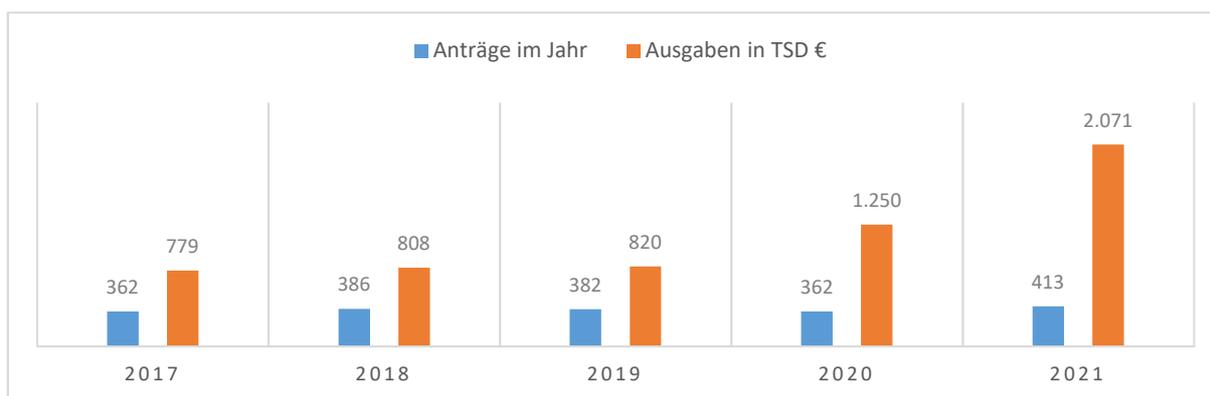
Beim Sozialamt werden die BAföG-Anträge von Schülern an Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulklassen, Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und Kollegs bearbeitet. Betriebliche oder überbetriebliche Ausbildungen – sogenannte Ausbildungen im dualen System - können nach dem BAföG nicht gefördert werden. Die geförderten Schulen befinden sich im ganzen Bundesgebiet und sind nicht nur auf den Landkreis Freudenstadt beschränkt.



Ein weiteres BAföG-Änderungsgesetz mit deutlichen Leistungsverbesserungen soll noch in 2022 in Kraft treten.

Aufstiegsfortbildungsförderung (AFBG)

Das Aufstiegs-BAföG (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, kurz AFBG) fördert die Vorbereitung auf mehr als 700 Fortbildungsabschlüsse wie Meister/in, Fachwirt/in, Techniker/in, Erzieher/in oder Betriebswirt/in. Gefördert werden Fortbildungen öffentlicher und privater Träger in Voll- und Teilzeit, die fachlich gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten.



Zum 01.08.2020 wurde das Aufstiegs-BAföG wesentlich verbessert. Fachkräfte, die sich in Vollzeit fortbilden erhalten ihren Unterhaltsbeitrag ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anteilig als Zuschuss und Darlehen, sondern vollständig als Zuschuss. Die Attraktivität des Gesetzes hat in 2021 zu einem deutlichen Anstieg der Antragszahlen geführt, wodurch die Ausgaben erneut angestiegen sind.

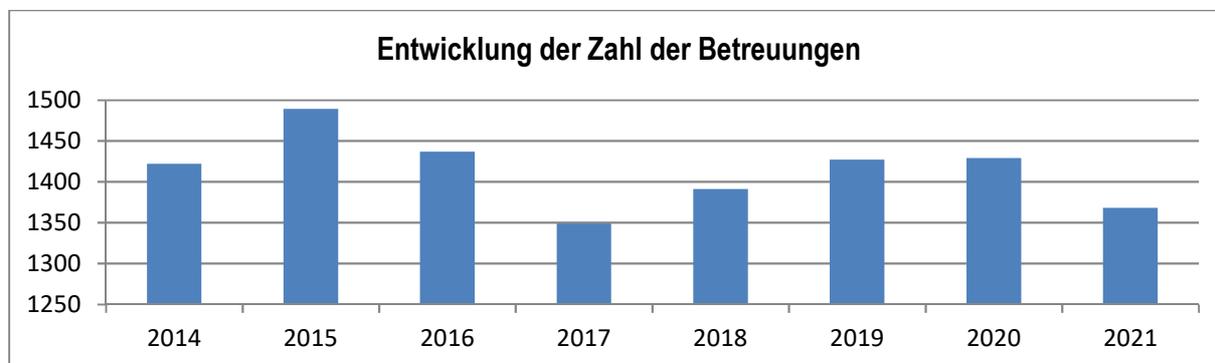
Örtliche Betreuungsbehörde

Das Betreuungsrecht regelt die Rechte von Menschen, die infolge psychischer Krankheit oder einer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen können. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Örtlichen Betreuungsbehörde sind noch bis 31.12.2022 im Betreuungsbehördengesetz (BtBG) geregelt. Zum 01.01.2023 tritt eine große Reform des Betreuungsrechts samt dem neuen Betreuungsorganisationsgesetz in Kraft. Zu den Aufgaben zählen derzeit:

- Netzwerkarbeit (u. a. Gewinnung, Einführung und Fortbildung von Betreuern)
- Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten
- Beratung zu Vorsorgevollmachten
- Unterstützung des Betreuungsgerichts (u. a. Sachverhaltsaufklärung, Vollzug richterlicher Anordnungen)
- Beratung und Vermittlung anderer Hilfen, insbesondere im Rahmen der Erstellung von Sozialberichten
- Beglaubigung von Unterschriften auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen nach § 6 BtBG
- Führung von Betreuungen (derzeit führt die Betreuungsbehörde keine eigenen Betreuungen)

Gesamtzahl der Betreuungen

Seit Einführung des Betreuungsrechtes im Jahr 1992 hat sich die Zahl der rechtlichen Betreuungen bundesweit verdreifacht. Da es keine gesetzlich geregelte bundesweite Statistikmeldung gibt, ist die genaue Zahl rechtlicher Betreuungen nicht bekannt. Nach Schätzungen werden in Deutschland aktuell ca. 1,3 Millionen Menschen rechtlich betreut. Dies entspricht ca. 2 Prozent der erwachsenen Wohnbevölkerung Deutschlands. Im Landkreis Freudenstadt waren zum Jahresende 2021 insgesamt 1.368 Menschen auf die Hilfe eines Betreuers angewiesen, was in etwa 1,4 % der erwachsenen Einwohner betrifft. Damit liegt der Landkreis Freudenstadt etwas über dem Durchschnitt in Baden-Württemberg mit 1,29%.



Zahl der Vollzeitstellen in der Betreuungsbehörde zum Jahresende

2017	2018	2019	2020	2021
2,7	2,7	2,7	2,7	2,7

Zu- und Abgangszahlen bei den Betreuungen

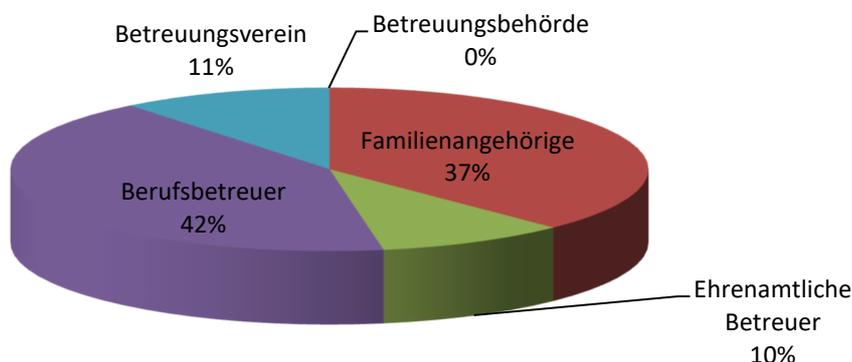
Die Anzahl der rechtlichen Betreuungen ist von dauernder Umwälzung geprägt. So sind im Jahr 2021 durch Zuzug oder Neubestellung 273 (2020: 226) Betreuungen hinzugekommen und 212 Betreuungen (2020: 235) - überwiegend durch Tod des Betreuten - beendet worden. Darüber hinaus wurden in 89 Fällen (2020: 114) Betreuerwechsel vorgenommen. Die Zahl der Verfahrensermittlungen bewegt sich mit 449 (2020: 424) auf konstant hohem Niveau. Seit 01.08.2021 wird ein neues EDV-Verfahren (Butler Behörde 21) eingesetzt. Durch die Datenübernahme und veränderte Erfassungsvorgänge können 2021 nicht alle Daten (z.B. Betreuerwechsel bzw. Sozialberichte) vollständig abgebildet werden.

	2017	2018	2019	2020	2021
Zuzüge	82	64	86	81	110
Neue Betreuungen	160	138	137	145	163
Abgelehnte Betreuungen	30	24	40	42	56
Beendete Betreuungen	243	177	181	235	212
Betreuerwechsel	46	70	93	114	89
Sozialberichte	72	66	222	178	207
Verfahrensermittlungen	281	289	434	424	449
Betreuungen zum 31.12.	1349	1391	1427	1429	1.368

Der Umfang der Ermittlungsverfahren wächst aufgrund immer komplexerer Bedarfslagen der Betroffenen und ihres Umfeldes beständig. Seit Anfang 2021 fordern die Betreuungsrichter in den meisten Fällen umfassende Sozialberichte für Verlängerungen oder Betreuerwechsel an. Um diese Aufgaben zu bewältigen, wurden im Stellenplan der Betreuungsbehörde ab 2022 zusätzlich 0,8 VZÄ ausgewiesen. Hinzu kommt, dass bei nahezu allen Akteuren des Betreuungswesens (z.B. Berufsbetreuer, Kliniken, Soziale Dienstleister, Gerichte) zeitliche bzw. personelle Engpässe und rechtliche Rahmenbedingungen bestehen, welche die Erarbeitung tragfähiger Lösungen erschweren. Durch das Ausscheiden von insgesamt 4 Berufsbetreuern im Jahr 2021 entstand ein erheblicher Aufwand. Dieser Prozess wird auch im Jahr 2022 andauern, da sich das weitere altersbedingte Ausscheiden bzw. Zurückfahren der Fallzahlen bei mindestens 3 Berufsbetreuern abzeichnet. Durch permanente Akquise konnten 3 neue Berufsbetreuer gewonnen werden.

Die Hauptgründe für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung waren auch im Jahr 2021 seelische Behinderungen oder psychische Erkrankungen mit 91 Fällen, gefolgt von Demenzerkrankungen (Altersdemenz) mit 34 Fällen und geistigen Behinderungen mit 21 Fällen. Die vor dem Hintergrund der fortschreitenden Überalterung der Gesellschaft niedrige Zahl der Betreuungen (insgesamt ca. 21% der Fälle), die auf altersbedingte Gründe zurückzuführen sind, ergibt sich durch die hohe Bereitschaft zur Erteilung von Vorsorgevollmachten. Psychische Erkrankungen bzw. seelische Behinderungen verschlechtern sich regelmäßig im Laufe der Zeit und machen die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung notwendig. Gleichzeitig sind diese Menschen aufgrund der Erkrankung bzw. Behinderung oft nicht mehr in der Lage, eine wirksame Vorsorgevollmacht zu erteilen. Die neuen Betreuungen wurden für 88 Männer und 75 Frauen eingerichtet.

Betreuungsbeziehungen am 31.12.2021



Betreuungen	Anzahl	Prozent	Betreuungen	Anzahl	Prozent
Betreuungsverein	165	11%	Ehrenamtliche Betreuer	148	10%
Berufsbetreuer	643	42%	Familienangehörige	577	37%

Die Summe der Betreuungsbeziehungen übersteigt die Summe der Betreuungen, da v.a. bei Jugendlichen mit Behinderung meist beide Eltern die Betreuung ihres Kindes übernehmen.

Weiterhin bleibt es sehr schwierig für besonders problematische Menschen geeignete Betreuer zu finden, sodass seitens der Gerichte schon angekündigt wurde, die Behörde zu bestellen, falls sich kein Berufsbetreuer bereit erklärt. Der Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung wurde auch im Jahr 2021 bei den Betreuervorschlägen soweit möglich berücksichtigt. Dennoch sinkt jedes Jahr der Anteil der ehrenamtlich außerhalb der Familie geführten Betreuungen zugunsten der beruflich geführten Betreuungen. Wurden im Jahr 2010 noch 21% Prozent von ehrenamtlich tätigen Dritten betreut, so beträgt dieser Anteil im Jahr 2021 nur noch 10%. Dieser Trend besteht bundesweit. Insgesamt sank in Baden-Württemberg der Anteil ehrenamtlich geführter Betreuungen von 2011 bis 2020 um 10% auf 53%. Viele Betreuungen im familiären Umfeld könnten durch Vorsorgevollmachten vermieden werden. Infolge aufgelöster Familienstrukturen fehlt es jedoch zunehmend an Angehörigen, die diese Aufgabe übernehmen können und wollen. Auch lässt sich feststellen, dass die Anzahl komplexer Betreuungen von jungen Menschen mit psychischen Erkrankungen und Betreuungen von älteren alleinstehenden Menschen stetig zunehmen. Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer beträgt seit dem Jahr 2013 399 € pro Jahr und wurde ab dem Jahr 2021 geringfügig auf 400 € erhöht. Damit bleibt das Verhältnis zwischen Aufwand und Entschädigung für Betreuer außerhalb des direkten Umfeldes unattraktiv und ohne die erforderliche Wertschätzung.

Vergütungssätze von Berufsbetreuern pro Monat	Stufe A (*)	Stufe B (*)	Stufe C (*)
vermögend, eigene Wohnung, 1.-3. Monat	298,00	370,00	486,00
vermögend, eigene Wohnung, 7.-12. Monat	192,00	238,00	312,00
vermögend, eigene Wohnung, ab 25. Monat	130,00	161,00	211,00
mittellos, eigene Wohnung, 1.-3. Monat	208,00	258,00	339,00
mittellos, eigene Wohnung, 7.-12. Monat	151,00	188,00	312,00
mittellos, eigene Wohnung, ab 25 Monaten	105,00	130,00	171,00

- (*) Stufe A: ohne spezifische Ausbildung, die betreuungsrelevante Kenntnisse vermittelt;
 Stufe B: mit abgeschlossener Ausbildung;
 Stufe C: mit abgeschlossenem Hochschulstudium, das betreuungsrelevante Kenntnisse vermittelt

Trotz Anpassung der Vergütung von Berufsbetreuern ab dem Jahr 2019 bleibt diese vielfach unzureichend und deckt den erforderlichen Aufwand nicht ab.

Veranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte

Die Betreuungsbehörde bietet gemeinsam mit dem Betreuungsverein jedes Jahr mehrere Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen rund um das Betreuungsrecht an. Diese finden alternativ in den Räumlichkeiten der Kreisvolkshochschule oder im DRK-Haus in Freudenstadt als Präsenzveranstaltungen statt. Trotz der pandemiebedingten Einschränkungen waren im Jahr 2021 folgende Veranstaltungen möglich:

- 2 gemeinsame Informationsveranstaltungen der Betreuungsbehörde und des Betreuungsvereins zur Thematik Vollmacht / Betreuung (1 x online, 1 x in Präsenz)
- 2-teilige Einführungsveranstaltung des Betreuungsvereins in das Betreuungsrecht für ehrenamtliche Betreuer und Interessierte (Online im Frühjahr; im Herbst wegen Teilnehmermangel abgesagt)
- 1 Fortbildungsveranstaltung der Betreuungsbehörde und des Betreuungsvereins in Präsenz

Etliche Beratungen erfolgten individuell. Für 2022 werden wieder Veranstaltungen Online und in Präsenz geplant; u.a. sollen auch die Gesprächskreise wieder angeboten werden.

Finanzielle Förderung des Betreuungsvereins durch den Landkreis

Dem DRK-Kreisverband Freudenstadt als Träger des Betreuungsvereins wurde ab 2020 die Finanzierung des Abmangels für bis zu 5 Stellen zugesagt. Ende 2021 waren 6 Mitarbeiterinnen mit einem Beschäftigungsumfang von 4,1 VZÄ beim Betreuungsverein beschäftigt.

Der Landkreis übernimmt den Abmangel nach Abzug der Einnahmen für die Führung von rechtlichen Betreuungen und der Fördermittel des Landes. Seit Einführung der neuen Fallpauschalen 2013 steigt der jährliche Abmangel und lag 2020 bei 73.522 €. Trotz überdurchschnittlich hoher Betreuungszahlen reichen die Vergütungen für die vom Verein geführten Betreuungen bei Weitem nicht zur Deckung der Raum-, Sach- und Personalkosten. Dies ist teilweise darauf zurückzuführen, dass der Verein fast ausschließlich mittellose Klienten betreut und einen Großteil der finanziell unattraktiven Betreuerwechsel trägt. Der Abmangel zeigt aber auch die Diskrepanz zwischen den gesetzlich festgeschriebenen Pauschalen für Berufsbetreuer und einer angemessenen tariflichen Vergütung – wie beim DRK Betreuungsverein. Der Abmangel sollte eigentlich in einem angemessenen Verhältnis zum für die Bürgerinnen und Bürger kostenlosen Beratungsangebot des Betreuungsvereins stehen. Im Ergebnis subventioniert der Landkreis jedoch seit Jahren die unzureichenden Vergütungen. Diese Problematik ist für den Landkreis nicht lösbar, da unattraktive Betreuungen alternativ nur ohne jede Vergütung von der Betreuungsbehörde zu führen wären.

Ausblick: Geplant ist, den Betreuungsverein im Lauf des Jahres 2022 mit einem Gesamtstellenumfang von 5,0 VZÄ auszustatten, da der Bedarf an qualifizierten Berufsbetreuern stetig steigt und die Gewinnung selbständiger Berufsbetreuer sowie engagierter Drittbetreuer sich durch beständig wachsende Aufgaben bei gleichbleibender Vergütung immer schwieriger gestaltet. Für eine Beschäftigung im Betreuungsverein – mit kalkulierbarer Vergütung, ausgestatteten Büroräumen und vor Ort erreichbaren Teamkollegen – kann eher geeignetes Fachpersonal gewonnen werden. Nach dem neuen Betreuungsrecht müssen alle ab 2020 gestarteten Betreuer – unabhängig ob im Verein oder selbstständig tätig – bis Mitte 2025 bzw. zu Beginn ihrer Tätigkeit umfangreiche kostenpflichtige Seminarmodule belegen und Prüfungen absolvieren. Im Verein werden diese Kosten letztlich über den Abmangel vom Landkreis getragen.

Vorsorgende Verfügungen – Vorsorgevollmacht – Patientenverfügung

Der Beratungsbedarf im Bereich der Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen ist auf einem beständig hohen Niveau angelangt, wobei die Beratung über Patientenverfügungen bis Ende 2022 noch keine gesetzliche Aufgabe ist. Hierzu bietet Dr. Rademacher (Geriatric KLF) regelmäßig Vorträge an. Da jedoch eine Patientenverfügung wegen deren Durchsetzung möglichst mit einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung kombiniert werden sollte, finden Informationen auch zu diesem Thema statt. Die Broschüre, die Dr. Rademacher in Kooperation mit der Betreuungsbehörde erstellt hat, wird regelmäßig überarbeitet und im Landratsamt, im Krankenhaus sowie bei Veranstaltungen weitergegeben. Durch die Beratung über Vorsorgevollmachten soll bereits im Vorfeld dem Selbstbestimmungsrecht Raum verschafft und eine rechtliche Betreuung mit dem damit verbundenen bürokratischen Aufwand vermieden werden. Diese Möglichkeit wird von den Einwohnern des Landkreises gut angenommen; es war 2021 jedoch ein pandemiebedingter Rückgang zu beobachten. Aufgrund der komplexen Materie ist der Beratungsaufwand der bei der Betreuungsbehörde für die Vorsorgevollmachten entsteht, unabhängig von der Zahl der Beglaubigungen, erheblich. Die Betreuungsbehörde ist durch das Betreuungsbehördengesetz ermächtigt, Unterschriften auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen öffentlich zu beglaubigen. Seit einem Beschluss des Bundesgerichtshofes Ende 2020 gilt die von der Betreuungsbehörde beglaubigte Unterschrift auch für Grundbuchsachen. Die Möglichkeit wurde im Jahr 2021 in 54 Fällen (gegenüber 95 Fällen in 2020) als Alternative zu einer öffentlichen Beglaubigung bzw. Beurkundung beim Notariat wahrgenommen. Dabei muss beachtet werden, dass die Betreuungsbehörde keine inhaltliche Rechtsberatung geben darf. Die Beurkundung beim Notar bietet darüber hinaus noch weitere Zusatzleistungen, ist dafür aber nicht so preiswert wie die Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde (10 € pro Vollmacht). Die Förderung der Beratung zu vorsorgenden Verfügungen bleibt langfristig ein wichtiger Schwerpunkt der Arbeit der Betreuungsbehörde. Betreuungsverein und Betreuungsbehörde bieten hierzu regelmäßig Vorträge bzw. Informationsveranstaltungen an – z.B. in Seniorenkreisen. Etliche Dokumente aus dem Wirkungsbereich der Betreuungsbehörde werden auch auf der Homepage des Landratsamtes zur Verfügung gestellt.

Auswirkungen der Corona-Krise

Während des zweiten Lockdowns ab Dezember 2020 erfolgten Beratungen meist telefonisch oder schriftlich. Etliche Gespräche wurden in größere Räumlichkeiten verlegt, um die Abstände einzuhalten. Von Herbst 2020 bis Juni 2021 wurde im Zwei-Schicht-Betrieb abwechselnd im Büro und im Homeoffice gearbeitet, was bezüglich der Arbeits- und Teamstrukturen eine Herausforderung darstellte und Kundenkontakte nur noch mit Terminvergabe ermöglichte. Ab Juli 2021 wurde in der Betreuungsbehörde wieder vorwiegend in Präsenz gearbeitet und Veranstaltungen und Beratungen wurden unter Einhaltung der Hygieneregeln meist persönlich durchgeführt.

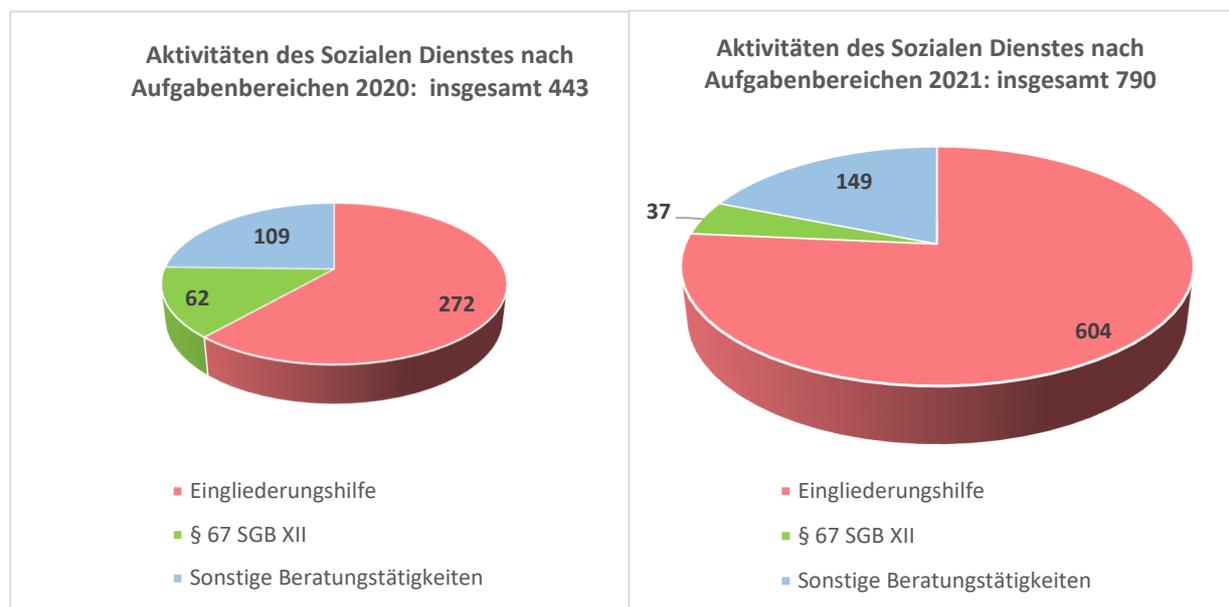
Reform des Betreuungsrechts zum 01.01.2023

Am 05.03.2021 erfolgte eine umfassende Reform des Betreuungsrechts, welche zum 01.01.2023 in Kraft tritt. Durch die neuen Regelungen gibt es weitere Aufgaben für die Betreuungsbehörde, wie z.B. die Registrierung der Berufsbetreuer nach einer Qualifikationsüberprüfung durch Verwaltungsakt, erweiterte Beratung bzw. Assistenzleistungen und intensivere Überprüfungen zur Betreuungsvermeidung sowie die Unterstützung der Betreuer bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses. Vorgesehen ist außerdem eine Verkürzung der Überprüfungsfristen (z.B. auf zwei statt sieben Jahre, soweit die Betreuung gegen den Willen des Betroffenen angeordnet wurde), was den Aufwand bei Gerichten und Betreuungsbehörden erhöht. Um die neuen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, steigt der Personalbedarf der Betreuungsbehörde ab 2023 weiter. Die Betroffenen-Rechte werden erweitert, z. B. sollen Klienten künftig mehr Mitspracherechte bei der Auswahl der Betreuer haben, die unterstützte Entscheidungsfindung soll ausgebaut werden und es sind umfangreiche Besprechungsverpflichtungen für die Betreuer vorgesehen. Ehrenamtliche Betreuer sollen künftig stärker an die Vereine angebunden und zur kontinuierlichen Weiterbildung verpflichtet werden; außerdem sollen die Vereinsmitarbeiter im Verhinderungsfall für ehrenamtliche Betreuer die Vertretung übernehmen. Die Finanzierung der zusätzlichen Pflichten ist bisher nicht geklärt; eine Evaluation nicht vor 2024 geplant. Für seit 01.01.2020 neu eingestiegene Berufsbetreuer plant der Gesetzgeber umfangreiche Weiterbildungspflichten (aktuell angedacht sind bis zu 45 ganztägige Seminare mit Prüfungen) – allerdings ebenfalls ohne Vergütungsanpassung – sodass die Gewinnung neuer Berufsbetreuer künftig noch schwieriger werden dürfte. Falls einzelne neue Betreuer die erforderlichen Fortbildungen nicht absolvieren, sieht der Gesetzgeber derzeit vor, dass sie ihre Tätigkeit beenden müssen, unabhängig von der Qualität ihrer Leistungen. Für Ehegatten soll es ab 2023 eine auf 6 Monate begrenzte, fiktive Vollmacht in Gesundheitsfragen geben. Ziel ist es, Eilbetreuungen, z.B. nach Unfällen, Schlaganfällen oder Corona-Erkrankungen zu vermeiden. Für die Ärzte bedeutet dieses neue Instrument einen erheblichen Ermittlungsaufwand. Zu befürchten ist weiter, dass Lebens- und Ehepartner künftig weniger die Notwendigkeit zur Erteilung einer umfassenden Vollmacht sehen.

Sozialer Dienst

Der Soziale Dienst des Sozialamtes ist in den Bereichen allgemeine Beratung, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und als Aufgabenschwerpunkt in der Eingliederungshilfe tätig. Hierfür ist die Kooperation mit sämtlichen Ämtern und Einrichtungen z.B. mit der Betreuungsbehörde, dem Jugendamt, dem Amt für Migration und Flüchtlinge, Kliniken, freien Trägern der Wohlfahrtspflege, Amtsgerichten, Stadt- und Gemeindeverwaltungen, Polizei etc. von zentraler Bedeutung. Zudem ist der Soziale Dienst an der Kreisbehinderten-, Kreissucht- und Kreispsychiatrieplanung, sowie an der Informations-, Beratungs- und Beschwerde-Stelle (IBB) beteiligt und begleitet die Arbeitskreise ‚Psychiatrie‘ und ‚Behindertenhilfe‘. Im Auftrag der IBB-Stelle und des Arbeitskreis ‚Psychiatrie‘ wird darüber hinaus die Vorbereitung und Durchführung des jährlichen „Welttages für seelische Gesundheit“ koordiniert.

Einzelheiten zu den Aufgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe finden sich im Bericht auf den Seiten 29 ff. Der Soziale Dienst ist in diesem Bereich mit einem besonderen Schwerpunkt bei der Bedarfsermittlung eingebunden. Der Start des neuen Bedarfsermittlungsinstrumentes Baden-Württemberg (kurz: BEI_BW) zum 01.01.2020 wurde erfolgreich angewandt und umgesetzt. Das Jahr 2021 gehörte noch zur Startphase und es wurden weitere Erfahrungen gesammelt. Zur Qualifizierung für die Anwendung des Instrumentes und zum Erfahrungsaustausch nutzen alle Mitarbeitenden des Sozialen Dienstes die Fortbildungsreihen des KVJS. Aufgrund der Corona-Pandemie wurden einzelne Gespräche auf virtuellem Wege durchgeführt. Zur individuellen Ermittlung eines ganzheitlichen Bedarfs ist aber der direkte Kontakt zu den Menschen sehr wichtig. Unter Beachtung der Corona-Regelungen fanden deshalb im Laufe des Jahres 2021 wieder vermehrt Gespräche auf dem Amt, bei Leistungserbringern und im häuslichen Umfeld statt.



Personelle Ausstattung Sozialer Dienst		
	Aufgabenumfang	Berufsgruppe
31.12.2019	2,7	
31.12.2020	3,7	Dipl. Sozialpädagogen
31.12.2021	4,4	Dipl. Sozialarbeiter

Insbesondere für den BTHG-bedingten Mehraufwand, vor allem die Einführung des BEI_BW, fand im Sozialen Dienst ein Stellenaufbau von 1,0 VZÄ im Jahr 2020 und weiteren 0,7 VZÄ im Jahr 2021 statt.

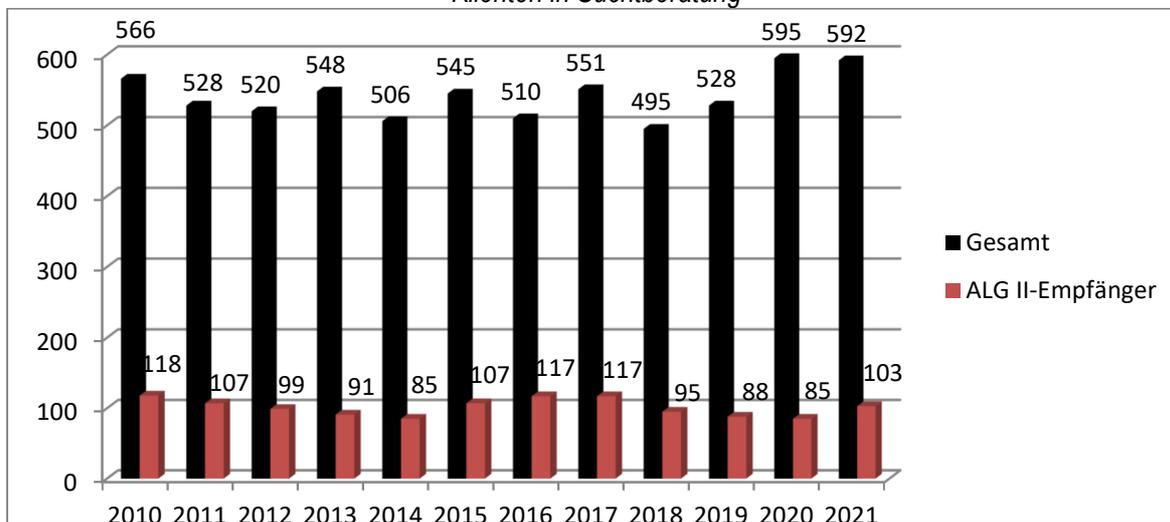
Suchtberatung

Durch Beschluss des Kreistages vom 08.11.2004 wird die Suchtberatung im Landkreis Freudenstadt durch die Diakonische Bezirksstelle Freudenstadt wahrgenommen. Beratungen der Fachstelle Sucht finden in der Justinus-Kerner- Str. 10 in Freudenstadt und der Neckarstraße 29 in Horb statt. Das Beraterteam besteht aus Fachkräften der Bereiche Psychologie, Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Medizin. Der Stellenumfang der Beratungskräfte belief sich auf 350%. Das Team besteht aus 5 Fachkräften der Sozialen Arbeit (Schwerpunkt Suchtberatung und Suchttherapie) und Honorarkräften aus Psychologie und Medizin für die ambulante Rehabilitation. Die Fachstelle Sucht ist erste Anlaufstelle für alle Fragen und Anliegen rund um das Thema stoffgebundene und nicht-stoffgebundene Abhängigkeit. Zielgruppe sind in erster Linie Betroffene aller Altersgruppen und Angehörige. Hauptaufgabe der Fachstelle Sucht ist die individuelle Beratung, die kostenlos ist und auf freiwilliger Basis stattfindet. Die Terminvergabe erfolgt im Rahmen der freien Kapazitäten möglichst zeitnah. Im vertraulichen Einzelgespräch werden der Bedarf geklärt und gegebenenfalls weiterführende Maßnahmen eingeleitet. Zusätzlich zum klassischen Beratungssetting wird Beratung für Substituierte, Nachsorge nach einer stationären Rehabilitation, ambulante Rehabilitation und diverse Gruppenangebote angeboten. Weitere Arbeitsfelder sind unter anderem die Prävention in Schulen/Betrieben, die koordinierende Vernetzung im Kommunalen Suchthilfenetzwerk und der Kontakt zu den Selbsthilfegruppen.

Förderung der Suchtberatungsstelle

Jahr	Zuschuss Land	Zuschuss Landkreis
2017	50.606,00	171.259
2018	53.940,00	149.434
2019	51.015,00	136.189
2020	62.650,00	152.650
2021	62.650,00	202.306

Klienten in Suchtberatung



Beratungsleistungen der Suchtberatung für SGB II-Empfänger

Beratungsleistungen der Suchtberatung für SGB II-Empfänger							
	Klienten		SGB II-Empfänger davon:		Beratung aufgrund einer Eingliederungsvereinbarung des Jobcenters	Beratungsaufwand (bezogen auf abgeschlossene Klienten)	
	gesamt	abgeschlossen	gesamt	abgeschlossen		Kontakte	Fachkraftstunden
2017	551	408	117	87	11	342	444
2018	495	360	95	61	3	337	438
2019	528	348	88	58	0	167	228
2020	595	399	85	45	2	145	184
2021	592	402	103	70	1	289	366

Schuldner- und Insolvenzberatung

Ziel der Schuldnerberatung ist es, gemeinsam mit den Menschen, die ihre bestehende oder drohende Überschuldung aus eigener Kraft nicht mehr bewältigen können, Entschuldungsmaßnahmen zu erarbeiten bzw. Wege aufzuzeigen, mit Schulden leben zu können, ohne in der gesamten Existenz bedroht zu sein.

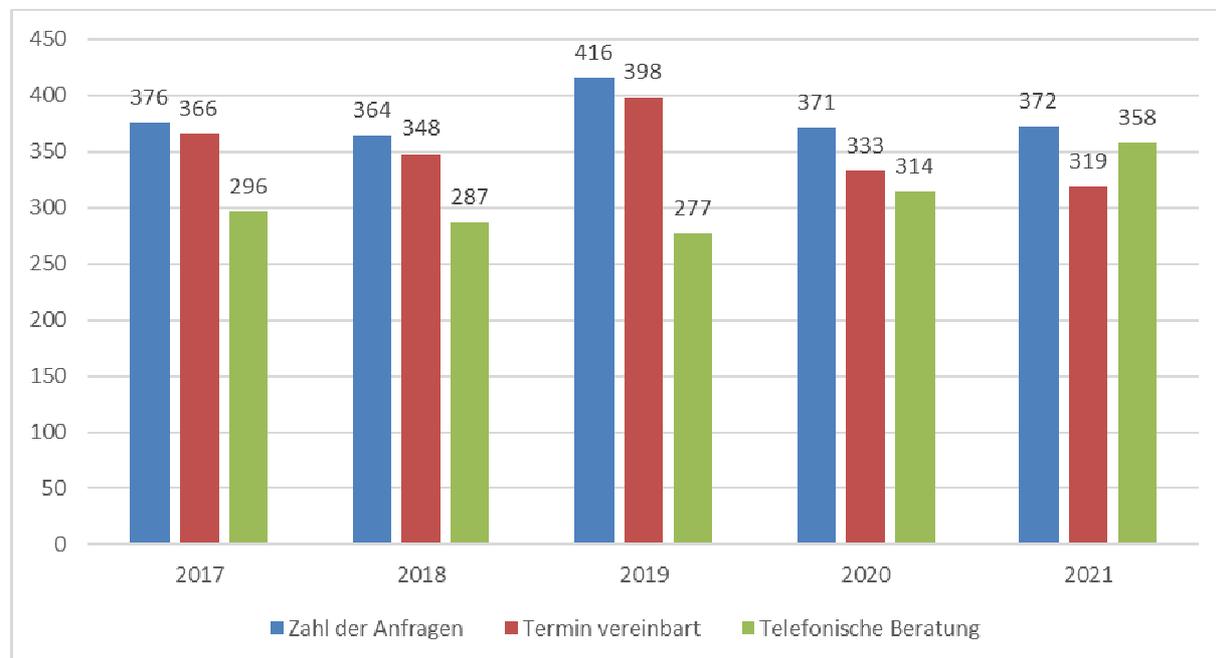
Die Hilfe wird angeboten, wenn

- nach Abzug der festen Kosten nicht mehr genügend Geld für den Lebensunterhalt vorhanden ist
- die nächste Miete oder Strom nicht mehr bezahlt werden können
- Gläubiger mahnen, aber nicht gezahlt werden kann
- bei Angst vor dem Gerichtsvollzieher oder vor Lohn- und Kontopfändungen.

Die Beratung beinhaltet:

- Problembeschreibung und Zielfindung
- Existenzsicherung
- Haushalts- und Budgetberatung
- Forderungsübersicht und Forderungsüberprüfung
- Schuldnerschutz und Pfändungsschutz
- Schuldenregulierung und Entschuldung
- Beratung und Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens
- Ausstellen von P-Konto Bescheinigungen (siehe Punkt 3)

1. Terminanfragen bei der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle



Am 31.03.2021 ist eine langjährige Mitarbeiterin in den Ruhestand eingetreten. Die freigewordene Stelle konnte nahtlos wiederbesetzt werden, so dass der Stellenumfang der Schuldnerberatung weiterhin 1,35 beträgt. Aufgrund von Corona (arbeiten in Wechselschicht) und dem Personalwechsel konnten insbesondere im ersten Halbjahr wesentlich weniger persönliche Beratungsgespräche stattfinden. Es wurde vermehrt auf die telefonische Beratung ausgewichen. Allerdings hat sich gezeigt, dass insbesondere bei mangelnden Sprachkenntnissen der Ratsuchenden eine telefonische Beratung schnell an ihre Grenzen gerät. Es gibt so auch keine Möglichkeit Hilfestellung und Anleitung zum Sortieren von Unterlagen zu geben. Das persönliche

Gespräch ist daher unersetzlich. Nach einem persönlichen Kontakt ist es auch leichter, eine persönliche Vertrauensbasis und damit die Grundlage einer guten zielführenden Zusammenarbeit aufzubauen.

2. Fallzahlen

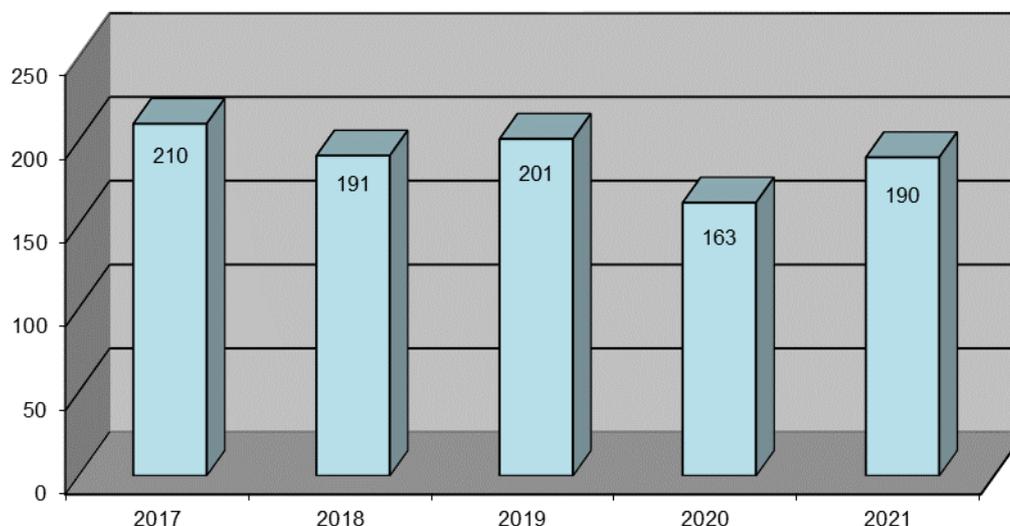
	2017	2018	2019	2020	2021
Einmalige Beratungen	138	118	142	119	73
Laufende Beratungsfälle	236	211	247	250	250
davon neu:	108	100	137	110	96
davon bis 31.12. abgeschlossen:	125	101	107	96	124
Abschluss durch Abbruch Schuldner/Schuldnerberatung	28	15	17	14	11
Abschluss durch außergerichtl. Regulierung der Schulden	24	30	27	30	20
Abschluss durch Verbraucherinsolvenzverfahren	73	56	63	51	93

3. Das Pfändungsschutzkonto – Bescheinigung nach § 850 k Abs. 5 ZPO

Am 01.12.2021 sind Neuregelungen zum Pfändungsschutzkonto in Kraft getreten. Die wesentlichen neuen Regelungen sind:

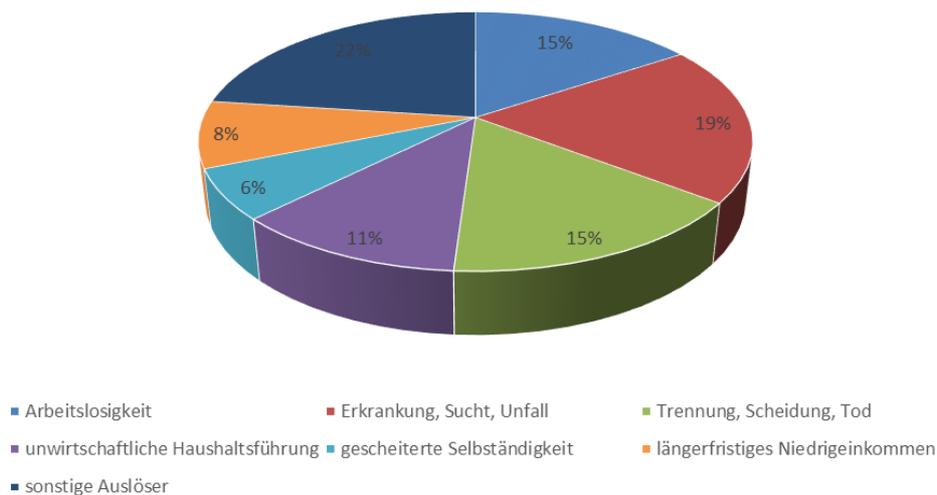
- Pfändungsgrenzen werden nun jährlich angepasst
- es wurde eine Regelung für die Pfändung von Gemeinschaftskonten geschaffen
- die Möglichkeit des Ansparens von nicht verbrauchten Guthaben für Anschaffungen wurde erweitert
- der Pfändungs- und Verrechnungsschutz bei Konten mit negativen Saldo wurde verbessert
- Banken müssen Kunden monatlich über verfügbaren Freibetrag informieren

Anzahl der ausgestellten P-Konto Bescheinigungen



4. Hauptüberschuldungsgründe

Für Überschuldung sind meistens mehrere Faktoren ursächlich. Daher sind in dieser Statistik Mehrfachnennungen erfasst. In 2021 konnte eine Zunahme bei dem Auslöser „längerfristiges Niedrigeinkommen“, z.B. aufgrund von Kurzarbeit, festgestellt werden.



5. Schuldenregulierung im Rahmen der Insolvenzordnung

	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl der eingereichten Insolvenzanträge	67	54	60	47	79
Mit dem Regierungspräsidium Tübingen abgerechnete Fallpauschalen in EUR	31.995	30.230	30.580	29.595	42.418

Im Jahr 2021 ist die Zahl der eingereichten Insolvenzanträge deutlich gestiegen. Nachdem Mitte 2020 bekannt wurde, dass der Gesetzgeber plant, die Laufzeit der Insolvenzverfahren von 6 auf 3 Jahre zu verkürzen, warteten viele Betroffene mit der Antragstellung. Ende Dezember 2020 stimmte der Bundestag dem Gesetzentwurf zu. Im ersten Quartal wurden die bereits vorbereiteten Insolvenzanträge dann beim zuständigen Amtsgericht eingereicht. Aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Coronakrise (Einkommenseinbrüche z.B. durch Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit) ist auch im Jahr 2022 mit einem Anstieg der Privatinsolvenzen zu rechnen.

Pflegestützpunkt

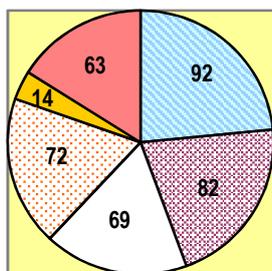
Für die Arbeit im Pflegestützpunkt war das Jahr 2021 erneut ein außergewöhnliches Jahr. Home-Office und die verschiedenen Corona-Einschränkungen beeinflussten die Arbeit. Viele Menschen waren dadurch sehr verunsichert, so dass insgesamt eine verhaltene Nachfrage an Beratungsgesprächen zu beobachten war. Beratungen im häuslichen Umfeld oder im Pflegestützpunkt waren oftmals nur unter erschwerten Bedingungen möglich oder erfolgten telefonisch bzw. punktuell auch per Video. Auch im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit konnten nur wenige Vorträge durchgeführt werden, da viele Gruppen und Kreise keine regelmäßigen Treffen hatten.

Mit der Einrichtung der durch Landesmittel geförderten Projektstelle „Kommunale Pflegekonferenz“ zum 01.04.2021 konnten jedoch erfreulicherweise beim Thema „Pflege“ zahlreiche gute und vielversprechende Impulse gesetzt werden. Durch eine gute Vernetzung aller Beteiligten soll der notwendige Austausch gesichert werden, um für die zukünftigen Aufgaben und Themen zu sensibilisieren. In einer Auftaktveranstaltung im Juli wurden mit Beteiligung vieler Akteure im Bereich der Pflege Lösungsansätze zu verschiedenen Themen und Problemfeldern erarbeitet, die in verschiedenen Arbeitskreisen weiterbearbeitet werden.

Fallzahlen

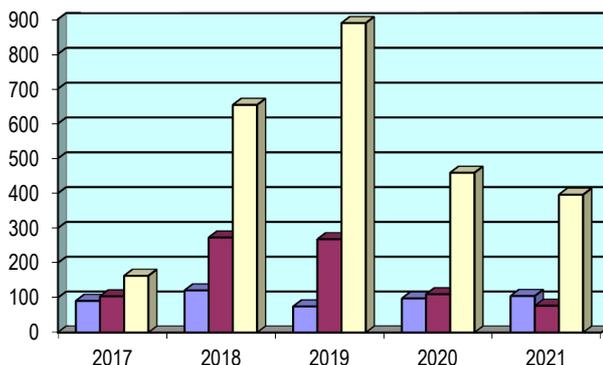
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Einzelfallhilfe und Beratungen Rat- oder Hilfesuchender Menschen	363	292	382	361	368	380
Pflegerische Beratung im Kontext SGB XI	84	81	110	118	185	193
Öffentlichkeitsarbeit (Vorträge etc.)	11	13	10	12	6	5

Nachgefragte Themen



- Ambulante Pflege
- Teil- und Vollstationäre Pflege
- SGB V + XI (Kranken- und Pflegevers.)
- Vorsorge / Betreuung
- Wohnen
- SGB XII / Finanzen

Beratungstätigkeit nach Beratungsart



- Hausbesuche
- Pflegestützpunkt (Landratsamt)
- Info + Beratung allgemein

IAV- Stelle

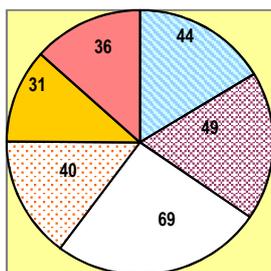


Das 28. Jahr der IAV-Stelle im östlichen Landkreis Freudenstadt war erneut ein besonderes Jahr. Die Beratungszahlen sind pandemiebedingt weiter rückläufig. Weniger Menschen haben um Unterstützung und Hilfen nachgefragt. Die gesamte Öffentlichkeitsarbeit hat sich reduziert. Arbeitskreise, Fortbildungen, kollegialer Austausch erfolgten, wenn überhaupt, online. Die direkte Kontaktaufnahme zum Klienten war von beiden Seiten sehr erschwert und fand deshalb teilweise nicht statt. Der Gesprächsbedarf ist dennoch vorhanden. Um Einsamkeit und Isolation vorzubeugen, fanden oft sehr ausführliche und lange Telefonate statt. In Horb gibt es 4 Betreute Wohnanlagen für Senioren. Hier wurde vor Ort im jeweiligen Büro bzw. in den Wohnungen regelmäßig beraten, weshalb die Zahl der Hausbesuche relativ hoch geblieben ist.

Fallzahlen

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Einzelfallhilfe und Beratungen Rat- oder Hilfesuchender Menschen	227	225	227	286	250	208
davon weibl./männl.	160/67	168/57	193/79	193/93	166/86	131/77
Öffentlichkeitsarbeit (Vorträge etc.)	4	4	4	4	3	2

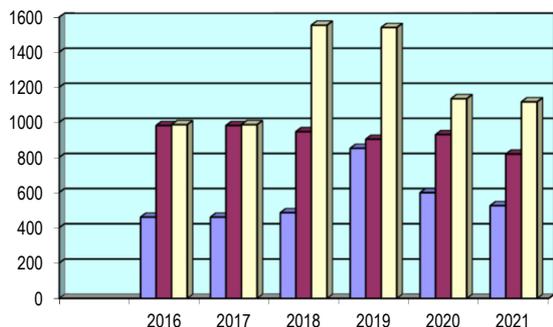
Nachgefragte Themen



- Ambulante Pflege
- Teil- und Vollstationäre Pflege
- SGB V + XI (Kranken- und Pflegevers.)
- Vorsorge / Betreuung
- Wohnen
- SGB XII / Finanzen

Beratungstätigkeit nach Beratungsart

Im Rahmen der Einzelfallhilfe ergeben sich nachfolgende Beratungswege:



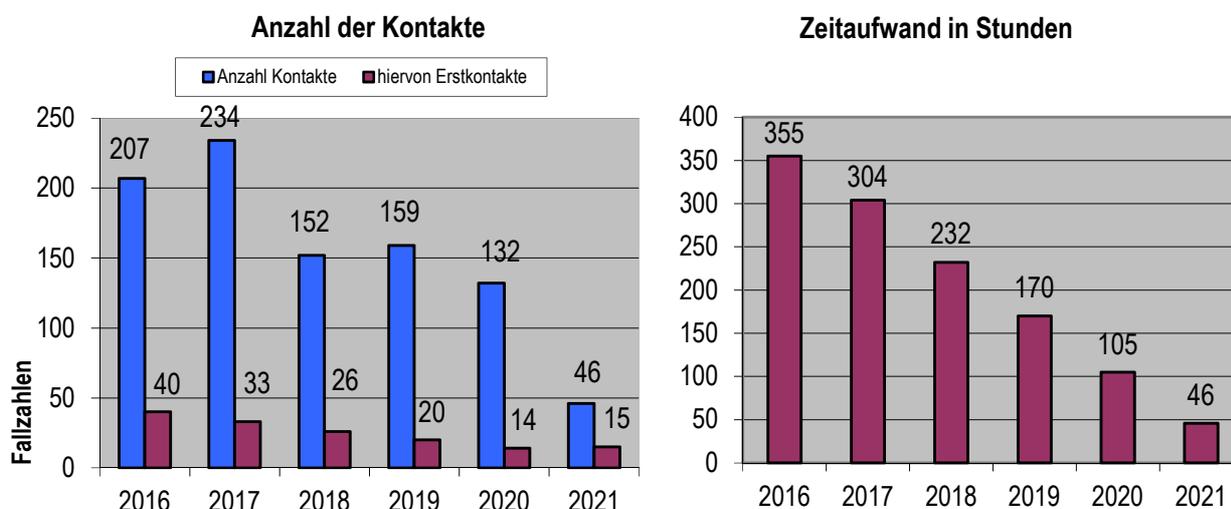
- Hausbesuche
- Büro/Betr.W.
- Telefon/Schriftl.

Beratungsart	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Hausbesuche(IAV/4 Betr. Wohnanl.)	448	460	485	852	599	525
Büro(IAV / 4 Betr. Wohnanlagen)	934	982	947	904	930	819
Telefonate/Schriftl.	926	987	1554	1541	1135	1117

Die IAV-Stelle Horb ist seit 01.01.2021 nur noch mit 40% besetzt, wobei 10% durch den Landkreis refinanziert werden. Vertretung bzw. fallbezogene Unterstützung übernimmt der Pflegestützpunkt Freudenstadt. Das erste Jahr in der Erprobungsphase hat sich als positiv und personell ausreichend erwiesen.

Fürsprecher für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige und Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB)

Nach § 9 Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) des Landes Baden Württemberg sind vom Landkreis unabhängige Patientenfürsprecherinnen und –fürsprecher zu bestellen. Im Landkreis ist das seit dem Jahr 2018 Dr. Kerig. Der Patientenfürsprecher prüft Anregungen und Beschwerden und wirkt in Zusammenarbeit mit den Betroffenen auf eine Problemlösung hin. Bei Bedarf vermittelt der Fürsprecher zwischen den Betroffenen und der stationären, teilstationären oder ambulanten psychiatrischen Versorgungseinrichtung für psychisch Kranke. Der Fürsprecher arbeitet ehrenamtlich und ist von niemandem abhängig. Er vertritt die Interessen der Betroffenen, unterliegt der Schweigepflicht und behandelt die Angaben vertraulich. Er vermittelt entweder alleine oder gemeinsam mit den Betroffenen. Ziel ist es, eine annehmbare und befriedigende Lösung des Anliegens des Betroffenen zu erreichen und eine Brücke zum gegenseitigen Verstehen zu bauen.



Die Zahlen sind trotz verstärkter Öffentlichkeitsarbeit rückläufig, was auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Für das Jahr 2022 wird wieder mit steigenden Zahlen gerechnet.

Mit dem Inkrafttreten des PsychKHG war ab dem Jahr 2015 zur Begleitung des Fürsprechers und als erweitertes Unterstützungsangebot eine durch das Land geförderte Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB) zu schaffen. Die IBB besteht aus einer Vertretung der Psychiatrie-Erfahrenen, der Angehörigen sowie Personen mit professionellem Hintergrund im psychiatrischen Versorgungssystem. Die Mitglieder der IBB sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Tätigkeit erfolgt im Wege des Ehrenamts. Personen, die aufgrund einer psychischen Störung krank oder behindert sind, und deren Angehörige können sich mit Anregungen und Beschwerden wahlweise an den Patientenfürsprecher oder die IBB wenden. Die IBB gibt Auskunft über die möglichst wohnortnahe Versorgung der in Betracht kommenden Hilfs- und Unterstützungsangebote. Die IBB bearbeitet alle Anregungen, Fragen und Beschwerden, insbesondere im Zusammenhang mit einer Unterbringung, ärztlichen Behandlung, Psychotherapie oder psychosozialen Betreuung von Bürgerinnen und Bürgern im Landkreis Freudenstadt bzw. in Einrichtungen und Diensten mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung. Sie ist ebenfalls für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den oben aufgeführten Diensten und Einrichtungen Ansprechpartner, die über diese Mittlerstelle Missstände abstellen wollen und dies ohne Unterstützung nicht können. Die IBB des Landkreises hielt im Jahr 2021 3 Sitzungen ab, in der insbesondere Erfahrungen und Probleme in der Pandemie erörtert wurden.

Nach 2020 wurde 2021 der Welttag für seelische Gesundheit zum zweiten Mal im Auftrag der IBB-Stelle ausgerichtet. Bei der zentralen Veranstaltung am 08.10.2021 in der Evangelischen Stadtkirche Freudenstadt standen Lesungen aus dem Buch ‚Vögel im Kopf – Erfahrungsberichte Jugendlicher – Wenn die Seele zu zerbrechen droht‘ im Mittelpunkt. Zu Gast waren Mitglieder des Fördervereins der Tübinger Kinder- und Jugendpsychiatrie Schirm e.V., betroffene Menschen und Angehörige, wodurch die Veranstaltung einen besonderen und wertvollen Begegnungscharakter erhielt. Der Welttag für seelische Gesundheit 2021 wurde von zwei thematisch abgestimmten Filmabenden im Subiaco-Kino am 11. und 18.10.2021 abgerundet.

Beratung von Frauen, die von Gewalt bedroht sind

Als Beratungsstelle im Landkreis Freudenstadt für Frauen in Not, die von Gewalt betroffen sind oder Gewalt befürchten und dringend Hilfe suchen, ist die Frauenhilfe Freudenstadt e.V. seit 2007 aktiv. In den Jahren 2008 bis 2012 honorierte der Landkreis diese Tätigkeit mit einem Anerkennungszuschuss von jährlich 3.000 €. Mit Kreistagsbeschluss vom 18.03.2013 wurde dem Antrag der Frauenhilfe Freudenstadt e. V. zur Unterstützung ihrer Arbeit einen jährlichen Personalkostenzuschuss zu gewähren, entsprochen. Der Zuschuss belief sich zunächst auf jährlich 10.000 € und wurde mit Kreistagsbeschluss vom 08.12.2014 ab dem Jahr 2015 auf jährlich 26.500 € und mit dem Kreistagsbeschluss vom 17.12.2018 auf 33.400 € ab 2019 erhöht. Dabei wurde für die Zeit ab 2020 eine jährliche Dynamisierung der Pauschale im Umfang der Tarifsteigerungen nach dem TVöD zugestanden. Im Jahr 2021 betrug der Zuschuss 35.440 €. Mit dieser Freiwilligkeitsleistung kann eine Psychologenstelle in Teilzeit finanziert werden.

Jahresstatistik	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Beratene Frauen	147	152	118	136	144	170
Erstkontakte mit betroffenen Frauen	144	127	85	116	118	153
Beratungen von betroffenen Frauen	557	554	449	442	537	597
Sozialpädagogische Beratungen durch andere Stellen	66	61	30	10	72	60

Quelle: Frauenhilfe Freudenstadt e.V, Lindenstr. 18, 72250 Freudenstadt

Frauenhaus

Am 16.12.2019 wurde durch den Kreistag entschieden, dass die Einrichtung eines Frauenhauses im Landkreis Freudenstadt, auch unter Beachtung der sog. Istanbul-Konvention („Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“) vom 11.05.2011, sinnvoll und richtig ist. Mit einem Frauenhaus kann gewaltbetroffenen Kindern und Frauen eine geschützte Unterkunft und damit Sicherheit und Raum, die Folgen der Gewalt zu überwinden und gewaltfreie Lebensperspektiven zu entwickeln, geboten werden. Der Kreistag hat entschieden, das Konzept des DRK Kreisverbandes Freudenstadt e. V. mit jährlich bis zu 45.000 € zu unterstützen, nachdem Größe, Platzzahl und die Ausgestaltung den Vorgaben des einschlägigen Landesaktionsplans des Sozialministeriums Baden-Württemberg entsprochen haben.

Bedingt durch Corona konnte die Eröffnung anstatt zum 01.07.2020 erst zum 01.09.2020 stattfinden. Das Frauenhaus bietet Platz für 6 Frauen und 10 Kinder. Es hat sich gezeigt, dass trotz großer Not erst Vertrauen in den Träger eines Frauenhauses aufgebaut werden muss, weswegen ab September 2020 nur verzögert Aufnahmen erfolgten. Der Zuschuss des Landkreises belief sich im Jahr 2020 auf 18.750 € und berücksichtigte, dass das Frauenhaus im Jahr 2020 nur an 4 Monaten geöffnet war.

Ehrenamtliche Wohnberatung

Durch den VdK Kreisverband wurde in Kooperation mit dem Sozialamt eine Wohnberatungsstelle für ältere und behinderte Menschen eingerichtet. Angebot der Wohnberatung ist es, ältere oder behinderte Menschen zu beraten, wie sie ihr privates Wohnumfeld ihrer Behinderung anpassen oder ihre Pflegesituation erleichtern können. Dies immer mit dem Ziel, zweckmäßige Lösungen zu finden und so eine längere Selbständigkeit und Mobilität in der eigenen Wohnung zu erhalten und Umzüge in ein Pflegeheim zu vermeiden. Frau Dorothea Fischer ist als ehrenamtliche Wohnberaterin des Sozialverbands VdK im Landkreis tätig. Sie ist telefonisch unter der Telefonnummer 07486 / 7170 erreichbar. Im Jahr 2021 wurde in der Presse über das Angebot informiert. Die Zahlen sind angestiegen, haben aber noch nicht das erforderliche Niveau erreicht. Nur 2 % aller Wohnungen und Einfamilienhäuser in Deutschland sind annähernd barrierefrei. Lediglich jedes zehnte Gebäude lässt sich stufenlos betreten und selbst bei den Neubauten der letzten drei Jahre wurde nur bei jedem Fünften weitgehend auf Barrieren verzichtet.

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl der dokumentierten Wohnberatungen/Hausbesuche	8	5	3	2	5

Ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter

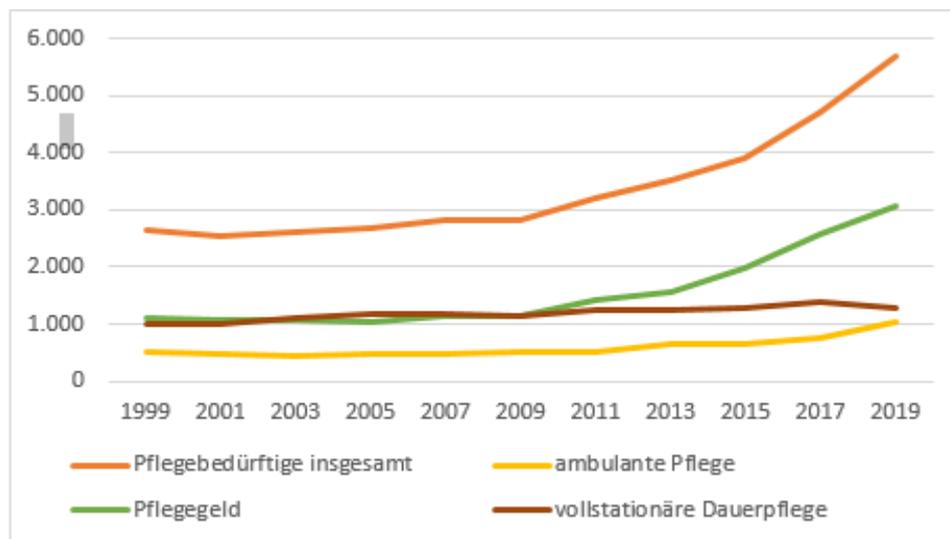
Jeder Land- und Stadtkreis ist auf Grund von § 15 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) verpflichtet einen kommunalen Behindertenbeauftragten zu bestellen. Aufgabe der kommunalen Behindertenbeauftragten ist es, den Landkreis in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen zu beraten und mit der Verwaltung zusammenzuarbeiten. Der Behindertenbeauftragte vertritt die Interessen und Belange von Menschen mit Behinderungen und trägt zur Umsetzung der Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention bei. Die Behindertenbeauftragten sind unabhängig und weisungsungebunden. Sie beraten die Stadt- und Landkreise in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen. Bei allen Vorhaben der Gemeinden und des Landkreises sind sie, soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind, frühzeitig zu beteiligen. Die Themenfelder der kommunalen Behindertenbeauftragten sind deshalb vielfältig. Wichtige Tätigkeitsschwerpunkte sind zum Beispiel die Beratung und Beteiligung an Planungsprozessen von Bauvorhaben, vor allem zum Thema Barrierefreiheit. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Öffentlichkeits- und Projektarbeit, aber auch in der Vernetzung zu Beratungsstellen und Behörden, sowie die Teilnahme bei Fachtagen. Daneben sind Behindertenbeauftragte als Ombudsfrauen bzw. Ombudsmänner in zahlreichen Einzelfällen Ansprechpersonen für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige.

Die Aufgabe des Behindertenbeauftragten wird seit dem 01.01.2021 von Herrn Bernhard Schlotter wahrgenommen, der sein Büro im Kreishaus (Landhausstr. 4) hat und immer donnerstags von 09.00 Uhr bis 11:00 Uhr persönlich dort erreichbar ist. Termine können auch telefonisch vereinbart werden.

Kommunale Pflegekonferenz (KPK)

Durch Beschluss des Kreistages vom 12.09.2020 wurde die Einrichtung einer Kommunalen Pflegekonferenz gem. § 4 des Gesetzes zur sozialräumlichen Gestaltung von Pflege- und Unterstützungsstrukturen (Landespflegestrukturgesetz – LPSG) beschlossen. Für die Aufgabenwahrnehmung wurde eine halbe Stelle genehmigt. Die halbe Stelle wird durch das Land Baden-Württemberg bis 30.09.2022 mit 60.000 Euro gefördert bei einem Eigenanteil des Landkreises von mind. 10%. Um Doppelstrukturen zu vermeiden und Synergien zu nutzen hat sich eine enge Anbindung an die Kommunale Gesundheitskonferenz angeboten. Wesentliche Aufgabe ist die Koordination aller an der Pflege beteiligten Akteure an einer neutralen Stelle.

Entwicklung der Pflegebedürftigkeit im Landkreis Freudenstadt



Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

- Ursächlich für den starken Anstieg an Pflegebedürftigen sind, neben der demographischen Entwicklung, auch diverse Reformen der Sozialen Pflegeversicherung, im Rahmen derer der anspruchsberechtigte Personenkreis ausgeweitet wurde.
- Der Anstieg an pflegebedürftigen Personen zeigt eine vermehrte Inanspruchnahme von Pflegegeld.
- Ebenfalls stieg die Inanspruchnahme von ambulanter Pflege stetig an.
- Die Inanspruchnahme der stationären Versorgung blieb relativ konstant, jedoch zeigt sich eine Verschiebung der Pflegebedürftigen in Richtung eines höheren Pflegegrads in dieser Versorgungsform.
 - Durch die steigende Nachfrage an Pflegeleistung, ambulant wie stationär, steigt auch der Bedarf an Pflegepersonal.
 - Zukünftig braucht es mehr alternative Versorgungskonzepte, um die steigende Anzahl an Pflegebedürftigen zu versorgen.

Die ersten Monate waren durch Netzwerkarbeit und Bekanntmachung geprägt. Zeitnah wurde die 1. Kommunale Pflegekonferenz in Baiersbronn vorbereitet. Parallel wurden Treffen der bestehenden Netzwerke initiiert und begonnen innerhalb des Sozialamts einen Kreissenorenplan zu erarbeiten. Nach der Auftaktveranstaltung der KPK ging es in die Weiterbearbeitung der Themen aus der Veranstaltung und in die Bildung von weiteren Arbeitskreisen. Daraus entstanden weitere Handlungs- und Themenfelder, die nun weiter bearbeitet werden.

Übernahme bestehender Netzwerke/Gremien der KPK

Thema	Aufgaben des Netzwerks	Aufgabe der Pflegekonferenz
DemenzNetz Lebensqualität von Demenzbetroffenen und Angehörigen verbessern	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen und Fortführen eines Demenzwegweisers • Informationsveranstaltungen/ Öffentlichkeitsarbeit • Durchführung von Fortbildungen • Projekte imitieren bspw. Demenzfreundliches Krankenhaus, Demenzfreundliche Kommune 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied im Projektbeirat • Führen des Verteilers • Öffentlichkeitsarbeit • Netzwerkarbeit • Schnittstelle zum Kreistag • Beantragung und Abrechnung von Fördergeldern • Mitorganisation von Veranstaltungen • Abrechnungen
Runder Tisch palliative Versorgung	<ul style="list-style-type: none"> • Netzwerkarbeit • Öffentlichkeitsarbeit • Projekte 	<ul style="list-style-type: none"> • Führen des Verteilers • Einladung zu Arbeitskreistreffen • gemeinsame Projekte und Öffentlichkeitsarbeit
Ambulante Ethikberatung	Professionelle Unterstützung bei ethischen Fragestellungen in der Patientenversorgung	Geschäftsstelle Förderverein

Neue Aufgaben/Arbeitskreise

Initiative Fachkräftegewinnung	<p>Berufsrückkehrerinnen für die Pflege gewinnen: Erste Online Veranstaltung 2021, um Pflegefachkräfte die bereits lange aus dem Beruf ausgeschieden sind wieder für den Beruf zu gewinnen. Erste Punkte für ein Wiedereinsteigerlehrgang konnten gesammelt werden.</p> <p>Gewinnung von Fachkräften aus dem Ausland: Unterstützung bei dem Projekt Fachkräfte aus Vietnam zu gewinnen, gemeinsam mit dem Oberlinhaus und dem VSD.</p>
Ausbildungsoffensive	<p>Mehr Menschen für die Pflegeausbildung gewinnen: Projekt gemeinsam mit dem Oberlinhaus. Im Rahmen der Woche der Pflege ist geplant an Schulen für den Ausbildungsberuf zu werben. Angedacht ist die Bildung eines Arbeitskreises Soziale Dienste und Schule.</p> <p>Sicherstellung von ausreichend Pflegepädagogen. Hier führt das Oberlinhaus ebenfalls online Informationsveranstaltungen durch.</p>
Image der Pflege verbessern	Planung einer Woche der Pflege für das Jahr 2022
Sektorenübergreifende Versorgung	Planung Runder Tisch Entlassmanagement für das Jahr 2022
Stärkung des Bürgerschaftlichen Engagements	Erster landkreisweiter Austausch dazu 2021 um Angebote sichtbar zu machen und Lücken aufzeigen. Idee einer gemeinsamen Initiative, um mehr Ehrenamtliche zu gewinnen. Ein zweites Treffen war im Mai 2022 geplant.
Quartiersentwicklung	Demenzfreundliche Kommune, Auftakt im März 2022 im Rahmen des Demenz-Netzes Freudenstadt

Auswirkungen und Ausblick

Es hat sich spätestens nach der 1. KPK in Bairsbronn gezeigt, dass es eine übergeordnete unabhängige Stelle braucht, die die verschiedenen Akteure zusammenbringt. Es braucht eine verantwortliche Person, die Sitzungen vorbereitet, und Projekte mitinitiiert. Für die Teilnehmer*innen der Arbeitskreise zeigte sich, dass das Thema Pflege auf Landkreisebene in vielfältiger Weise an Bedeutung gewonnen hat. Wichtig war für die Akteure auf Beständigkeit zu setzen. Es ist der Wunsch von allen Beteiligten, dass die KPK auch über den 01.10.22 weitergeführt wird, da der Themenbereich zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Europäischer Sozialfonds

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das wichtigste Finanzinstrument der Europäischen Union (EU) für Investitionen in Menschen. Seit dem Jahr 2000 stellt die EU Mittel zur Verfügung, um die Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik zu fördern. In der Förderperiode 2014–2020 sind jährlich ca. 180.000€ in den Landkreis Freudenstadt geflossen. Der Arbeitskreis hat einen Schwerpunkt auf Projekte zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind festgelegt. Weiterer Schwerpunkt waren Projekte zur Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit für Jugendliche und junge Heranwachsende zwischen 15 und 25 Jahren, konzentriert auf Schüler ab der 7. Jahrgangsstufe und ausstiegsgefährdete junge Menschen, die von Regelangeboten nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden können. Im Landkreis Freudenstadt engagieren sich diverse Träger seit Jahren in diesen Bereichen, erfolgreiche Projekte werden teilweise über längere Zeiträume aufgelegt. Die Vermittlung der Klienten sowie die Ko-Finanzierung erfolgt meist über Jobcenter bzw. Arbeitsagentur. Im regionalen Arbeitskreis „ESF“ sind Vertreter von Schule, Wirtschaft, Gewerkschaft, Bildungseinrichtungen, Frauenorganisationen, Jobcenter, Agentur für Arbeit und Landratsamt vertreten. Der Arbeitskreis bewertet die Anträge nach deren Effektivität und Effizienz unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, den Arbeitskreiszielen, den Zielgruppen sowie den Querschnittszielen. Er erstellt eine Rankingliste sowie eine Förderempfehlung an die L-Bank, welche über die Fördermittel entscheidet. Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen können ESF-Fördermittel beantragen, indem sie sich auf einen Projektauftrag bewerben. Privatpersonen können keinen Förderantrag stellen. Die ESF-Förderung kommt generell nur als Fehlbetragsfinanzierung für Projekte mit mindestens 10 Teilnehmern und förderfähigen Gesamtkosten von mindestens 30.000 € in Betracht. Der ESF-Anteil lag bis 2021 zwischen 35% und 50%. Die restlichen Mittel steuern die Projektträger oder andere private bzw. öffentliche Finanzierungsquellen bei. Für 2021 wurden zusätzliche Mittel zur Bewältigung der Corona-Krise im Rahmen der Initiative React-EU in Höhe von weiteren 180.000 € für den Landkreis Freudenstadt bewilligt, um junge Menschen zu unterstützen, die infolge der Pandemie abgehängt wurden bzw. die von Schul- oder Ausbildungsabbruch bedroht waren. Ab 2022 startet die neue Förderperiode „ESF Plus“. Hier beträgt der Förderanteil nur noch 40%. Die Arbeitsmarktstrategie wurde angepasst. Insgesamt stehen dem Landkreis Freudenstadt in den Jahren bis 2028 nur noch 165.000 € pro Jahr an Zuschüssen zur Verfügung. Im November 2021 wurden die Mittel für die Jahre 2022 und 2023 für folgende Projekte neu vergeben

BBQ Berufliche Bildung gGmbH: "Inside Work FDS 2022 / 2023"

Ziel ist das Erhöhen der Beschäftigungsfähigkeit von arbeitsmarktnahen Langzeitarbeitslosen zwischen Ende 20 bis Mitte 40, Alleinstehende mit Kindern sowie Menschen mit Migrationshintergrund.

Internationaler Bund: „Einsteigen und Aufsteigen im Arbeitsmarkt im Landkreis Freudenstadt“

Gefördert werden Jugendliche und junge Erwachsene in schwierigen Lebenslagen mit schlechten Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Erlacher Höhe Freudenstadt "BildungsBrückenBauen (Drei B)".

Ziel ist das Berufs-Coaching von besonders benachteiligten Langzeitarbeitslosen zwischen 18 und 65 Jahren und die Vermittlung in Arbeit.

Bruderhausdiakonie Jugendhilfeverbund Kinderheim Rodt „Jugendsozialarbeit Freudenstadt“

Im Landkreis Freudenstadt soll eine aufsuchende Jugendsozialarbeit in der Fläche aufgebaut werden.

Jahr	Anzahl der Maßnahmen	Förderhöhe
2018	4	174.338,00 €
2019	4	188.050,50 €
2020	4	191.604,48 €
2021	4	202.808,00 €
2022	4	165.000,00 €

Ausblick:

2022 sind lediglich Projektbesuche geplant, die nächste Ausschreibung und Vergabe wird erst wieder im Frühjahr 2023 für das Jahr 2024 sowie eventuell 2025 erfolgen. Die Arbeitsmarktstrategie wird bedarfsorientiert angepasst



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION



Landkreis
Freudenstadt